

ZWEI UND MEHR

WEGWEISER FÜR FAMILIEN





INHALT



1. Rund um die Geburt	5
2. Für Eltern: Finanzielle Unterstützungen	17
3. „Junge“ Eltern im Erwerbsleben	33
4. In der Ausbildungszeit: Vom Kindergarten bis zur Lehre	43
5. Wenn ZWEI UND MEHR sich finden: Rund um die Partnerschaft	57
6. Gesundheit	67
7. Beratung und Unterstützung im Familienalltag	73
8. Pflege und Kinderbetreuung	79
9. Auseinandergehen	89
10. Stichwortverzeichnis	105



Liebe Familien!



Mit dem neuen ZWEI UND MEHR-Wegweiser für Familien möchte das Referat Familie der Fachabteilung 6A – Gesellschaft und Generationen steirische Familien in all ihrer Vielfalt ansprechen und stärken.

Völlig neu überarbeitet soll ein informativer Überblick über alle familienrelevanten Leistungen in der Steiermark bzw. seitens des Bundes gegeben werden.

ZWEI UND MEHR heißt nicht nur alle Familienformen anzusprechen sondern auch alle Lebensphasen in der Familie.

So möchten wir Sie mit wertvollen Informationen beginnend mit der Geburt bis hin ins hohe Alter versorgen und haben Beiträge von A wie „Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten“ bis Z wie „ZWEI UND MEHR-Familienpass des Landes Steiermark“

zusammengestellt. Anhand des Stichwortverzeichnisses sind die vielen Themen noch leichter zu finden!

Da sich im Bereich der Förderungen und sonstigen Leistungen vieles bewegt und auch verändert, laden wir Sie auch auf unser ZWEI UND MEHR-Familienportal des Landes Steiermark unter www.zweiundmehr.steiermark.at ein. Hier stehen Ihnen alle aktualisierten (und NEU: zum Teil mehrsprachigen) Informationen und auch Broschürenmaterialien zu den bewährten Angeboten des Referats Familie zur Verfügung.

Wir möchten Familien in allen gelebten Familienformen unterstützen und freuen uns auf Ihren Kontakt bzw. Ihre Rückmeldung zu den täglichen Herausforderungen des Familienlebens – telefonisch, per E-Mail oder persönlich.

Mit familienfreundlichen Grüßen

Mag.^a Martina Grötschnig
Leiterin des Referates Familie, FA6A

RUND UM DIE GEBURT



1) RUND UM DIE GEBURT

Hinweise zur Vornamensgebung	8
DAS BABY ANMELDEN Die Geburtsurkunde	8
Die Wohnsitzanmeldung	10
Der Staatsbürgerschaftsnachweis	10
Die Sozialversicherung	11
Reisepass für Kinder	12
Mutter-Kind-Pass	13
Mehrwegwindelförderung des Landes Steiermark	13
ZWEI UND MEHR — Steirischer Elternbrief	14



HINWEISE ZUR VORNAMENSGEbung

Sarah, Lukas oder Aktan? Wie soll das Kind heißen? Das ist eine der ersten Fragen, mit denen sich werdende Mütter und Väter beschäftigen müssen. Nach der Geburt des Kindes muss der Vorname binnen eines Monats schriftlich mitgeteilt werden. Aber Vorsicht: Der Vorname darf nicht ganz beliebig gewählt werden.

Wer entscheidet über den Namen?

Die Wahl des Vornamens ist das alleinige Recht der Obsorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern. Mutter und Vater müssen sich gemeinsam auf einen Vornamen einigen. Ist das Paar unverheiratet, darf aus rechtlicher Sicht die Mutter prinzipiell allein über den Vornamen entscheiden.

Die Namensgebung soll dem „Kindeswohl“ entsprechen, und die Eltern sollten darauf achten, dass es nicht zu „Verwirrungen“ kommt, etwa, weil der Vorname nicht eindeutig darauf hinweist, ob das Kind weiblich oder männlich ist. Es sind deshalb einige Grundsätze zu beachten:

- Der „Rufname“ soll an die erste Stelle gesetzt werden.
- Der Rufname soll dem Geschlecht des Kindes entsprechen. So sollte ein Bursche etwa „Rainer Maria“ genannt werden, aber nicht „Maria Rainer“.
- Ungewöhnliche oder weitgehend unbekannte (z.B. ausländische) Vornamen können nur dann eingetragen werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass es sich tatsächlich um einen Vornamen handelt. Nachweise können sein: Bestätigung einer ausländischen Vertretungsbehörde oder eines sprachwissenschaftlichen Instituts; anerkanntes Vornamensverzeichnis.
- Selbst erfundene Vornamen können nicht eingetragen werden.

Vorsicht bei Namen mit Bindestrich

Beim Wunsch nach einem Doppelnamen (z. B. Marie-Therese, Hans-Peter) ist zu beachten, dass es sich in einem solchen Fall um einen einzigen Vornamen handelt und dass der Bindestrich – aus welchen auch Gründen immer – später nicht ohne weiteres weggelassen werden kann. Andererseits ist es auch nicht möglich, zwei Vornamen (z. B.

Klaus Dieter) später mit einem Bindestrich zu versehen (Klaus-Dieter). Derartige Veränderungen können nur im Wege einer behördlichen Namensänderung, die mit Kosten verbunden ist, durchgeführt werden.

Wo den Vornamen bekanntgeben?

Die Wahl des Vornamens muss beim zuständigen Standesamt schriftlich mitgeteilt werden. Dies geschieht über das Formular „Anzeige der Geburt“, das in der Regel vom Krankenhaus bzw. der Hebamme innerhalb einer Woche nach der Geburt ausgefüllt wird. Das Krankenhauspersonal oder die Hebamme (bei Hausgeburt) wird sich also an die Eltern wenden und nach dem Namen fragen. Sind sich die Eltern zu diesem Zeitpunkt noch unklar, haben sie einen Monat (ab Geburt) Zeit, den gewählten Vornamen später selbst bekanntzugeben. Die zuständige Stelle ist das Standesamt.

DAS BABY ANMELDEN

Die Geburtsurkunde

Damit Sie staatliche Leistungen in Anspruch nehmen können, muss Ihr Kind an verschiedenen Stellen angemeldet werden. Die Ausstellung der Geburtsurkunde ist dabei ein wichtiger Schritt.

Was ist die Geburtsurkunde?

Die Geburtsurkunde ist ein wichtiges Dokument, das eine Person ein Leben lang begleitet und zu verschiedenen Lebensereignissen vorgelegt werden muss (z.B. bei Eheschließung). Die Geburtsurkunde gibt Auskunft über:

- Vorname(n) und Familienname des Kindes
- Geburtstag und Geburtsort des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Vor- und Familiennamen der Eltern, ihren Wohnort sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft

Ist das Kind adoptiert, werden als Eltern nur die Adoptiveltern angeführt (und nicht die biologischen Eltern).

Ausstellung der Geburtsurkunde

- Die Geburtsurkunde muss beim Standesamt beantragt werden. Zuständig ist jenes Standes-





amt, das für den Geburtsort des Kindes (z.B. Standort des Spitals) des Kindes örtlich zuständig ist.

- Die Ausstellung der Geburtsurkunde ist kostenfrei.
- Noch einfacher verläuft die Abwicklung, wenn es zwischen Krankenhaus und Standesamt eine Zusammenarbeit gibt. Dann kann die Geburtsurkunde bereits im Krankenhaus ausgestellt werden, manchmal kostenfrei, manchmal gegen Aufpreis. Erkundigen Sie sich beim zuständigen Standesamt!

Was sind „eheliche“ und „nicht-eheliche“ Geburten?

Ob ein Kind „ehelich“ oder „nicht ehelich“ geboren wurde, hat Einfluss auf einige rechtliche Vorgehensweisen und z.B. auch darauf, welche Dokumente vorgelegt werden müssen. Ehelich bedeutet, dass Mutter und Vater bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind, selbst wenn sie erst einen Tag zuvor geheiratet haben sollten. Das Gesetz spricht von einer nicht-ehelichen Geburt, wenn die Mutter des Kindes bei der Geburt seit mindestens 300 Tagen unverheiratet war, oder wenn sie verwitwet ist. Wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach Scheidung (Aufhebung oder Nichtigklärung) der Ehe geboren, ist es zwar unehelich, wird aber ehelich, wenn der frühere Ehemann der Mutter die Vaterschaft anerkennt oder durch das Gericht als Vater festgestellt wird.

Vorzulegende Dokumente

Die folgenden Dokumente müssen von allen Müttern vorgelegt werden:

- Eigene Geburtsurkunde
- Nachweis der eigenen Staatsangehörigkeit (entweder mit dem Staatsbürgerschaftsnachweis oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit auch durch den Reisepass)
- Meldebestätigung
- eventuell Nachweis akademischer Grade
- eventuell Bescheid über Namensänderung (z.B. eigener Nachname bei Heirat)
- Formular „Anzeige der Geburt“, wenn die Geburt nicht über das Krankenhaus/die Hebamme angezeigt wurde
- Erklärung über die Vornamensgebung

Die folgenden Dokumente sind je nach Familiensituation zusätzlich vorzulegen:

Wenn das Paar verheiratet ist („eheliche Geburt“):

- Heiratsurkunde
- Dokumente des Vaters: Geburtsurkunde, Meldebestätigung, Staatsangehörigkeitsnachweis, evtl. Nachweis akademischer Grade

Wenn das Paar nicht verheiratet ist:

- Eventuell Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft (siehe Kasten)

Wenn die Frau geschieden ist:

- Scheidungsurteil oder -beschluss mit Bestätigung der Rechtskraft der Scheidung (diese erhalten Sie beim Scheidungsgericht) bzw. Heiratsurkunde der letzten Ehe

Wenn der Ehemann der Frau verstorben ist: Sterbeurkunde des Ehegatten

Mit der Geburtsurkunde erhält man gleichzeitig die Geburtsbestätigung, die bei der Krankenkasse vorgelegt werden muss, um das Wochengeld zu erhalten.

Anerkennung der Vaterschaft

Viele Paare entschließen sich heute zum Zusammenleben „ohne Trauschein“. Werden sie Eltern, kann der Vater nur dann als Vater in der Geburtsurkunde genannt werden, wenn er seine Vaterschaft durch persönliche Erklärung in einer (inländischen öffentlich oder öffentlich beglaubigten) Urkunde anerkennt.

Dazu ist sein persönliches Erscheinen auf dem Standesamt (oder einer anderen Stelle, siehe unten) notwendig, und er muss die folgenden Dokumente vorlegen:

1. Geburtsurkunde
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Meldebestätigung
4. Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Führerschein)
5. eventuell Nachweis akademischer Grade

Weitere mögliche Stellen für die Abgabe eines Vaterschaftsanerkennnisses sind außerdem die Jugendwohlfahrtsträger, das Pflschaftsgericht, jede österreichische Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft, Konsulat) sowie jedes Notariat.

HINWEIS: Die Anerkennung der Vaterschaft ist für das Kind von Vorteil, weil diese beispielsweise Voraussetzung für den Unterhalt oder das gesetzliche Erbrecht unehelicher Kinder ist.

DAS BABY ANMELDEN

Die Wohnsitzanmeldung

Wer in Österreich wohnt, ist laut „gesetzlicher Meldepflicht“ dazu angehalten, sich bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Das gilt auch für Neugeborene. Für ihre Anmeldung sind die Eltern zuständig. Sie bleiben bis zur Volljährigkeit des Kindes für An- und Ummeldungen des Wohnorts verantwortlich.

Wie und wo anmelden?

Die Wohnsitzanmeldung eines Neugeborenen sollte binnen 3 Tagen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus vorgenommen werden und zwar beim zuständigen Meldeamt (Gemeindeamt bzw. Magistrat). Häufig geht es sogar noch einfacher: Hat die Mutter im Krankenhaus entbunden, kann bereits dort die Meldebestätigung (Meldezettel) ausgefüllt werden. Gemeinsam mit dem Formular „Anzeige zur Geburt“ wird er an das zuständige Standesamt weitergeleitet. Ein weiterer Behördengang ist dann nicht mehr notwendig. Es fallen keine Kosten an.

Das Meldeformular kann auch im Internet unter www.help.gv.at heruntergeladen werden, Suchbegriff: „Meldezettel“.

DAS BABY ANMELDEN

Der Staatsbürgerschaftsnachweis

Die Staatsbürgerschaft einer Person gilt meist ein Leben lang und regelt, in welchem Land man wählen darf, welchen Reisepass man erhält und wo ggf. die Wehrpflicht abzuleisten ist.

Nicht alle Babys, die in Österreich geboren werden, sind automatisch österreichische StaatsbürgerInnen. Es kommt vielmehr darauf an, welche Staatsbürgerschaft Mutter und Vater haben.

Welche Staatsbürgerschaft?

In Österreich gilt das so genannte „Abstammungsprinzip“: Mit der Geburt erwirbt ein Kind automatisch die Staatsbürgerschaft seiner Eltern. Je nach deren Familienstand und Nationalität sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

- Sind Mutter und Vater verheiratet und österreichische StaatsbürgerInnen, erhält das Baby die

österreichische Staatsbürgerschaft.

- Wird das Kind „unehelich“ geboren, ist die Staatsbürgerschaft der Mutter entscheidend. Wenn sie jedoch einen Österreicher heiratet und er die Vaterschaft anerkennt, erwirbt das Kind (nach der Eheschließung und Legitimation vor Gericht) die österreichische Staatsbürgerschaft. Dies gilt so lange, bis das Kind 18 Jahre alt ist.
- Haben die verheirateten Eltern unterschiedliche Nationalitäten (die österreichische und eine andere) und folgt das andere Land ebenfalls dem Abstammungsprinzip (Erwerb über Eltern), so ist das Kind Staatsangehöriger beider Länder („Doppelstaatsbürgerschaft“).
- Haben die verheirateten Eltern unterschiedliche Nationalitäten (die österreichische und eine andere) und stirbt ein Elternteil vor der Geburt des Kindes, so erwirbt das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft, sofern der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes österreichische(r) Staatsbürger(in) war.
- Hat keiner der beiden Elternteile die österreichische Staatsbürgerschaft, sollten sie sich an ihre jeweilige Auslandsvertretung in Österreich des Heimatlandes (Botschaft, Konsulat) wenden.

Nachweis für ÖsterreicherInnen:

Wie und wo beantragen?

Die zuständige Behörde zur Beurkundung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) bzw. der Magistrat des Hauptwohnsitzes. Achtung: Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn Geburtsurkunde und Wohnsitzanmeldung bereits vorliegen.

Hinweise zur doppelten Staatsbürgerschaft

Das österreichische Recht akzeptiert die doppelte Staatsbürgerschaft, wenn diese seit Geburt besteht. Das heißt, eine Person darf neben der österreichischen eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen. Es kann jedoch sein, dass der andere Staat dies nicht akzeptiert. Mit Eintritt der Volljährigkeit müsste sich das Kind für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden.

WICHTIG: Der Antrag auf eine zweite, nicht-österreichische, Staatsbürgerschaft ist nach der Geburt rechtzeitig zu stellen! Einige Länder haben ab Geburt kurze Fristen, die eingehalten werden müssen, bevor die Option auf die Staatsbürgerschaft erlischt. Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Auslandsvertretung (z.B. Botschaft, Konsulat).



Vorzulegende Dokumente:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Bestätigung der Wohnsitzanmeldung des Kindes
- Amtlicher Lichtbildausweis des antragstellenden Elternteils

Die folgenden Dokumente sind je nach Familiensituation zusätzlich vorzulegen:

- Wenn das Kind ehelich geboren wurde und die Ehe aufrecht ist:
 - Heiratsurkunde
 - Österreichische Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern (bzw. des Elternteils, der sie besitzt)
- Wenn das Kind ehelich geboren wurde und die Ehe nicht mehr aufrecht ist (Scheidung oder Tod)
 - Staatsbürgerschaftsnachweis der Antragstellerin/des Antragstellers (Inhaberin/Inhaber des Sorgerechtes)
 - Bei Scheidung: Scheidungsurkunde (wegen Bestätigung des Sorgerechtes)
 - Bei Tod eines Elternteils: Sterbeurkunde
- Wenn das Kind „unehelich“ geboren wurde:
 - Geburtsurkunde der Mutter
 - Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- Wenn die Eltern nach der Geburt des Kindes heiraten:
 - Heiratsurkunde der Eltern
 - Staatsbürgerschaftsnachweis des österreichischen Elternteils
 - Wenn zutreffend: Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes lautend auf den früheren Familiennamen des Kindes

Kosten: Keine mehr!

Für Kinder unter 2 Jahren ist die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises in der Steiermark nunmehr kostenlos. (Die Bundesgebühren und Landesverwaltungsabgaben wurden mit 2008 aufgehoben.)

Eltern im Ausland („AuslandsösterreicherInnen“)

Österreichische Eltern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, erhalten den Staatsbürgerschafts-

nachweis für ihr Kind von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (z.B. Österreichische Botschaft oder Konsulat).

DAS BABY ANMELDEN

Die Sozialversicherung

Kinder können bei Mutter oder Vater mitversichert werden. Damit das Baby krankenversichert ist, muss die Geburt des Kindes bei der elterlichen Krankenkasse gemeldet werden. Dies geschieht in der Regel automatisch.

Wie anmelden?

Zur Meldung an die Sozialversicherung ist in der Regel das zuständige Standesamt verpflichtet. Das Kind bekommt automatisch eine e-card zugeschickt. Falls Sie keine e-card erhalten, kontaktieren Sie bitte die zuständige Sozialversicherung. Sollten Sie die Geburt selbst nachweisen müssen, übermitteln Sie Ihrer Krankenkasse eine Kopie der Geburtsurkunde.

Kinderbetreuungsgeld = sozialversichert

Wenn Sie für Ihr Kind Kinderbetreuungsgeld (KBG) beziehen, besteht während der Bezugsdauer grundsätzlich eine Krankenversicherung. Es ist kein gesonderter Antrag nötig. Beachten Sie, dass der Versicherungsschutz endet, wenn Sie kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen.

Unverheiratete Paare + Mitversicherung beim Vater

Falls der Vater nicht auf der Geburtsurkunde vermerkt ist, das Kind aber bei ihm mitversichert werden soll, muss ein Vaterschaftsnachweis („Anerkennung der Vaterschaft“ bzw. „Urteil über die Feststellung der Vaterschaft“) erbracht werden.

Pflege- und Adoptivkinder

Neben den eigenen Kindern können auch Pflege- und Adoptivkinder sowie Stiefkinder und Enkelkinder, die mit der Versicherten/dem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt leben, mitversichert werden.

REISEPASS FÜR KINDER

Auch die ganz jungen Reisenden brauchen einen Reisepass! Und zwar einen eigenen! Bis zum Jahr 2009 wurden Kinder noch in den Pass der Eltern eingetragen, diese Regelung ist jedoch nicht mehr zulässig. Bestehende Eintragungen verlieren ab 15.06.2012 ihre Gültigkeit.

Ein Kind – Ein Kinderpass

Seit dem 15. Juni 2009 werden für Kinder ausschließlich eigene Reisepässe ausgestellt. Sie enthalten einen Chip, der die personenbezogenen Daten und das Passfoto speichert. Der eigene Reisepass schützt ihr Kind, denn so soll dem internationalen Kinderhandel vorgebeugt werden. Die früher übliche „Kindesmitteintragung“ in den Reisepass der Eltern ist seit 15. Juni 2009 nicht mehr möglich. Bestehende Kindeseintragungen verlieren mit 15. Juni 2012 ihre Gültigkeit.

Wo beantragen?

Der Reisepass kann – unabhängig vom Wohnsitz – bei jeder Passbehörde beantragt werden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat). Wichtig: Bei der Antragstellung muss das Kind (auch Neugeborene!) mitgebracht werden, damit die Identität eindeutig festgestellt werden kann.

Wenn Sie zur Geburt ihres Kindes einen Staatsbürgerschaftsnachweis für Ihr Kind besorgen, können Sie gleich im Referat für Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen den Passantrag stellen.

Wer beantragt?

Sind die Eltern verheiratet, können Mutter oder Vater den Antrag stellen. Sind die Eltern geschieden, übernimmt der Elternteil mit dem Sorgerecht die Antragstellung.

Vorzulegende Dokumente

- Amtlicher Lichtbildausweis der Mutter/des Vaters
- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- 1 Pass-Foto des Kindes (EU-konform; siehe Kasten)

Gültigkeitsdauer des Kinder-Reisepasses

- Kinder unter 2 Jahren: 2 Jahre
- Kinder von 2-12 Jahren: 5 Jahre
- Kinder ab 12 Jahren: 10 Jahre (Reisepass enthält auch Fingerabdrücke)

Kosten

Aus Anlass einer Geburt ist die Erstaussstellung von Reisedokumenten (sofern das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt) innerhalb der ersten 2 Lebensjahre gebührenfrei. Jedoch: Soll es einmal schneller gehen, fallen Gebühren an! Die Gebühren sind nach Lebensalter gestaffelt (siehe Tabelle).

Der Reisepass kommt per Post

Bei einer gewöhnlichen Zustellung wird Ihnen der Reisepass nachweislich (RSb) an eine Adresse nach Wahl innerhalb von 5 Arbeitstagen per Post zugestellt. Kein eigener Behördenweg für die Abholung notwendig.

Was ist ein EU-konformes Passfoto?

- Das Foto muss farbig sein.
- Maße: 35 mm breit und 45 mm hoch
- Das Kind muss alleine auf dem Foto abgebildet sein.
- Dazs Gesicht muss vollständig sichtbar und die Augen geöffnet sein.
- Der Hintergrund muss einfarbig hell sein.

Kosten	0 bis 1 Jahre	Ab 2. Geburtstag bis 11 Jahre	Ab 12. Geburtstag
Reisepass (Ausstellungsdauer: 5 Werktage)	kostenlos	30 Euro	69,90 Euro
Reise-Express-Pass (Ausstellungsdauer: 3 Werktage)	45 Euro	45 Euro	100 Euro
Reise-Ein-Tages-Express-Pass	165 Euro	165 Euro	220 Euro



Das Formular kann bereits im Internet heruntergeladen und ausgefüllt auf das Amt mitgenommen werden (www.help.gv.at/Content.Node/documents/kinderpass.pdf).
Achtung: Unterschreiben dürfen Sie das Formular aber erst bei der Behörde!

MUTTER-KIND-PASS

Mutter und Kind soll es vor und nach der Schwangerschaft gutgehen! Zu diesem Zweck gibt es in Österreich ein kostenloses ärztliches Untersuchungsprogramm, das während der Schwangerschaft beginnt und bis zum 5. Lebensjahr des Kindes fortgesetzt wird. Die Befunde der Untersuchungen werden im Mutter-Kind-Pass eingetragen. **WICHTIG:** Nur wer bis zum 14. Lebensmonat des Kindes alle notwendigen Untersuchungen durchführen lässt, hat Anspruch auf das volle Kinderbetreuungsgeld.

Wo erhalte ich den Pass?

Den Mutter-Kind-Pass bekommen Sie ausgehändigt, sobald die Schwangerschaft festgestellt wird. Sie erhalten ihn kostenlos bei praktischen Ärztinnen und Ärzten, Gynäkologinnen und Gynäkologen, in den Fachambulatorien der Krankenkassen, den Ambulanzen der Krankenanstalten mit Geburtshilfeabteilungen, bei Schwangeren- und Mütterberatungsstellen sowie bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Dem Mutter-Kind-Pass ist auch ein Impfpass beigelegt.

Untersuchungen

Insgesamt sind während der Schwangerschaft bis zum 5. Lebensjahr 14 medizinische Untersuchungen vorgesehen, die im Mutter-Kind-Pass eingetragen werden sollen:

- 5 während der Schwangerschaft
- 5 in den ersten 14 Lebensmonaten
- 4 bis zum 5. Lebensjahr des Kindes

Achtung, erste Frist!

Die erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung der Schwangeren muss grundsätzlich bis zum Ende der 16. Schwangerschaftswoche erfolgen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie rechtzeitig eine ärztliche Ordination aufsuchen, wenn Sie glauben, schwanger zu sein.

Wichtig für Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld

Der Mutter-Kind-Pass ist Grundlage für den Anspruch des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe. Für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld müssen Sie die ersten 10 Untersuchungen (= 5 vor der Geburt, 5 nach der Geburt) korrekt und rechtzeitig(!) durchführen lassen und diese auch nachweisen. Wer die Untersuchungen versäumt oder sie nicht bei der Krankenkasse nachweist, erhält nur die Hälfte des Kinderbetreuungsgeldes.

- Ausnahme: Die Ultraschalluntersuchungen während der Schwangerschaft sowie nach der Geburt die Hüftultraschalluntersuchungen und die 6.- 9. Untersuchung des Kindes sind NICHT Voraussetzung für die Weitergewährung des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe.

NEU ab 2011

Ab dem 1. Jänner 2011 gehören zu den Untersuchungen in der Schwangerschaft jetzt auch ein HIV-Test und ein Glukosetoleranztest. Das heißt, diese sind jetzt kostenlos, aber gleichzeitig notwendig zum Nachweis für das Kinderbetreuungsgeld. Das Ergebnis des HIV-Tests wird im Pass NICHT eingetragen (sondern nur, dass der Test durchgeführt wurde)

MEHRWEGWINDELFÖRDERUNG DES LANDES STEIERMARK

Etwa 4.500 bis 6.000 Windeln verbraucht ein Kind im Wickelalter. Das produziert eine ganze Menge Abfall und schadet der Umwelt. Das Land Steiermark unterstützt deshalb Eltern, die sich für die umweltfreundlichere Variante entscheiden: für waschbare und wiederverwendbare Stoffwindeln.

Förderung von waschbaren Windeln

Eltern, die sich für waschbare Windelpakete entscheiden, werden vom Land mit einem Beitrag von einmalig € 40,- unterstützt. Durch die Mitfinanzierung des jeweiligen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. der jeweiligen Gemeinde können Sie einen beträchtlichen Teil der Kosten ersparen.

Wo beantragen?

Für die konkrete Abwicklung der Förderung wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Abfallwirtschaftsverband bzw. an Ihre Gemeinde. Die Adressen der Abfallwirtschaftsverbände in der Steiermark finden Sie auf der Internetseite der Fachabteilung der Steiermärkischen Landesregierung (s.u.). An diese können Sie sich auch persönlich wenden:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 19D - Abfall- und Stoffflusswirtschaft
Bürgergasse 5a, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 4329
E-Mail: fa19d@stmk.gv.at
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Infobroschüren

Weitere Infos, z.B. zu den Bezugsquellen von Wickelsystemen, erhalten Sie in den Infobroschüren der Fachabteilung 19D. Sie können im Internet heruntergeladen oder dort als Papierbroschüren gratis bestellt werden: www.abfallwirtschaft.steiermark.at.

ZWEI UND MEHR – STEIRISCHER ELTERNBRIEF

Vom ersten Zahn zum ersten Schulbesuch – Der ZWEI UND MEHR-Steirische Elternbrief ist ein Lebensbegleiter für Eltern durch die ersten 6 Lebensjahre Ihres Kindes. Einmal bestellt, erhalten Sie regelmäßig neue Materialien per Post. Und das alles kostenlos!

Mit dem ZWEI UND MEHR-Steirischen Elternbrief erhalten Sie die kommenden 6 Lebensjahre Ihres Kindes wertvolle Informationen rund um die Entwicklung, Erziehung, elementare Bildung, Gesundheit und Sicherheitstipps.

Zahlreiche ExpertInnen haben dankenswerter Weise Ihr Wissen zur Verfügung gestellt, um bei den vielfältigen Fragen und Anliegen bestmöglich zu unterstützen.

Wie bekomme ich den ZWEI UND MEHR-Steirischen Elternbrief?

Mit der ersten Magazinausgabe mit Basisinformationen für das erste Lebensjahr erhalten Sie bei Bestellung automatisch den 2. (2.-3. Lebensjahr) und

3. Teil (4.-6. Lebensjahr) des Steirischen Elternbriefes kostenfrei zugesandt.

Den ersten Teil erhalten Sie mittels der Geburtenmappe, die von allen Gemeinden in der Steiermark bei der Anmeldung des Kindes verteilt wird.

Schon rund um die Zeit von „Schwangerschaft und Geburt“ ist vieles zu beachten – einen Überblick bietet der Folder zum ZWEI UND MEHR-Steirischen Elternbrief.

Dieser wird in der Steiermark bei allen Netzwerk-PartnerInnen (Hebammen, Frauen- und KinderärztInnen, Eltern-Kind-Zentren, uvm.) aufgelegt. So sind Sie immer auf dem neuesten Stand, was für die Entwicklung und Gesundheit Ihres Kindes aktuell wichtig ist.

Wo bestellen?

Hier können Sie den Steirischen Elternbrief bestellen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6A – Referat Familie
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 4023
E-Mail: fa6a-fam@stmk.gv.at oder online unter www.familienreferat.steiermark.at

Auch die Ordinationen der steirischen GynäkologInnen und KinderärztInnen sowie alle Geburtenstationen der steirischen Landeskrankenhäuser verfügen über Ansichtsexemplare und Bestellfolder.



Checkliste Dokumente

WAS	WANN/WIE	WO	
Anzeige der Geburt	Sollte innerhalb einer Woche nach Geburt übermittelt werden. Dafür ist prinzipiell das Geburtskrankenhaus (bzw. Hebamme, entbindender Arzt/Ärztin) zuständig, Sie müssen sich im Regelfall nicht selbst darum kümmern.	Standesamt im Geburtsort des Kindes	
Geburtsurkunde	Sollte bald nach der Geburt erfolgen, denn das Dokument ist Voraussetzung für die Ausstellung weiterer Dokumente. Es ist ein Leben lang wichtig!	Standesamt im Geburtsort des Kindes bzw. mitunter über das Geburtskrankenhaus möglich	
Wohnsitzanmeldung	Sollte 3 Tage nach Entlassung von der Geburtsstation erfolgen. Der Behördengang kann entfallen, wenn das Krankenhaus Meldezettel aufliegen hat, die an das Standesamt weitergeleitet werden. Erkundigen Sie sich!	Magistrat bzw. Gemeindeamt; bzw. mitunter über das Krankenhaus möglich	
Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis	Kann erst erfolgen, wenn Geburtsurkunde und Wohnsitzanmeldung vorliegen	Magistrat bzw. Gemeindeamt	
Sozialversicherung	Meldung sollte automatisch geschehen (über das Standesamt), die e-card wird Ihnen zugeschickt.	Zuständige Sozialversicherung der Mutter oder des Vaters	
Kinderreisepass	Antragstellung ist gleich nach Geburt möglich. Das Kind muss auf das Amt mitgebracht werden!	Passbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat)	

* Dokumente anlässlich der Geburt eines Kindes (insbesondere Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisedokument), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, sind gebührenfrei.

Für Eltern: Finanzielle Unterstützungen



2) FÜR ELTERN: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGE

Familienbeihilfe	18
Erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderung	20
Kinderabsetzbetrag	20
Kinderbetreuungsgeld (KBG)	20
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld .	23
Kinderzuschuss des Landes Steiermark	24
Familienhärteausgleich	25
Mehrkindzuschlag	25
Kinderfreibetrag	26
ZWEI UND MEHR-Steirischer Familienpass	26



Kinderzuschuss zur Pension	28
Beihilfe für Kinderferienaktionen des Landes Steiermark	28
Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	29
Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS	29
Kinderbetreuungsbeihilfe des Landes Steiermark	30
Wohnbeihilfe des Landes Steiermark	31

FAMILIENBEIHILFE

Eltern mit Wohnsitz in Österreich haben Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung des Bundes, die so genannte Familienbeihilfe. Diese wird unabhängig vom Einkommen gewährt. Der Anspruch besteht für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr und verlängert sich (unter bestimmten Voraussetzungen), solange die Kinder sich noch in Ausbildung befinden (z.B. Lehre, Studium).

Wer hat Anspruch auf die Familienbeihilfe?

- Österreichische StaatsbürgerInnen: Eltern, die einen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben und deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt.
- Ausländische StaatsbürgerInnen: Der/die Antragstellende und das Kind benötigen einen rechtmäßigen Aufenthalt nach §§ 8 oder 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) und müssen diesen mit der NAG-Karte nachweisen.
- Anerkannte Flüchtlinge

Voraussetzungen

- Die Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, leben im gemeinsamen Haushalt. Ist das nicht der Fall, ist jener Elternteil anspruchsberechtigt, der den überwiegenden Anteil der Unterhaltskosten für die Kinder trägt.
- Prinzipiell erhält man die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes.

Bezugsdauer

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen. Dies ist der Fall, wenn das Kind beispielsweise

- eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert,
- an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnimmt und die Ausübung des Berufs nicht möglich ist,
- voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande ist, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen,
- sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbil-

Online-Rechner

Der Familienbeihilferechner des Familienministeriums berechnet Ihre individuelle Familienbeihilfe. Sie geben einfach die Geburtstage Ihres Kindes/Ihrer Kinder ein.

www.bmwfj.gv.at („Familienbeihilfe“)

dung befindet (die Berufsausbildung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt werden) oder

- ab 1. März 2011 besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.

Bei volljährigen Kindern, die ein Studium absolvieren, besteht ein Anspruch, wenn die vorgesehene Studienzeit eingehalten wird und ein positiver Studienerfolg vorliegt. Dieser muss dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Für volljährige Kinder, die in keiner Berufsausbildung mehr stehen und beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos gemeldet sind, besteht seit März 2011 kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Ab Juli 2011 wird die maximale Anspruchsdauer der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr verkürzt. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, besteht der Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Welcher Staat ist zuständig?

Für EU/EWR-BürgerInnen ist jener Staat zur Zahlung der Familienleistungen (z.B. Familienbeihilfe) verpflichtet, in dem ein Elternteil (selbstständig oder nicht-selbstständig) erwerbstätig ist (sog. „Beschäftigungslandprinzip“). Dies gilt auch dann, wenn die Familie ständig in einem anderen Vertragsstaat lebt.

Beispiel: Eine Mutter ist in Österreich erwerbstätig. Ihr (nicht-erwerbstätiger) Mann und ihre Kinder leben in Frankreich. Die Familie bezieht in diesem Fall die österreichische Familienbeihilfe. (Gleiches würde natürlich gelten, wenn umgekehrt der Vater der Haupterwerbstätige wäre.)



Wann gibt es Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr?

- bei Vorliegen einer Berufsausbildung, wenn Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistete wurde,
- wenn eine Studierende ein Kind geboren hat oder sie am Tag, an dem sie das 24. Lebensjahr vollendet hat, schwanger war
- wenn ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betrieben wird, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde
- wenn eine freiwillige Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde.

Keine Altershöchstgrenze gibt es für dauernd erwerbsunfähige Kinder, wenn die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres, oder während einer Berufsausbildung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Kinder ab 18 Jahren dürfen maximal € 10.000,- jährlich verdienen, sonst erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe.

Höhe der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter und der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt monatlich:

- ab Geburt: € 105,40
- ab 3 Jahren: € 112,70
- ab 10 Jahren: € 130,90
- ab 19 Jahren: € 152,70

Haben Sie mehrere Kinder, für die Sie Anspruch auf Familienbeihilfe haben, erhöht sich der Gesamtbeitrag der Familienbeihilfe monatlich um:

- für das 2. Kind: € 12,80
- für das 3. Kind: € 47,80
- ab dem 4. Kind: € 97,80
- für jedes weitere Kind: € 50,00

Kinderabsetzbetrag

Wenn Sie Familienbeihilfe beziehen, wird Ihnen automatisch ebenso der Kinderabsetzbetrag gewährt. Dies ist eine steuerliche Leistung.

NEU 2011: „13. Familienbeihilfe“ wird zum Schulstartgeld

Die bisherige Leistung der 13. Familienbeihilfe wird es ab 2011 nicht mehr geben. Stattdessen gibt es ab 1. Jänner 2011 für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren ein Schulstartgeld. Es beträgt 100 Euro und wird einmal jährlich im September überwiesen.

Auszahlung

Die Familienbeihilfe wird 6-mal jährlich in 2-monatlichen Raten ausbezahlt.

Antragstellung

- Sie stellen den Antrag beim zuständigen Wohnfinanzamt.
- Der Antrag kann persönlich oder schriftlich erfolgen.
- Vorzulegende Dokumente: Geburtsurkunde sowie Meldebestätigungen des Kindes und der Eltern; für volljährige Kinder zusätzlich die Ausbildungsbestätigung.
- Wohnt ein Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.
- Fristen: Die Familienbeihilfe kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird sie jedoch nur für 5 Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Das Formular zum Ausfüllen („Familienbeihilfe Zuerkennung/ Änderung/ Wegfall“) finden Sie auch im Internet unter <http://formulare.bmf.gv.at> (Formular „Beih 1“) ODER: Mit FinanzOnline, dem Online-Service der Österreichischen Finanzverwaltung, können Sie den Antrag auch direkt elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln. <https://finanzonline.bmf.gv.at> (Eine Online-Erstanmeldung ist notwendig.)

Info

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
E-Mail: post@ll1.bmwfj.gv.at
Familienservice-Hotline: 0800 240 262

Für Fragen, die Ihren Einzelfall betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

ERHÖHTE FAMILIENBEIHILFE FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG

Wenn Ihr Kind eine Behinderung hat, steht Ihnen die sogenannte Erhöhte Familienbeihilfe zu, und zwar zusätzlich zur Familienbeihilfe. Sie müssen dafür einen gesonderten Antrag stellen.

Voraussetzungen

Sie bekommen die erhöhte Familienbeihilfe, wenn Ihr Kind eine erhebliche Behinderung hat. Diese liegt vor, wenn

- infolge eines Leidens oder Gebrechens eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (Dauer mindestens 3 Jahre) im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung vorliegt und dadurch ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % besteht,
- das Kind infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (also voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig ist).

Höhe der erhöhten Familienbeihilfe

Sie erhalten monatlich € 138,30 (zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe).

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Wohnfinanzamt.
- Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit muss durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen aufgrund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachgewiesen werden.
 - WICHTIG: Die sog. „erhebliche Behinderung“ muss jeweils nach 5 Jahren neu festgestellt werden (Ausnahmen sind möglich).

Das Formular („Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung“) zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter www.help.gv.at (Formular „Beih 3“).

Wenn Sie ein Kind mit Behinderung pflegen (lebt im gemeinsamen Haushalt, ist unter 40 Jahre alt), dann haben Sie die Möglichkeit auf eine Pensions-Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung.

Info

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Familienservice
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
E-Mail: familienservice@bmwfj.gv.at
Familienservice-Hotline: 0800 240 262

Für Fragen, die Ihren Einzelfall betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

KINDERABSETZBETRAG

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Der Kinderabsetzbetrag ist keine Familienbeihilfe, sondern ein Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt wird. Er beträgt € 58,40 pro Kind und Monat. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Der Betrag wird 12-mal jährlich überwiesen. Die Auszahlung erfolgt auch bei keiner oder nur geringer Steuerleistung.

KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) ersetzt das frühere „Karenzgeld“ und die „Teilzeitbeihilfe“. Heute bekommen Mütter und Väter, die wegen ihres Kindes die Erwerbsarbeit unterbrechen, das KBG. Auch Hausfrauen/Hausmänner oder Studierende bekommen das KBG. Es gibt verschiedene Bezugsvarianten, d.h. Sie dürfen sich aussuchen, welches Modell Sie bevorzugen (z.B. was Dauer, Höhe, Teilung zwischen Eltern angeht). Mit den neuen Modellen soll insbesondere auch Vätern die Entscheidung für eine Babypause erleichtert werden.

Wer teilt, darf länger

Elternpaare, bei denen sich beide an der Kinderbetreuung beteiligen, sind im Vorteil. Sie erhalten weitere Monate (dafür steht das „+“) für die Kinderbetreuung (inkl. KBG-Bezug). Beispiel: Bei der Variante 30+6 darf ein Elternteil maximal 30 Monate KBG in Anspruch nehmen. Beteiligt sich der Partner/die Partnerin, stehen dem Paar max. 36 Monate zu, falls der zweite Elternteil mindestens 6 Monate („+6“) das Kind betreut.



Welches Modell?

Auf der Internetseite des Familienministeriums finden Sie den KBG- Vergleichsrechner, der Ihnen eine Entscheidungshilfe für die Wahl der für Sie optimalen KBG-Variante bietet.

www.bmwfj.gv.at
(„Kinderbetreuungsgeld“)

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Österreichische Mütter und Väter sowie nicht-österreichische Mütter/Väter, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben. Das können auch Pflege- und Adoptiveltern sein.
- Erwerbstätige Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen. Dazu zählen: ArbeitnehmerInnen, Selbstständige, freie DienstnehmerInnen, geringfügig Beschäftigte, Bäuerinnen und Bauern
- Studierende
- Hausfrauen und Hausmänner

Voraussetzungen

- Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- Der Lebensmittelpunkt von Eltern(teil) und Kind liegt in Österreich
- Anspruch auf Familienbeihilfe
- Durchführung (und Nachweis) der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen (d.h. Sie dürfen nur bis zu einer gewissen Grenze Einkommen erzielen; siehe unten)

5 Bezugsvarianten

Je nach gewählter Variante unterscheiden sich der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes sowie die Bezugsdauer. Für Kinder, die ab dem 1.10.2009 geboren wurden, stehen seit 1.1.2010 grundsätzlich zwei unterschiedliche Systeme zur Verfügung: Einerseits das Kinderbetreuungsgeld als Pauschalleistung (Varianten 30+6, 20+4, 15+3, 12+2), andererseits das Kinderbetreuungsgeld als einkommensabhängige Leistung 12+2.

Variante 30+6

Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 30. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann maximal bis zum 36. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungs-

geld beziehen (also maximal weitere 6 Monate). Das KBG beträgt bei dieser Variante € 14,53 täglich, das sind monatlich rund € 436,-.

Variante 20+4

Das KBG beträgt € 20,80 täglich (monatlich rund € 624,-).

Variante 15+3

Das KBG beträgt € 26,60 täglich (monatlich rund € 798,-).

Variante 12+2

Das KBG beträgt € 33,- täglich (monatlich rund € 1.000,-).

Einkommensabhängiges KBG 12+2

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei der einkommensabhängigen Leistung 80 % des letzten Nettoeinkommens, höchstens jedoch tgl. € 66,-, das sind monatlich rund € 2.000,-. Weitere Voraussetzung ist, dass vor der Geburt mindestens 6 Monate eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Wechsel des Modells?

Beachten Sie, dass Sie das gewählte Modell NICHT wechseln können (z.B. Wechsel von Variante 15+3 auf 20+4)! Ihre zu Beginn getroffene Entscheidung bindet Sie!

Abwechseln unter Elternteilen

Die Eltern können sich beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes 2-mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich grundsätzlich max. 3 Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 2 Monate dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist nicht möglich.

Zuverdienstgrenzen

- Bei den Pauschalvarianten gilt eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60 % der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor Geburt des jüngsten Kindes, mindestens jedoch rund € 16.200,-. Allerdings darf in diesem Jahr kein Kinderbetreuungsgeld bezogen worden sein, sonst gilt das jeweilige Jahr, bevor mit einem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes begonnen wurde.
- Das einkommensabhängige KBG versteht sich

als Einkommensersatz. Bei dieser Variante ist ein Zuverdienst nur in Höhe der Geringfügigkeit erlaubt bzw. bis zu 1 Jahreseinkommen von € 5.800,-.

- Die genaue Berechnung der Zuverdienstgrenze ist schwierig, denn für die Errechnung der Zuverdienstgrenze genügt es nicht, die Einkommen und Einkünfte einer Person zu summieren, sondern es ist eine spezielle, komplizierte Berechnungsmethode im Kinderbetreuungsgeldgesetz festgelegt (vgl. § 8 KBGG).

Wenn die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten wird, muss jener Betrag zurückgezahlt werden, um den sie überschritten wurde. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf das KBG im Vorhinein zu verzichten. Das hat den Vorteil, dass die Einkünfte im Verichtszeitraum bei der Berechnung des jährlichen Zuverdienstes außer Betracht bleiben. Beachten Sie aber: Während der Zeiträume, für die auf das KBG verzichtet wurde, ist ein Bezug des KBG durch den anderen Elternteil nicht möglich. Und: Für Selbstständige und LandwirtInnen ist ein Verzicht nur in Verbindung mit einer Zwischenbilanz oder Zwischenabrechnung möglich.

Bei Zwillingen, Drillingen ...

Bei der Geburt von Zwillingen oder von Mehrlingen erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für jedes Mehrlingskind je nach gewählter Variante wie folgt:

- 30 + 6: ca. € 218,- pro Monat
- 20 + 4: ca. € 312,- pro Monat
- 15 + 3: ca. € 400,- pro Monat
- 12 + 2: ca. € 500,- pro Monat
- Einkommensabhängige Variante:
KEIN Zuschlag!

Zuverdienstgrenze – Was sind „Einkünfte“?

Einkünfte aus ...

- nichtselbständiger Arbeit,
- Gewerbearbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Land- und Forstwirtschaft

NICHT als Einkünfte zählen z.B. Alimente, Familienbeihilfe, 13./14./15. Monatsgehalt.

Die Zuverdienstgrenzen gelten jeweils nur für denjenigen Elternteil, der gerade KBG bezieht. Das Einkommen des Partners/der Partnerin ist für den Bezug von KBG unerheblich. Nur wenn zusätzlich ein Zuschuss zum KBG beansprucht werden möchte, ist das Einkommen des Partners/der Partnerin zu berücksichtigen.

Unabhängig von der gewählten Variante endet der arbeitsrechtliche Karenzanspruch grundsätzlich mit dem 2. Geburtstag des Kindes. Denn Elternkarenz und KBG haben in gesetzlicher Hinsicht nur bedingt miteinander zu tun (Elternkarenz ist im Arbeitsrecht geregelt, das KBG ist eine Sozialleistung.)

Längere Bezugsdauer für Alleinerziehende in Härtefällen

Alleinerziehende und besonders Frauen, die in einer akut schwierigen Situation sind, erhalten in allen Bezugsvarianten zusätzlich 2 Monate länger das KBG. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Partner verstirbt, schwer erkrankt, im Gefängnis ist, aber auch wenn Frauen von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind und der Partner polizeilich weggezwungen wurde. Weiters sollen auch Alleinerziehende mit einem monatlichen Einkommen von unter € 1.200,- und einem laufenden Unterhaltsverfahren das verlängerte Kinderbetreuungsgeld erhalten.

Wenn ein weiteres Baby kommt ...

- Das KBG erhält man grundsätzlich immer nur für das jüngste Kind. Wird in der Zeit des Bezuges ein weiteres Kind geboren, endet der Anspruch für das ältere Kind. Das KBG muss für das Neugeborene neu beantragt werden und wird dann für dieses ausbezahlt. Dasselbe gilt für Adoptiv- und Pflegekinder.
- Ein gleichzeitiger Bezug beider Elternteile ist grundsätzlich nicht vorgesehen. So lange aber die Mutter Anspruch auf Wochengeld anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes hat, darf der Vater KBG für das erstgeborene Kind beziehen.
- Liegt der Wochengeldtagsatz (je nach Variante) unter dem täglichen Betrag des neuen Kinderbetreuungsgeldes, das die Mutter bezieht, wird ab der Geburt des Kindes auf Antrag der Differenzbetrag ausbezahlt.

Kopplung an Mutter-Kind-Pass

Um das KBG in voller Höhe zu bekommen, müssen Sie bei jeder Variante die entsprechenden Untersuchungen des Mutter-Kind-Passes nachweisen (siehe dort, welche Untersuchungen das genau sind). Andernfalls halbiert sich der Geldbetrag, den Sie bekommen.



Broschüren

Auf den Seiten des Familienministeriums finden Sie weitere informative Broschüren zum Kinderbetreuungsgeld (pdf-Download). www.bmwfj.gv.at

Antragstellung

- Das KBG gebührt ausschließlich auf Antrag! (Es gibt z.B. keine Verbindung zum Einreichen der Elternkarenz.)
- Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem Sie versichert sind bzw. zuletzt versichert waren.
- Das KBG gebührt frühestens ab Geburt des Kindes, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird.
- Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen.
- Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 6 Monate rückwirkend beantragt werden. Wird im Anschluss an einen Wochengeldbezug noch ein Resturlaub verbraucht, sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden, ab welchem Tag ein Bezug der Leistungen sinnvoll ist, damit es nicht zu einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze kommt.

 Das Formular „Antrag auf Kinderbetreuungsgeld“ (dieses gilt für alle Varianten) zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter www.help.gv.at.

Info

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Familienservice
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
E-Mail: familienservice@bmwfj.gv.at
Familienservice-Hotline: 0800 240 262
(kostenlos)

BEIHILFE ZUM PAUSCHALEN KINDERBETREUUNGSGELD

Seit dem 1.1.2010 haben einkommensschwache Familien Anspruch auf eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) – falls sie eine der pauschalen Varianten (nicht die einkommensabhängige Variante) gewählt haben. Diese Beihilfe kann maximal für 1 Jahr bezogen werden.

Wer hat Anspruch?

- Alle einkommensschwachen Mütter und Väter, die Anspruch auf das KBG haben
- Eltern, deren Kind ab dem 1.1.2010 geboren wurde
- Nur Eltern, die eine der 4 Pauschalvarianten des KBG gewählt haben, haben Anspruch. Wer einkommensabhängiges KBG bezieht, hat KEINEN Anspruch auf die Beihilfe! (Üblicherweise werden einkommensschwache Familien diese Variante sowieso nicht wählen.)

Voraussetzungen

- Der Elternteil, der das KBG bezieht, darf nicht mehr als € 5.800,- pro Jahr verdienen (das entspricht bei unselbstständigen Einkünften etwa der Geringfügigkeitsgrenze).
- Ein/e PartnerIn (Ehe oder Lebensgemeinschaft), darf nicht mehr als € 16.200,- pro Jahr verdienen.

Höhe und Dauer der Beihilfe

- Die Höhe der Beihilfe beträgt € 6,06 Euro pro Tag. Das sind ca. € 181,- pro Monat.
- Die Beihilfe kann für längstens 12 Monate bezogen werden.

Was passiert bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze(n)?

Werden die Zuverdienstgrenze(n) überschritten, so gilt:

- Für Alleinerziehende:
 - Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages).
 - Wird sie um mehr als 15 % überschritten, so muss die gesamte, im betreffenden Kalender-

jahr bezogene Beihilfe an den Krankenversicherungsträger zurückgezahlt werden.

- Für Paare:
 - Werden die beiden Zuverdienstgrenzen um jeweils nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages bzw. beider Überschreibungsbeträge).
 - Wird auch nur eine der beiden Zuverdienstgrenzen um mehr als 15 % überschritten, so muss die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückgezahlt werden.

Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur an den beziehenden Elternteil, sondern auch an den/die PartnerIn richten.

Antragstellung

- Die Beihilfe beantragen Sie bei derselben Stelle (Krankenversicherungsträger), bei der Sie auch das KBG beantragt haben.
- Es ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

Info

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Familienservice
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
E-Mail: familienservice@bmwfj.gv.at
Familienservice-Hotline: 0800 240 262
(kostenlos)

SO GEHT'S: Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens

Jedem Familienmitglied werden Punkte zugeteilt:
Der 1. Erwachsene: 1,0 Punkte
Der 2. Erwachsene: 0,8 Punkte
Kinder ab Geburt bis Eintritt ins Berufsleben: 0,5 Punkte
Kinder, die Einkommen (z.B. Lehrlingsentschädigung) beziehen: 0,8 Punkte

Das gesamte Familiennettoeinkommen der Familie wird durch die Gesamtpunktzahl dividiert – das ist dann das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen.

Bsp.: Eine Familie mit 2 Erwachsenen und einem Kind ohne eigenes Einkommen kommt auf 2,3 Punkte (1+0,8+0,5). Nehmen wir an, dass das Gesamtnettoeinkommen 1.500 Euro beträgt, dann liegt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen bei 652,17 Euro (1.500 geteilt durch 2,3).

KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK

Der Kinderzuschuss der Steiermark ist eine finanzielle Unterstützung für sozial schwächer gestellte Familien, die in der Steiermark leben. Der Zuschuss wird während des 1. Jahres nach der Geburt eines Kindes gewährt, denn diese Phase ist für die jungen Eltern oft besonders herausfordernd. Der Kinderzuschuss ist eine freiwillige Leistung des Landes.

Wer hat Anspruch?

Mütter und Väter, inklusive Adoptiv- oder Pflegeeltern, mit einem Kind in den ersten 12 Lebensmonaten, die ein geringes Einkommen haben.

Voraussetzungen

- Sie leben mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt,
- Ihr Hauptwohntort liegt in der Steiermark,
- Sie beziehen für das Kind die Familienbeihilfe des Bundes,
- Ihre Einkünfte liegen unter einer gewissen Grenze (siehe folgender Punkt). Der Wert wird jährlich an den Ausgleichszulagenrichtsatz angepasst.

Einkommensgrenzen

Zur Ermittlung der Einkommensgrenzen wird das sog. „gewichtete Pro-Kopf-Einkommen“ verwendet (siehe Kasten). Dieses darf die folgenden Grenzen nicht übersteigen:

- Kind ist bis zum 31.12.2010 geboren: € 783,99
- Kind ist ab dem 1.1.2011 geboren: € 793,40

Höhe und Auszahlungsdauer

- Der Kinderzuschuss beträgt monatlich € 145,35.
- Er gilt für die ersten 12 Lebensmonate des Kindes, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Kinderzuschuss wird nur einem der beiden Elternteile gewährt. Im Zweifelsfall hat derjenige Elternteil das Vorecht, der die Betreuung des Kindes (für das der Zuschuss beantragt wird) überwiegend übernimmt.

Antragstellung

- Der Antrag muss innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes gestellt werden.
- Sie stellen den Antrag beim zuständigen Gemeindeamt bzw. beim Bezirksamt des Magist-



rats Graz ODER direkt beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (siehe Adresse unten).

- Erforderliche Unterlagen:
 - Geburtsurkunde des Kindes
 - Meldebestätigungen des antragstellenden Elternteils, aller(!) im Haushalt lebender Kinder, sowie des/der PartnerIn
 - Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
 - Einkommensnachweise

Das Formular („Antrag auf Kinderzuschuss des Landes Steiermark“) zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter www.familienreferat.steiermark.at und www.zwei-undmehr.steiermark.at (siehe „Kinderzuschuss“)

Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6A Förderungsmanagement
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 3919
E-Mail: fa6a-foem@stmk.gv.at
www.familienreferat.steiermark.at

FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH

Familien, die unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, haben die Möglichkeit, um eine finanzielle (Überbrückungs-)Hilfe anzusuchen. Die unverschuldete Notlage muss durch ein besonderes Ereignis ausgelöst worden sein (z.B. Krankheit, Behinderung, Todesfall o.Ä.).

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Familiensituation:
 - Werdende Mütter
 - Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, Großeltern oder Elternteile mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die – mit Ausnahme von Ausbildungs- bzw. Pflegeerfordernissen – im gemeinsamen Haushalt leben
- Staatsbürgerschaft:
 - Österreichische StaatsbürgerInnen,
 - EU-StaatsbürgerInnen,
 - Staatenlose Personen mit Wohnsitz ausschließlich in Österreich,
 - Anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte) gemäß Asylgesetz.

Voraussetzungen

- Es muss eine unverschuldete finanzielle Not-situation vorliegen, die durch ein besonderes Ereignis (z.B. Krankheit, Behinderung, Tod oder Zerstörung von Hausrat bzw. Wohnraum durch ein Naturereignis) ausgelöst wurde.
- Zusätzlich muss gelten, dass alle anderen Möglichkeiten (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, etc.) nicht ausreichen, um diesen Schaden zu decken.

Antragstellung

- Ansuchen um Zuwendungen richten Sie an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (siehe Adresse unten).
- Den Antrag können Sie formlos stellen, rascher geht es jedoch, wenn Sie das dort erhältliche Antragsformular ausfüllen.
- Die Entscheidung über das Ansuchen wird vom Ministerium unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen.

Das Formular („Ansuchen für den Familienhärteausgleich“) zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter www.bmwfj.gv.at („Familienhärteausgleich“)

Kontakt

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung II/4, Familienhärteausgleich
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
Familienservice-Hotline: 0800 240 262
(kostenlos)

MEHRKINDZUSCHLAG

Auf Familien mit mehreren Kindern kommen mitunter recht große finanzielle Belastungen zu. Deshalb gibt es für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen den so genannten Mehrkindzuschlag, der ab dem 3. Kind gewährt wird. Er kann im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Voraussetzungen

- Es muss für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe des Bundes bezogen werden.
- Das Familieneinkommen (= Summe der zu ver-

steuernden Einkommen für beide PartnerInnen) darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Für das Jahr 2011 liegt der maßgebliche Grenzbetrag bei € 55.000,-.

Höhe

Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich € 20,- für das 3. und jedes weitere Kind. Er wird einmal jährlich mit der Rückerstattung über die ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung ausgezahlt.

Antragstellung

- Der Mehrkindzuschlag kann im Rahmen der ArbeitnehmerInnen-Veranlagung oder der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Das heißt, Sie verwenden das Formular der Steuererklärung, um an entsprechender Stelle den Zuschlag zu beantragen.
- Der Mehrkindzuschlag kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird er jedoch nur für 5 Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Der Mehrkindzuschlag kann grundsätzlich nur von FamilienbeihilfenbezieherInnen beantragt werden. Wenn Sie keine ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung abgeben, dann können Sie entweder beim Finanzamt die Erstattung des Mehrkindzuschlags beantragen. Oder Sie verzichten zugunsten Ihres Partners/Ihrer Partnerin, der/die dann in ihrer Steuererklärung die entsprechenden Angaben macht.

Info

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Familienservice
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
E-Mail: familienservice@bmwfj.gv.at
Familienservice-Hotline: 0800 240 262
(kostenlos)

KINDERFREIBETRAG

Der Kinderfreibetrag mindert die Steuerbemessungsgrundlage, d.h. Eltern haben ein geringeres Einkommen zu versteuern. Den Kinderfreibetrag können Sie in der ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend machen.

Voraussetzung

- Für das Kind muss Ihnen mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder ein Unterhaltsabsetzbetrag zustehen.

Höhe des Freibetrags

- Wenn er nur von einer/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: € 220,- jährlich.
- Wenn er von 2 Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: € 132,- jährlich pro Person.

Alleinerziehenden steht der Freibetrag von 220,- Euro dann zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils erfolgen. Wird nämlich Unterhalt gezahlt, können beide Elternteile einen Freibetrag von 132,- Euro in Anspruch nehmen.

Antragstellung

- Der Kinderfreibetrag wird im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt. Das heißt, Sie verwenden das Formular der Steuererklärung, ein extra Antrag ist nicht notwendig.

ZWEI UND MEHR- STEIRISCHER FAMILIENPASS

Gemeinsame Aktivitäten mit der Familie bringen Freude und sind wichtig. Damit der Spaß nicht zu teuer kommt, gibt es in der Steiermark den so genannten Familienpass – eine Hartplastikkarte im Scheckkartenformat. Mit dieser Karte bekommen Sie Vergünstigungen bei Eintritten und Veranstaltungen in den Bereichen von Freizeit, Sport, Kultur und Bildung. Alle Angebote gelten ab einem Elternteil + Kind – also wirklich: „ZWEI UND MEHR“.

Wer bekommt den Familienpass?

- ZWEI UND MEHR, d.h. Familie ab einem Erwachsenen und einem Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird mit Hauptwohnsitz in der Steiermark.
- Auf Wunsch kann jederzeit eine Zusatzkarte pro Familie ausgestellt werden. Einmal bean-



tragt erhalten Sie in Zukunft die Zusatzkarte automatisch zugestellt.

- Auch für Familien, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Steiermark haben, besteht die Möglichkeit, einen ZWEI UND MEHR-Steirischen Familienpass zu beantragen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Referat Familie (siehe Adresse unten).

Welche Vorteile gibt es?

- exklusive Ermäßigungen (auch in anderen Bundesländern) in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung,
- spezielle Familienermäßigung im Verkehrsverbund Steiermark,
- Erhalt der Elternbildungsgutscheine (4 mal € 5 pro Familie/Jahr),
- Information zu weiteren Angeboten des Referates Familie sowie zu zahlreichen (Familien-) Informations- und Beratungsstellen,

Aktuelle Informationsbroschüre

- Die jährlich erscheinende Informationsbroschüre enthält eine Auflistung der Angebote der so genannten Partnerbetriebe (= jene Betriebe, z.B. Schwimmbäder, die Ihnen Ermäßigungen anbieten).
- Die Informationsbroschüre ist nach Bezirken sowie nach Informations- und Beratungsstellen thematisch kategorisiert. Die Angebote der Partnerbetriebe sind entsprechend aufgelistet und symbolisch markiert.
- Die Angebote können auch im Internet recherchiert werden www.familienpass.steiermark.at.

Der NEUE Internetauftritt des ZWEI UND MEHR-Steirischen Familienpasses bringt viele Vorteile



Mit diesem Familienpass können die in der Informationsbroschüre angegebenen Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

- Umfangreiche Information: Alle Partnerbetriebe sind mit Kontaktdaten, Öffnungszeiten, Angebotsbeschreibung, Imagefoto und der genauen Ermäßigungsleistung präsentiert. Die Informations- und Beratungsstellen scheinen mit Kontaktdaten und Leistungsbeschreibung auf.
- Eine übersichtliche Navigation ermöglicht die schnelle und präzise Suche nach der gewählten Information.
- Der neue Internetauftritt bringt Ihnen viele Vorschläge und Anregungen für Ihre Freizeitgestaltung zu ermäßigten Preisen.
- SonderaktionspartnerInnen bieten spezielle saisonale Angebote über die laufenden Jahresermäßigungen der anerkannten Partnerbetriebe hinaus.

Gültigkeitsdauer

- Der ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass ist 3 Kalenderjahre gültig.
- Besteht danach weiterhin Anspruch, so wird der ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass automatisch verlängert und der neue Pass wird Ihnen zugeschickt. Es ist keine neuerliche Antragstellung erforderlich.
- Bitte geben Sie etwaige Änderungen der Adresse, des Familienstandes, des Namens oder bei Geburt eines weiteren Kindes bekannt!

Antragstellung

- Den Antrag können Sie bei allen steirischen Gemeinde-, Bezirks- oder Stadtämtern oder direkt im Referat Familie der Landesregierung stellen (Adresse siehe unten). Hier müssen Sie die Meldebestätigungen der Familienmitglieder vorlegen.
- Der ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass wird Ihnen danach umgehend per Post zugestellt.
- Sie können den Erstantrag sowie Änderungen der Adresse etc. auch im Internet vornehmen: www.familienpass.steiermark.at

Info und Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6A – Referat Familie
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 4023
E-Mail: fa6a-fam@stmk.gv.at
www.familienpass.steiermark.at

KINDERZUSCHUSS ZUR PENSION

Eltern, die eine Pension beziehen und ein Kind unter 18 Jahren haben (bzw. wenn sich dieses Kind in Ausbildung befindet, länger), bekommen einen so genannten „Kinderzuschuss“ zu dieser Pension.

Voraussetzungen

- Sie beziehen eine Alters-, Gleit- oder eine Berufsunfähigkeitspension
- Sie erhalten für Ihr Kind den Zuschuss, wenn Sie
 - ... die leibliche oder Adoptivmutter des Kindes sind. Wenn Sie die Stiefmutter sind, müssen Sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.
 - ... der leibliche oder Adoptivvater sind. Wenn Sie nicht mit der Kindsmutter verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt bzw. festgestellt worden sein.
 - ... die Großmutter oder der Großvater des Kindes sind und ständig im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben.
- Das Kind darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Zeitspanne verlängert sich, wenn
 - sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung (maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) befindet oder
 - wegen Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist.

Höhe der Zahlungen

Sie erhalten monatlich € 29,07.

Antragstellung

Zuständig ist der jeweilige Pensionsversicherungsträger.

BEIHILFE FÜR KINDERFERIENAKTIONEN DES LANDES STEIERMARK

Das Land Steiermark gewährt sozial schwächer gestellten Familien, Mehrkindfamilien und Alleinerziehenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe für Ferienaktionen in den Schulferien. Mit dieser freiwilligen Leistung des Landes Steiermark soll einerseits möglichst vielen - insbesondere sozial

schwächer gestellten - Kindern und Jugendlichen, die Teilnahme an einer Ferienaktion einer anerkannten Trägerorganisation ermöglicht werden und sollen andererseits auch erwerbstätige Eltern bei ihren Betreuungspflichten unterstützt werden. Zur Entlastung dieser Eltern und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördert das Land Steiermark Kinderferienaktionen. Die Beihilfe ist eine Förderleistung der Fachabteilung 6A Referat Familie, abgewickelt durch das Förderungsmanagement.

Der antragstellende Elternteil (auch Adoptiv- oder Pflegeelternteil) hat mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark.

- Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie beträgt nicht mehr als € 900,- (zur Berechnung siehe Info-Kasten Kinderzuschuss des Landes Steiermark).

Gefördert werden ...

- Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Ferien („Turnus“) für Kinder ab 3 Jahren
- Kinderferien bis zum 16. Lebensjahr
- Die Teilnahme an Kinderferienaktionen, die mindestens 5 Tage dauern und von Jugendorganisationen, gemeinnützigen Vereinen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind (insbesondere jene mit Gütesiegel der Fachabteilung 6A für FerienanbieterInnen) durchgeführt werden.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt 60 % der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Förderungen. Je nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen (s.o.) und Länge der Ferien beträgt die Beihilfe pro Kind maximal:

Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 751,- und € 900,-

1 Woche	€ 50,-
2 Wochen	€ 100,-
3 Wochen	€ 150,-

Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 601,- und € 750,-

1 Woche	€ 100,-
2 Wochen	€ 175,-
3 Wochen	€ 250,-



Pro-Kopf-Einkommen bis € 600,-

1 Woche	€ 150,-
2 Wochen	€ 250,-
3 Wochen	€ 350,-

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (siehe Adresse unten)
- Der Antrag muss bis spätestens 15.7. des laufenden Jahres bei der Steiermärkischen Landesregierung eingehen.
- Die Entscheidung über den Antrag wird Ihnen schriftlich bekanntgegeben.

Das Antragsformular zum Ausfüllen kann unter www.familienreferat.steiermark.at und www.zweiundmehr.steiermark.at heruntergeladen werden.

Info und Antragstellung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA6A – Förderungsmanagement
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2163
E-Mail: fa6a-foem@stmk.gv.at
www.zweiundmehr.steiermark.at

ABSETZBARKEIT VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Wenn Sie für die Betreuung Ihres Kindes bezahlte Hilfe in Anspruch nehmen, können Sie die entstandenen Kosten – unter bestimmten Voraussetzungen – als „außergewöhnliche Belastung“ von der Steuer absetzen.

Voraussetzungen

- Die Berücksichtigung ist bis zu dem Jahr möglich, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet bzw. wenn Sie die erhöhte Familienbeihilfe beziehen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein.
- Pro Kind und Jahr werden Kosten bis zu € 2.300,- berücksichtigt.
- Werden Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin übernommen (Arbeitgeberzuschuss zu den

Kinderbetreuungskosten), sind nur die tatsächlich vom bzw. von der Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig.

- Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (z.B. Kindergarten, Hort, Internat) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.
- Wird die Begünstigung von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, ist auch in diesem Fall der Betrag mit € 2.300,- pro Kind limitiert.

Antragstellung

- Sie machen die Kinderbetreuungskosten in der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder der Einkommensteuererklärung geltend, und zwar unter dem Punkt „außergewöhnliche Belastungen“. Das heißt, Sie verwenden das Formular der Steuererklärung, ein extra Antrag ist nicht notwendig.

KINDERBETREUUNGSBEIHILFE DES AMS

Wenn Sie als Mutter oder Vater im Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit (v.a. Jobsuche, Kursteilnahme) eine Betreuung für Ihr Kind benötigen, dann können Sie beim Arbeitsmarktservice (AMS) eine Beihilfe für die Kosten der Betreuung beantragen. Doch Vorsicht: Den Antrag müssen Sie bereits vor Arbeits-, Kurs- oder Betreuungsbeginn stellen!

Voraussetzungen

- Das Kind ist jünger als 15 Jahre (ein Kind mit Behinderung jünger als 19 Jahre).
- Sie leben als Mutter oder Vater mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt.
- Sie brauchen einen Betreuungsplatz für Ihr Kind,
 - weil Sie eine Arbeit aufnehmen wollen
 - weil Sie an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme (z.B. Kurs) teilnehmen wollen
 - weil sich trotz Berufstätigkeit Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben
 - weil es wesentliche Änderungen in der Arbeitszeit gibt, die eine neue Form der Betreuung verlangen
 - weil die bisherige Betreuungsperson ausfällt.

Beihilfe nach KBG-Bezug

Wenn Sie nach dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) bei der gleichen Firma beschäftigt sind bzw. ein aufrechtes Dienstverhältnis besteht, ist eine Unterstützung nach Ihrem konkreten Fall evtl. möglich. Reden Sie mit Ihrer/Ihrem BeraterIn vom AMS!

- Ihr monatliches Bruttoeinkommen liegt unter einer bestimmten Einkommensgrenze (siehe nächster Punkt).

Einkommensgrenzen

Ihr monatliches Bruttoeinkommen darf nicht höher sein als € 2.000,-. Wenn Sie in einer Partnerschaft leben (Ehe oder Lebensgemeinschaft), darf Ihr gemeinsames Einkommen nicht höher als € 2.912,- sein.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können die ganztägige, halbtägige oder auch stundenweise Betreuung durch:

- Kindergärten
- Horten
- Kinderkrippen
- Kindergruppen
- Tagesmüttern und Tagesvätern
- Privatpersonen (mit Ausnahme von Familienangehörigen oder Au-pairs).

Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe ist gestaffelt und abhängig von

- dem Brutto(familien)einkommen,
- den entstehenden Betreuungskosten,
- der Dauer und Art der Unterbringung Ihres Kindes (ganztägig, halbtägig, Kindergarten oder Tagesmutter usw.).

Dauer

Die Gewährung der Beihilfe ist auf 26 Wochen befristet (also etwa ein halbes Jahr) und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen immer wieder neu beantragt werden – jedoch nicht länger als für insgesamt 156 Wochen (ca. 3 Jahre).

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice (die Liste der Geschäftsstel-

len der einzelnen Bezirke finden Sie auf www.ams.at).

- Er muss VOR der Inanspruchnahme der Kinderbetreuung und VOR Kurs- oder Schulungsbeginn o.Ä. gestellt werden!
- Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Beraterin/dem zuständigen Berater der Geschäftsstelle des AMS gebunden.

Info

AMS Steiermark, Landesgeschäftsstelle
Babenbergerstr. 33, 8020 Graz
Tel: (0316) 70 81
E-Mail: ams.steiermark@ams.at
www.ams.at

KINDERBETREUNGSBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK

Ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/12 können durch den Erhalter/die Erhalterin für Kinder im Alter zwischen dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sozial gestaffelte Elternbeiträge eingehoben werden („Sozialstaffel-Modell“). Bisher war die Betreuung für diese Altersgruppe kostenlos. Ausgenommen vom Sozialstaffel-Modell ist die Halbtagsbetreuung für jene Kinder, die das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung absolvieren. Für diese Kinder bleibt die Betreuung im Ausmaß von bis zu 30 Wochenstunden weiterhin kostenlos. Für darüber hinausgehende Betreuungszeiten können vom Erhalter/von der Erhalterin ebenfalls sozial gestaffelte Elternbeiträge eingehoben werden. Werden von den Eltern sozial gestaffelte Elternbeiträge bezahlt oder ist die Betreuung überhaupt

Infoblatt

Die Landesregierung hält ein ausführliches Infoblatt mit weiteren Angaben bereit. Es kann auch online heruntergeladen werden:

www.kinderbetreuung.steiermark.at
(Stichwort „Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe“)



kostenlos, so kann nicht zusätzlich um Kinderbetreuungsbeihilfe angesucht werden. Sollten vom Erhalter/von der Erhalterin keine sozial gestaffelten Elternbeiträge angeboten werden, gibt es die Möglichkeit, eine Landeskinderbetreuungsbeihilfe zu beantragen.

Auch für die Kinderbetreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie für die Betreuung älterer Kinder und Jugendlicher (bis 15 Jahre) kann die Beihilfe beantragt werden.

Voraussetzungen für den Erhalt der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe:

- Sie sind der/die Erziehungsberechtigte.
- Ihr Kind besucht eine Kinderbetreuungseinrichtung, die nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bewilligt wurde (Kinderkrippe, Kindergarten, alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus, Hort, Tagesmutter/-vater).
- Ihr Kind ist zwischen 0 und 15 Jahren alt.
- Der Erhalter/die Erhalterin bietet keine sozial gestaffelten Elternbeiträge an.

Höhe der Beihilfe

- Die Höchstbeihilfe beträgt € 56,18 (ab 1. September 2011: € 57,25) pro Monat.
- Die Höhe der Beihilfe ist abhängig vom Familieneinkommen sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder.
- Die Beihilfe wird nicht gewährt, wenn sich bei der Berechnung eine Beihilfe von unter € 2,18 ergibt.

Dauer

Die Beihilfe wird ab einer Betreuungszeit von 4 Wochen für die Dauer des Besuchs einer Kinderbetreuungseinrichtung bewilligt.

! Beim Wechsel der Betreuungseinrichtung müssen Sie einen neuen Antrag stellen.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Gemeindeamt bzw. beim Bezirksamt des Magistrats Graz.
- Die Formulare für die Antragstellung sind bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, bei den Tageseltern oder im Internet (siehe un-

ten) erhältlich.

- Vorgelegt werden müssen Nachweise über das elterliche Einkommen, den Familienstand, die Aufnahmebestätigung des Erhalters/der Erhalterin sowie ein Beleg über den tatsächlich zu leistenden Elternbeitrag.
- Fristen:
 - Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Besuchs der Betreuungstätte gestellt, wird die Beihilfe rückwirkend gewährt.
 - Bei später einlangenden Anträgen wird sie mit Beginn jenes Monats, in dem der Antrag beim Gemeindeamt eingelangt ist, gewährt.
 - Anträge, die nach dem Ende des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung eingebracht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Das Antragsformular zum Ausfüllen kann unter www.kinderbetreuung.steiermark.at heruntergeladen werden (Stichwort: „Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe“).

Info

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA6E – Kinderbildungs- und -betreuungsreferat
Stempfergasse 4, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2187, 5902, 4642
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at
www.kinderbetreuung.steiermark.at

WOHNBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK

Die Wohnbeihilfe ist eine wichtige Sozialleistung für Menschen mit wenig finanziellen Mitteln. Sie ist keine Leistung ausschließlich für Familien, sondern für alle Menschen mit geringem Einkommen.

Informationen zur Wohnbeihilfe für die Steiermark erhalten Sie beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11A - Referat Wohnbeihilfe
Dietrichsteinplatz 15, 8011 Graz
Tel.: (0316) 877 3748
www.soziales.steiermark.at

„Junge“ Eltern im Erwerbsleben



3) „JUNGE“ ELTERN IM ERWERBSLEBEN

Meldung der Schwangerschaft am Arbeitsplatz	34
Mutterschutz	34
Wohngeld	35
Elternkarenz — für Mütter und Väter!	37
Elternteilzeit	38
Wiedereinstieg in den Beruf für Mütter und Väter	40
AlleinverdienerInnenabsetzbetrag (für Paare mit Kind)	41
AlleinerzieherInnenabsetzbetrag	41
ArbeitgeberInnenzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten	42



MELDUNG DER SCHWANGERSCHAFT AM ARBEITSPLATZ

Sobald eine Arbeitnehmerin schwanger wird, genießt sie zu ihrem eigenen Schutz und dem ihres Kindes besondere Rechte am Arbeitsplatz. Die Arbeit darf die Gesundheit nicht gefährden, außerdem besteht ein sofortiger Kündigungs- und Entlassungsschutz (Mutterschutz). Damit sich der/die ArbeitgeberIn auf die neue Situation einstellen kann, muss die Arbeitnehmerin die Schwangerschaft bekanntgeben – und zwar so bald wie möglich.

Wann melden?

Im Gesetzestext heißt es, dass Sie den/die ArbeitgeberIn über die Schwangerschaft informieren müssen (inklusive des errechneten Geburtstermins), sobald Sie selbst darüber wissen. Für Sie selbst ist eine frühe Bekanntgabe von Vorteil, denn so kann auf Ihre Situation Rücksicht genommen werden (Mutterschutz).

Wie melden?

Viele ArbeitgeberInnen verlangen ein ärztliches Attest, das die Schwangerschaft bescheinigt. Es empfiehlt sich, auch unaufgefordert eine solche Bestätigung beizubringen. Der errechnete Geburtstermin wird von dem/der ArbeitgeberIn an das Arbeitsinspektorat übermittelt.

Ein Musterbrief zur Mitteilung an den/die ArbeitgeberIn über den errechneten Geburtstermin (= Berechnung der arbeitsrechtlichen Schutzfrist) kann als pdf-Dokument auf der Internetseite der Arbeiterkammer heruntergeladen werden www.arbeiterkammer.at, Suchbegriff „Schutzfristbeginn“.

Broschüre zum Thema



Weitere, umfangreiche Informationen zu den Themen Schwangerschaft, Karenz und Wiedereinstieg finden Sie in der Broschüre „Mutterschutz und Elternkarenz“ der Arbeiterkammer. Download als pdf unter www.arbeiterkammer.at

MUTTERSCHUTZ

Im Erwerbsleben gebührt Schwangeren und jungen Müttern (Wöchnerinnen) ein besonderer Gesundheits- und Rechtsschutz: Dazu gehört zum Beispiel, dass Dienstnehmerinnen 8 Wochen vor sowie 8 Wochen nach der Geburt (ggf. länger) nicht arbeiten dürfen („absolutes Beschäftigungsverbot“). Damit Sie in dieser Zeit keine finanziellen Einbußen haben, zahlt Ihnen der Krankenversicherungsträger das Wochengeld, und zwar in Höhe Ihres Gehalts.

Wem gebührt Mutterschutz?

- Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten insbesondere für Arbeitnehmerinnen (auch überlassene ArbeitnehmerInnen) und Lehrlinge, und zwar unabhängig davon, wie lange sie bereits beschäftigt sind und in welchem Stundenausmaß.
- Ähnliche Regelungen (jedoch mit Abweichungen) gelten für: Heimarbeiterinnen, Hausgehilfinnen und Hausangestellte, öffentlich Bedienstete des Bundes, Landes- und Gemeindebedienstete, die in Betrieben beschäftigt sind sowie für Landeslehrerinnen.
- Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für selbstständig erwerbstätige Frauen.

Wo/wie melden?

Die Schutzbestimmungen treten prinzipiell in Kraft, sobald Sie schwanger sind. Informieren Sie deshalb umgehend Ihre/n ArbeitgeberIn (Meldung der Schwangerschaft). Weitere Schritte Ihrerseits sind nicht nötig.

3 Arten von Beschäftigungsverboten

Das Mutterschutzgesetz sieht vor, dass schwangere Arbeitnehmerinnen und junge (stillende) Mütter nur Tätigkeiten ausführen, die ihre Gesundheit bzw. die ihres Kindes nicht gefährden. Ein Großteil dieser Schutzbestimmungen wird über Beschäftigungsverbote geregelt. Dabei unterscheidet man drei Arten von Beschäftigungsverboten:

- Die generellen Beschäftigungsverbote gelten für alle werdenden und stillenden Mütter. Sie sind vielfältig und umfassen z.B. die Vorschriften, dass keine Nachtarbeit, keine Arbeit an Sonn- und Feiertagen und keine Akkordarbeit



geleistet werden darf. Auch Überstunden sind verboten. Je nach Berufsfeld gelten spezifische Regelungen (z.B. für sitzende Bütätigkeiten oder im Flugverkehr).

- Das absolute (auch: „totale“) Beschäftigungsverbot (sogenannte „Schutzfrist“, siehe unten) besteht in der Regel 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der voraussichtlichen Entbindung.
- Besteht vor der Entbindung Gefahr für Mutter oder Kind, kann die Mutter bereits früher freigestellt werden („individuelles Beschäftigungsverbot“, umgangssprachlich „frühzeitiger Mutterschutz“). Dazu bedarf es der schriftlichen Begründung eines Arbeitsinspektorats oder eines Amtsarztes/einer Amtsärztin.

Dauer der Schutzfrist (= absolutes Beschäftigungsverbot)

In Österreich beträgt die Schutzfrist generell 8 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, also insgesamt 16 Wochen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Nach einer Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder bei einem Kaiserschnitt beträgt die Schutzfrist nach der Geburt 12 Wochen.
- Kommt das Kind früher als erwartet auf die Welt, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Geburt um die Anzahl jener Tage, um die das Kind früher geboren wurde, jedoch sind 16 Wochen das Maximum.

Ruhemöglichkeit am Arbeitsplatz

Werdende und stillende Mütter müssen an ihrem Arbeitsplatz die Möglichkeit haben, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen. Wie oft und wie lange sich eine schwangere oder stillende Mutter während der Arbeitszeit ausruht, liegt in ihrem Befinden. Ruhezeiten gelten als Arbeitszeit und sind daher zu bezahlen, außer die Ruhezeit fällt in eine unbezahlte Pause.

Stillen am Arbeitsplatz

- Stillende Mütter haben das Recht, in ihrer Arbeitszeit ihr Kind zu stillen. Dabei stehen ihnen bei einer Arbeitszeit von mindestens 4,5 Stunden 45 Minuten zu, bei einer Arbeitszeit von 8 oder mehr Stunden 2 mal 45 Minuten.
- Ist bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgele-

genheit vorhanden, so muss der/die ArbeitgeberIn eine Stillzeit von 90 Minuten gewähren.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

- Während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung kann einer nach dem Mutterschutzgesetz geschützte Arbeitnehmerin nicht rechtswirksam gekündigt werden.
- Falls der/die ArbeitgeberIn nicht über die Schwangerschaft informiert wurde und gegenüber der werdenden Mutter die Kündigung ausspricht, hat die Arbeitnehmerin 5 Arbeitstage Zeit, die Schwangerschaft nachträglich bekanntzugeben. Die Kündigung ist dann unwirksam.
- Falls die Mutter Elternkarenz in Anspruch nimmt, so verlängert sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Ablauf von 4 Wochen nach dem Ende der Karenz (genaueres, auch für Väter, siehe Elternkarenz, Väterkarenz)

WOCHENGELD

Während der Schutzfrist für Mütter – üblicherweise 8 Wochen vor der Geburt sowie 8 Wochen danach – erhalten Arbeitnehmerinnen das so genannte Wochengeld. Es soll den Verdienstauffall ersetzen und wird von der Sozialversicherungsanstalt ausbezahlt. Je nach Art der Erwerbstätigkeit variiert die Höhe des Wochengeldes und es kann statt des Wochengeldes eine Betriebshilfe zur Verfügung gestellt werden (gilt z.B. für Bäuerinnen).

Wer hat Anspruch in welcher Höhe?

- Erwerbstätige Frauen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit vollversichert sind. HÖHE: durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 3 Monate vor Beginn des Wochengeldanspruches. Die Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden mit einem Zuschlag berücksichtigt.
- Freie Dienstnehmerinnen, die „dienstnehmerähnlich“ beschäftigt sind (d.h. die nach ASVG vollversichert sind) und die einen Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze haben (€ 374,02)
HÖHE: durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 3 Monate.

- Geringfügig Beschäftigte, wenn sie gemäß § 19a ASVG selbstversichert sind.
HÖHE: € 8,- pro Tag
- Bezieherinnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
HÖHE: 180 % der zuletzt bezogenen Leistung
- Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld (KBG)
HÖHE: 180 % des Grundbetrages (ca. € 436,-) für Bezieherinnen einer Pauschalvariante. Bei Bezug von einkommensabhängigem KBG: 125 % des KBG-Betrages.
- Selbstständig erwerbstätigen Frauen, die nach dem GSVG versichert sind, gebührt in erster Linie eine Betriebshilfe, die während der Schutzfrist ihre Arbeit übernimmt. Nur wenn keine Ersatzarbeitskraft verfügbar ist, wird Wochengeld gezahlt.
HÖHE: € 26,26 pro Tag
- Gleiches gilt für Bäuerinnen, die nach dem BSVG versichert sind. Nur wenn seitens des Versicherungsträgers keine entsprechend geschulte Arbeitskraft zur Verfügung gestellt werden kann, wird Wochengeld gezahlt.
HÖHE: € 26,26 pro Tag

Wie lange?

Der Zeitraum, währenddessen Wochengeld oder Betriebshilfe in Anspruch genommen werden kann, ist identisch mit der Schutzfrist. Wie oben erläutert (Mutterschutz) beträgt diese im Regelfall 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Sie verlängert sich bei Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnitt um weitere 4 Wochen (= 8 Wochen vor und 12 Wochen nach der Geburt). Außerdem kann sie individuell verlängert werden, wenn Kind oder Mutter gesundheitlich gefährdet sind (amtsärztliches Attest ist nötig).

Wochengeld bei befristeten Verträgen

Dienstverhältnisse, deren Befristung sachlich gerechtfertigt sind (z. B. Saisonarbeit), enden mit Zeitablauf. Andernfalls wird das Dienstverhältnis bis zum Beginn der Schutzfrist verlängert – der Anspruch auf Wochengeld wird in diesem Fall gewährt. Frauen, deren befristetes Dienstverhältnis vor der Schutzfrist endet, erhalten nur dann Wochengeld, wenn das Dienstverhältnis bereits bei Beginn der Schwangerschaft bestanden und mindestens 3 Monate bzw. 13 Wochen ununterbro-

chen gedauert und nicht früher als 32 Wochen vor dem Beginn des Beschäftigungsverbots geendet hat. Das gilt aber NICHT, wenn die Mutter gekündigt hat, unberechtigt ausgetreten ist oder verschuldet entlassen wurde bzw. wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde.

Das Wochengeld wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Für das Wochengeld ist generell keine Lohnsteuerpflicht vorgesehen!

Antragstellung

- Das Wochengeld wird bei der zuständigen Krankenkasse beantragt bzw. für Selbstständige und Bäuerinnen beim zuständigen Sozialversicherungsträger (SVA, SVB, Adressen s.u.). Der Antrag kann persönlich oder per Post gestellt werden.
- Wann? Sie können das Wochengeld ab Beginn der 8. Woche vor dem errechneten Geburtstermin beantragen. Für Bäuerinnen gilt: spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin
- Vorzulegende Unterlagen
 - Ärztliche Bestätigung
 - Arbeitnehmerinnen: Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin: Das passende Formular kann auf der Internetseite der Steirischen Gebietskrankenkasse heruntergeladen werden www.stgkk.at (siehe ‚Formulare‘, Wochenhilfe)
 - Selbstständig Erwerbstätige und Bäuerinnen finden die entsprechenden pdf-Formulare auf den Internetseiten der SVA und SVB www.sva.or.at, www.svb.at

Kontakt und Info

www.sozialversicherung.at (für alle)

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
Körblergasse 15, 8010 Graz
Tel.: (0316) 6004 0

Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
Dietrich-Keller-Straße 20, Postfach 25,
8074 Raaba
Tel.: (0316) 343



ELTERNKARENZ – FÜR MÜTTER UND VÄTER!

Alle unselbstständig erwerbstätigen Eltern – Mütter wie Väter! – haben das Recht, sich vom Job eine „Auszeit“ für ihr Kind zu nehmen. Während dieser Zeit entfällt der Lohn bzw. das Gehalt, deshalb kann man das Kinderbetreuungsgeld (früher: „Karenz-geld“) beantragen. Besonders seit Einführung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (2010) wird die Väterkarenz in Österreich immer attraktiver: Bei nur geringer Lohnneinbuße bietet sich die Chance, aktiv am Leben des Kindes teilzuhaben!

Wer hat Anspruch?

- Unselbstständig erwerbstätige Mütter und Väter haben Anspruch auf Karenz. Dazu zählen insbesondere ArbeitnehmerInnen, HeimarbeiterInnen, Beamte und Beamtinnen und Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder und auch Lehrlinge. Für freie DienstnehmerInnen ist keine Karenz vorgesehen.
- Der Elternteil, der Karenz in Anspruch nimmt, muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
- Auch Adoptiv- und Pflegeeltern haben grundsätzlich Anspruch auf Karenz, es bestehen jedoch bestimmten Altersgrenzen!

Geteilte Karenz

Karenz kann entweder ausschließlich von einem Elternteil oder von beiden Elternteilen abwechselnd in Anspruch genommen werden. Wechseln sich Mutter und Vater ab, darf die Karenz zweimal geteilt werden (= 3 Karenzteile). Prinzipiell dürfen die Eltern nicht gleichzeitig in Karenz gehen, jedoch gibt es eine Ausnahme: Wenn die Karenz erstmalig gewechselt wird (z.B. Vater übernimmt von Mutter), dann dürfen beide 1 Monat gleichzeitig in Karenz sein. Die einzelnen Karenzteile müssen zeitlich unmittelbar aneinander anschließen.

! Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann dagegen nicht aufgeschoben werden. Es besteht kein rechtlicher Zusammenhang zwischen Karenzzeit und Bezug von Kinderbetreuungsgeld.

Wie lange?

Die Karenz beträgt mindestens 2 Monate und endet spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der „aufgeschobenen Karenzzeit“ (siehe unten).

Aufgeschobene Karenzzeit

- Mütter und Väter haben die Möglichkeit, jeweils 3 Monate von der gesamten Karenzzeit aufzuschieben und später zu verbrauchen.
- Dies muss spätestens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes geschehen (bzw. bis zum Zeitpunkt der Einschulung, falls das Kind später eingeschult wird).
- Voraussetzung dafür ist, dass die (ursprüngliche) Karenz der Mutter spätestens mit dem Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes endet. Wenn auch der Vater eine aufgeschobene Karenz in Anspruch nehmen möchte, so muss die Karenzzeit spätestens mit dem Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes enden.
- Kommt vor der Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz ein weiteres Kind zur Welt, so ändert sich dadurch nichts an der getroffenen Vereinbarung.
- Achtung: Während des Verbrauchs einer aufgeschobenen Karenz besteht kein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz.
- Voraussetzung generell: Der/die ArbeitgeberIn muss der aufgeschobenen Karenz zustimmen!
- Falls der/die ArbeitgeberIn gewechselt wurde, kann die aufgeschobene Karenzzeit nur durch Vereinbarung verbraucht werden.

Wann dem/der ArbeitgeberIn melden?

- Eine Karenz im Anschluss an den Mutterschutz muss von der Mutter während der Schutzfrist, vom Vater spätestens 8 Wochen nach der Geburt gemeldet werden.
- Eine Verlängerung der Karenz muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der ursprünglich geplanten Karenz (wenn die Karenz mind. 3 Monate betrug) bzw. 2 Monate vorher (wenn die Karenz weniger als 3 Monate betrug) bekanntgegeben werden.
- Wenn sich Eltern die Karenz teilen, muss die Nachfolge spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz des ersten Elternteils bekanntgegeben werden (z.B. Karenz der Mutter endet mit 31. Juli, Vater muss bis 30. April den/die ArbeitgeberIn informieren).
- Aufgeschobene Karenzzeit: Das generelle Vor-

haben zur aufgeschobenen Karenzzeit muss 3 Monate vor Ablauf der „ursprünglichen“ Karenzzeit bekanntgegeben werden. Wenn Sie dann die aufgeschobene Karenzzeit konkret antreten wollen, müssen Sie den gewünschten Karenz-Zeitraum 3 Monate vor dessen Beginn melden.

Beschäftigungsmöglichkeiten während der Karenz

Während Ihrer Karenzierung dürfen Sie arbeiten und damit Geld verdienen – jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Sie sind geringfügig beschäftigt, d.h. Sie verdienen nicht mehr als € 374,02 monatlich. Diese Arbeit darf auch bei dem/der bisherigen ArbeitgeberIn stattfinden!
- Wenn Sie einer Beschäftigung nachgehen, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, dann dürfen Sie dieser Arbeit nur maximal 13 Wochen im Kalenderjahr nachgehen (z.B. als Urlaubsvertretung). Diese Arbeit kann bei dem/der bisherigen ArbeitgeberIn stattfinden oder bei einem anderen. Jedoch ist dann die Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers/der bisherigen Arbeitgeberin einzuholen – andernfalls können Sie den Kündigungs- und Entlassungsschutz verlieren.
- ACHTUNG: Die obere Angabe von 13 Wochen bezieht sich auf eine Karenz, die während eines Kalenderjahres in Anspruch genommen

WICHTIG: Karenz ist nicht gleich Kinderbetreuungsgeld!

In „Elternkarenz sein“ und „Kinderbetreuungsgeld beziehen“ wird im Alltagssprachgebrauch häufig miteinander in Verbindung gebracht (oder sogar verwechselt). Auch wenn karenzierte Eltern das Kinderbetreuungsgeld erhalten, haben beide Maßnahmen nur bedingt miteinander zu tun. Elternkarenz ist eine arbeitsrechtliche Regelung, das Kinderbetreuungsgeld wird hingegen auch nicht-erwerbstätigen Personen gewährt (es ist eine sozialrechtliche Regelung). Die Regelungen für beide Maßnahmen (z.B. im Zusammenhang mit Fristen und zuständigen Stellen) unterscheiden sich deshalb. Für Karenzierungen ist primär der/die ArbeitgeberIn, für das KBG der Sozialversicherungsträger zuständig. Es ist hilfreich, diese Unterscheidung zu kennen. – Sie finden deshalb auch in dieser Broschüre beide Maßnahmen auch in unterschiedlichen Kapiteln.

wird. Bei einer kürzeren Karenz, verkürzt sich die Beschäftigungsdauer aliquot.

- In jedem Fall sind zusätzlich die Zuverdienstgrenzen des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) zu beachten!

Verhinderungskarenz

Wenn ein Elternteil (Mutter, Vater, Adoptiv- oder Pflegemutter/-vater) aufgrund eines unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses (z.B. schwere Erkrankung, Freiheitsstrafe) das Kind für eine unverhältnismäßig lange Zeit nicht selbst betreuen kann, gibt es die Möglichkeit der so genannten Verhinderungskarenz: Dann kann stattdessen der andere Elternteil karenziert werden. Voraussetzungen dafür:

- Der Elternteil, der die Karenz übernimmt, lebt mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt,
- das Kind hat das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Während der Inanspruchnahme von Elternkarenz genießen Mütter und Väter einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser sogenannte „besondere Bestandschutz“ endet 4 Wochen nach dem Ende der Elternkarenz.

ELTERNTEILZEIT

Möchten Sie mehr Zeit mit Ihrem Kind verbringen, aber nicht vollständig auf den Arbeitsalltag und Ihr Erwerbseinkommen verzichten? Dann könnte das Modell der so genannten Elternteilzeit für Sie von Interesse sein. Solange ihr Kind noch nicht eingeschult ist, haben viele Mütter und Väter in Österreich ein Recht auf Reduzierung ihrer Arbeitszeit – das gilt aber nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Voraussetzungen

- Ihr Kind wurde nicht vor dem 1. Juli 2004 geboren
- Ihr Kind ist höchstens 6 Jahre alt bzw. ist noch nicht eingeschult (gilt für Kinder älter als 6 Jahre)
- Sie leben im gleichen Haushalt mit Ihrem Kind zusammen bzw. besitzen das Obsorgerecht



- Ihr/e ArbeitgeberIn beschäftigt mehr als 20 ArbeitnehmerInnen
- Sie waren die letzten 3 Jahre bei dem/der selben ArbeitgeberIn beschäftigt (Mutterschutz und Karenz werden eingerechnet)

Vereinbarte Elternteilzeit

Auch wenn Sie nach den oben genannten Voraussetzungen keinen rechtlichen Anspruch auf Elternteilzeit haben, ist es möglich, dass Sie mit dem/der ArbeitgeberIn eine entsprechende Vereinbarung treffen. Dies muss bis zum 4. Geburtstag des Kindes geschehen. Sie vereinbaren Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit individuell.

Wann melden/beantragen?

- AnsprechpartnerIn ist der/die ArbeitgeberIn. Der Wunsch auf Elternteilzeit sollte ihm/ihr schriftlich vorgelegt werden.
- Wenn die Teilzeit gleich nach Ablauf der mütterlichen Schutzfrist in Anspruch genommen werden soll (d.h. meist 8 oder 12 Wochen nach Geburt), muss dies noch während dieser Schutzfrist gemeldet werden (gilt für Mütter und Väter).
- Soll die Teilzeitarbeit später stattfinden, muss dies 3 Monate vor Beginn des gewünschten Zeitraums gemeldet werden.

Ausmaß und Dauer

- Die Mindestdauer beträgt 2 Monate.
- Wie sich der Arbeitsalltag gestaltet, z.B. was Arbeitsausmaß, Beginn, Lage der Arbeitszeit usw. betrifft, ist mit dem/der ArbeitgeberIn individuell zu vereinbaren.
- Elternteilzeit kann pro Elternteil und pro Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Mutter oder Vater können jeweils einmal eine vorzeitige Beendigung und eine Änderung (bzgl. Ausmaß, Lage der Arbeitszeit, Verlängerung der Elternteilzeit) verlangen.
- Der/die ArbeitgeberIn kann seinerseits/ihrerseits ebenfalls eine einmalige vorzeitige Beendigung oder Änderung verlangen.
- Kommt es in größeren Betrieben (mehr als 20 Beschäftigte) zu keiner Einigung zwischen Elternteil und ArbeitgeberIn, dann muss der/die ArbeitgeberIn beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erheben. Ohne Vergleich oder

fristgerechte Klage bei Gericht kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Teilzeit einseitig, ohne Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, antreten. Im Streitfall muss das Gericht über die Rahmenbedingungen entscheiden.

Besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Elternteilzeit

Wer Elternteilzeit in Anspruch nimmt, genießt einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz bis 4 Wochen nach dem Ende der Elternteilzeit, jedoch höchstens bis zum vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes.

Beide Eltern in Elternteilzeit?

Es ist möglich, dass Mutter und Vater gleichzeitig einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Die Kombination mit einer Elternkarenz ist hingegen nicht möglich. Das heißt: Macht ein Elternteil von einer Elternkarenz Gebrauch, so kann der andere Elternteil für die Dauer der Karenz keine Teilzeit beanspruchen.

Keine Zusatzbeschäftigung!

Eine Zusatzbeschäftigung ist verboten. Bei Nachweis einer zusätzlichen Beschäftigung entfallen der Anspruch auf Teilzeit und alle daraus resultierenden Rechte.

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld?

Der Anspruch auf das KBG besteht völlig unabhängig davon, ob eine Vollzeit-, Teilzeit- oder gar keine Beschäftigung ausgeübt wird. Es ist jedoch stets die Zuverdienstgrenze zu beachten, da bei ihrer Überschreitung das KBG zur Gänze wegfällt. Falls Sie KBG beziehen, wird dieses jedoch nicht geteilt. Es hat immer nur ein Elternteil Anspruch auf das KBG.

WIEDEREINSTIEG IN DEN BERUF FÜR MÜTTER UND VÄTER

Als karenzierte Mutter oder als karenzierter Vater haben Sie ein Recht darauf, in Ihren früheren Job zurückzukehren. Aber die Rückkehr gestaltet sich nicht immer leicht, vor allem, wenn es eine Weile her ist, dass man seinen Arbeitsplatz verlassen hat. Welche Rechte haben Sie bei der Rückkehr? Und wie kann man den Wiedereinstieg erleichtern?

Rechtliche Schutzbestimmungen

- Im Anschluss an die Karenzzeit besteht ein Kündigungsschutz von 4 Wochen. Eine Kündigung oder Entlassung kann in diesem Zeitraum nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts erfolgen.
- Wird das Arbeitsverhältnis danach entweder im Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder Elternschaft seitens des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin gelöst, oder wird ein befristetes Arbeitsverhältnis aus diesem Grund nicht in ein unbefristetes umgewandelt, so können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nach dem Gleichbehandlungsgesetz geltend machen (Achtung: 14-Tages-Frist!). Auch ein Schadensersatzanspruch kann geltend gemacht werden.
- Nach einer Karenz besteht Anspruch auf die gleiche bzw. eine gleichwertige Tätigkeit wie vor der Karenz.
- Arbeitszeit und Gehalt/Lohn dürfen bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht einseitig vom Betrieb abgeändert werden.
- Erleben Sie nach dem Wiedereinstieg Benachteiligungen im Bereich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Arbeitsmittel, Zugang zu betriebsinternen Kommunikationsmitteln wie Mailverteiler etc.) oder werden Sie mit abwertenden geschlechtsbezogenen Äußerungen konfrontiert, liegt unter Umständen eine Diskriminierung vor, für welche das Gleichbehandlungsgesetz Rechtsansprüche vorsieht.
- Ihr Betrieb ist verpflichtet, Sie während der Karenz über auch für Sie wichtige Ereignisse wie betriebliche Umstrukturierungen, Konkurs

oder betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

Tipps für karenzierte Eltern

- Melden Sie trotz ordnungsgemäß vereinbarter Karenzzeit Ihrem Betrieb das Datum für die Rückkehr zur Arbeit – sicher ist sicher!
- Halten Sie auch während der karenzbedingten Abwesenheit Kontakt mit Ihrem Betrieb. Das erleichtert Ihren Wiedereinstieg. Sie können auch um Zusendung wichtiger Betriebsinformationen bitten, z.B. der MitarbeiterInnenzeitung.
- Im Falle einer möglichen Insolvenz Ihres Betriebes müssen Sie rechtzeitig Ihre Ansprüche sichern.
- Informieren Sie sich über die Möglichkeiten zu Teilzeitvereinbarungen.
- Achten Sie auf die Aktualität Ihrer Qualifikation. Nehmen Sie rechtzeitig Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch.

Angebote des Arbeitsmarktservice (AMS)

Informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle über das Unterstützungs- und Kursangebot des AMS. Neben speziellen Infoveranstaltungen werden Kurse wie „Wiedereinstieg mit Zukunft“ oder „Perspektivenerweiterung“ angeboten. In der individuellen Beratung kann gemeinsam mit Ihnen ein Plan für Ihre berufliche Zukunft entworfen werden.

Kontakt

AMS – Arbeitsmarktservice Steiermark
Babenbergerstraße 33, 8021 Graz
Tel.: (0316) 7081 0
E-Mail: ams.steiermark@ams.at
www.ams.at

Weitere Beratungseinrichtungen

Gleichbehandlungsanwaltschaft
Regionalbüro Steiermark
Europaplatz 12, 8020 Graz
Tel.: (0316) 720590
E-Mail: graz.gaw@bka.gv.at
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799 0
E-Mail: info@akstmk.at
www.akstmk.at



ALLEINVERDIENERINNENABSETZBETRAG (FÜR PAARE MIT KIND)

Leben Sie in einer Partnerschaft mit Kind(ern) und sind Sie die/der Alleinverdienende, dann haben Sie einen Anspruch auf finanzielle Entlastung. Diese wird Ihnen als Steuergutschrift gewährt, die Sie über den/die ArbeitgeberIn oder über das Finanzamt beantragen müssen.

Wer gilt als AlleinverdienerIn?

Sie müssen alle(!) folgenden Vorgaben erfüllen, um anspruchsberechtigt zu sein:

- Sie sind steuerpflichtig.
- Sie haben mindestens ein Kind.
- Für das Kind steht mindestens 7 Monate des Kalenderjahres die Familienbeihilfe zu.
- Sie leben mehr als 6 Monate als Paar, und zwar entweder als Ehepaar, als eheähnliche Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Sie dürfen nicht dauerhaft getrennt sein!
- Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin verdient nicht mehr als € 6.000,- pro Jahr.

Wieviel steht Ihnen zu?

Der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

- 1 Kind: € 494,-
- 2 Kinder: € 669,-
- jedes weitere Kind: € 220,-

Wo beantragen?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Ihren Anspruch geltend zu machen. Entweder melden Sie sich bei Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn, dazu müssen Sie ein entsprechendes Formular (E30) ausfüllen. Oder Sie stellen den Antrag im Rahmen der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Neu 2011!

Ab dem 1.1.2011 werden nur mehr Personen mit mindestens einem Kind entlastet. Kinderlosen Paaren wurde der Anspruch auf den AlleinverdienerInnenabsetzbetrag gestrichen.

Für 2010 kann der Absetzbetrag aber letztmalig bei der Veranlagung berücksichtigt werden.

Das Formular zur Einreichung beim dem/der ArbeitgeberIn heißt „E30“ bzw. „Erklärung zur Berücksichtigung des AlleinverdienerInnen/AlleinerzieherInnenabsetzbetrages“. Es kann auf der Seite des Bundesfinanzministeriums auf der „Formulardatenbank“ als pdf heruntergeladen werden: www.bmf.gv.at/service/formulare

Der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag steht nur einer Person in einer Lebensgemeinschaft oder Ehe zu. Wenn beide PartnerInnen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, steht der Absetzbetrag jener Person zu, deren Einkommen höher ist. Sind die Einkommen gleich hoch oder haben beide keine Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, ausgenommen der Mann führt überwiegend den Haushalt.

Falls sich Ihre persönliche Situation ändert (bzgl. Partnerschaft, Einkünfte des Partners/der Partnerin), müssen Sie dies innerhalb eines Monats bekanntgeben.

ALLEINERZIEHERINNENABSETZBETRAG

Mütter und Väter, die alleinerziehend sind, d.h. ein Kind betreuen und nicht in einer Partnerschaft leben, haben Anspruch auf den so genannten AlleinerzieherInnenabsetzbetrag. Dies ist ein Steuervorteil, den man bei dem/der ArbeitgeberIn bzw. beim Finanzamt geltend machen kann.

Wer gilt als AlleinerzieherIn?

Sie müssen alle (!) folgenden Vorgaben erfüllen, um anspruchsberechtigt zu sein:

- Sie sind steuerpflichtig.
- Sie haben mindestens 1 Kind.
- Für das Kind steht mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag zu.
- Sie leben nicht in einer Partnerschaft, d.h.: Sie leben nicht mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer ehelichen oder eheähnlichen Partnerschaft.

Die Höhe des jeweiligen Absetzbetrages und alle weiteren Regelungen entsprechen jenen des AlleinverdienerInnenabsetzbetrages (auch das Formular ist dasselbe!).

ARBEITGEBERINNENZUSCHUSS ZU DEN KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Seit der Steuerreform von 2009 gibt es die Möglichkeit, dass der/die ArbeitgeberIn seinen/ihren Angestellten mit Kindern (die nicht älter als 10 Jahre alt sind) einen Zuschuss für die Kinderbetreuung gewährt. Wichtig: Sie haben kein Recht auf den Zuschuss – sondern es liegt im Ermessen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ob er/sie von der Möglichkeit Gebrauch macht („freiwillige Zuwendung“).

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Sie sind ArbeitnehmerIn in einem Unternehmen, das sich dazu entschlossen hat, seinen MitarbeiterInnen mit Kind einen Zuschuss zur Kinderbetreuung zu gewähren.
- Ihr Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Um den Zuschuss lohnsteuer- und sozialabgabenfrei beziehen zu können, müssen Sie selbst (und nicht Ihr Partner/Ihre Partnerin) Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag haben (d.h. in der Regel, dass Sie Familienbeihilfe beziehen), und zwar für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr.
- Die Betreuung Ihres Kindes erfolgt
 - in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht oder
 - von einer pädagogisch qualifizierten Person (NICHT dazu zählen z.B. Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben)

Was bekomme ich?

- Der Zuschuss beträgt höchstens € 500,- pro Jahr.
- Sie müssen den Zuschuss nicht versteuern.
- Da es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin handelt, kann diese/r den Zuschuss jederzeit widerrufen!

Vereinbarung per Formular

Wenn Ihr/e ArbeitgeberIn bereit ist, einen Zuschuss zu zahlen, müssen Sie eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass Sie anspruchsberechtigt sind. Dazu müssen Sie das Formular L35 (Langti-

tel: „Erklärung zur Berücksichtigung eines steuerfreien Zuschusses für Kinderbetreuungskosten für das Jahr ...“) ausfüllen und dem/der ArbeitgeberIn übergeben.

Das Formular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: www.bmf.gv.at/service/formulare (Formular L 35)

Wie erhalte ich den Zuschuss?

Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder bezahlt der/die ArbeitgeberIn den Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung oder -person. Oder aber er/sie händigt Ihnen Gutscheine aus, die bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

In der Ausbildungszeit: Vom Kindergarten bis zur Lehre



4) IN DER AUSBILDUNGSZEIT: VOM KINDERGARTEN BIS ZUR LEHRE

Verpflichtendes Kindergartenjahr und „Sozialstaffel-Modell“	44	
Heilpädagogischer Kindergarten (HPKIG)	45	
Einschulung und Schulpflicht	46	
Schulstartgeld (Neu ab 2011)	47	
Schulbuchaktion OHNE Selbstbehalt (Neu ab 2011)	47	
Schulbeihilfen des Bundes (ab 9./10. Schulstufe)	47	
Beihilfe des Landes Steiermark für SchülerInnen von Haupt- und höheren Schulen (5.-9.Schulstufe) in Internaten	49	
Lehrlingsbeihilfe des Landes Steiermark	50	
Bildungsscheck für Lehrlinge und LehrabsolventInnen des Landes Steiermark	50	
SchülerInnenfreifahrt	51	
Schulfahrtbeihilfe (Schulbesuch oder Praktikum)	51	
Lehrlingsfreifahrt	53	
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	53	
Jugendschutzgesetz des Landes Steiermark	54	

VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR UND „SOZIALSTAFFEL-MODELL“

Der Kindergarten ist eine gute Vorbereitung auf die Volksschule. Kinder lernen den Umgang mit anderen Gleichaltrigen, und Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache verbessern spielerisch ihre Sprachkenntnisse. Damit alle Kinder die gleichen „Startbedingungen“ für den Schulalltag haben, gibt es seit Herbst 2010 das verpflichtende Kindergartenjahr: Alle 5-Jährigen in Österreich sollen einen Kindergarten besuchen. Der Besuch ist bis zu 30 Wochenstunden gratis!

Was heißt Kindergartenpflicht?

Kinder, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, sind verpflichtet, einen Kindergarten zu besuchen. Einfacher ausgedrückt: Sie müssen mindestens 1 Jahr lang, bevor sie die Volksschule beginnen, einen Kindergarten besuchen.

- Verpflichtend ist: der halbtägige Kindergartenbesuch im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens 5 Tagen pro Woche in den Monaten von September bis Anfang Juli.
- In den Schulferien und an den schulfreien Tagen muss der Kindergarten nicht besucht werden.
- Ergänzend zu den Schulferien kann ein Urlaub im Ausmaß von 3 Wochen beansprucht werden.

Von der Kindergartenpflicht ausgenommen werden können:

- Kinder, die bereits vorzeitig die Schule besuchen,
- Kinder, denen aus bestimmten Gründen ein Kindergartenbesuch nicht zumutbar erscheint (z. B. aus medizinischen Gründen, bei schwerer körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, bei unzumutbarer Wegstrecke),
- Kinder, die sich in häuslicher Betreuung oder Tageselternbetreuung befinden, sofern Kinder dort ebenfalls entsprechend gefördert werden.

Die Befreiung von der Kindergartenbesuchspflicht erfolgt über zeitgerechten Antrag der Eltern bzw. der sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen. Einen entsprechenden Antrag können Sie bei der Wohn-

sitzgemeinde einbringen; die Bezirkshauptmannschaft entscheidet. (Näheres zum verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr, bspw. Antragsfristen, finden Sie unter www.kinderbetreuung.steiermark.at, Stichwort „Aktuelles“.)

Wo anmelden?

Sie haben die Wahl zwischen öffentlichen Kindergärten, privaten Kindergärten bzw. Betriebskindergärten (sofern Ihre Arbeitsstelle solch einen anbietet). Entscheiden Sie sich für einen öffentlichen Kindergarten, erfolgt die Anmeldung meist beim zuständigen Gemeindeamt bzw. Magistrat Graz, in den anderen Fällen beim Kindergarten selbst.

Kindergartenplätze sind begehrt. Kümmern Sie sich rechtzeitig um einen Platz in dem Kindergarten, der Ihnen am besten gefällt, und informieren Sie sich über die jeweiligen Anmeldefristen!

Sozial gestaffelte Elternbeiträge für Kinder im Alter ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/12 kommt es zu Änderungen im Bereich der Kinderbetreuung für Kinder im Alter zwischen dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Für diese Altersgruppe werden durch den Erhalter/die Erhalterin künftig wieder Elternbeiträge eingehoben. Um auch in Zukunft die weitgehend uneingeschränkte Nutzung des Kinderbetreuungsangebotes zu gewährleisten, wird für einkommensschwache Familien ein Sozialstaffel-Modell vorgesehen.

Sofern der Erhalter/die Erhalterin der Einrichtung sich für dieses Modell entscheidet, muss er/sie sozial gestaffelte Elternbeiträge einheben, deren Höhe vom Land vorgegeben ist. Maßgeblich ist das jeweils errechnete Familiennettoeinkommen. Je nach Einkommen müssen die Eltern keinen Beitrag (Einkommen liegt unter € 1.500,-), diesen nur teilweise (Einkommen liegt zwischen € 1.500,- und € 2.500,-) oder zur Gänze (Einkommen liegt über € 2.500,-) selbst leisten.

Die Elternbeiträge betragen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für den Halbttag max. € 120,- bzw. für den Ganzttag max. € 200,- monatlich und bei der Tagesmutter-/vaterbetreuung max. € 1,92 pro Betreuungsstunde.



Für Familien mit zwei und mehr Kindern gibt es einen Mehrkindzuschlag. Berücksichtigt werden jene Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Für jedes dieser Kinder erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe in der Einkommensstaffel.

Berechnet wird das Familiennettoeinkommen vom Erhalter/von der Erhalterin der Kinderbetreuungseinrichtung. Möchten die Eltern die Sozialstaffel in Anspruch nehmen, so sind sie verpflichtet, dem Erhalter/der Erhalterin sämtliche benötigten Einkommensnachweise vorzulegen.

Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr:

Für besuchspflichtige Kinder bleibt die Betreuung im Ausmaß von bis zu 30 Wochenstunden (6 Stunden täglich) in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen kostenlos. Für Betreuungszeiten, die über 30 Wochenstunden hinausgehen, können vom Erhalter/von der Erhalterin wiederum sozial gestaffelte Elternbeiträge eingehoben werden.

Die ausnahmsweise Betreuung von besuchspflichtigen Kindern bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater ist hingegen nicht kostenlos. Hier können vom Erhalter/von der Erhalterin für jedes Betreuungsausmaß sozial gestaffelte Elternbeiträge eingehoben werden.

Die sozial gestaffelten Elternbeiträge decken nur das Betreuungsangebot (nicht inkludiert sind Mittagessen, Ausflüge, Bastelmaterial, etc.).

Das Sozialstaffel-Modell gilt für folgende Einrichtungen:

- (Heilpädagogische) Kindergärten
- Kinderhäuser
- Alterserweiterte Gruppen
- Tagesmütter oder -väter

Weitere Informationen zum Sozialstaffel-Modell:

Telefon-HOTLINE:
(0316) 877- 4030
Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Internet:
www.kinderbetreuung.steiermark.at
Stichwort: „Aktuelles“

HEILPÄDAGOGISCHER KINDERGARTEN (HPKIG)

Kinder mit Beeinträchtigung haben besondere Erziehungsansprüche. Damit sie eine bestmögliche Betreuung bekommen, die ihrer individuellen Entwicklung zugute kommt, gibt es in der Steiermark Heilpädagogische Kindergärten. Hier werden Kinder ab 3 Jahren betreut, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.

Erstkontakt und Information

Wenn Sie vermuten, dass Ihr Kind eine Behinderung hat bzw. eine Behinderung bevorsteht (z.B. nach einem Unfall), nehmen Sie Kontakt mit dem pädagogischen Personal auf. Berichten Sie über Erfahrungen mit Ihrem Kind und über evtl. Gutachten von FachärztInnen. **WICHTIG:** Das Team des Heilpädagogischen Kindergartens nimmt selbst keine Abklärung vor, ob eine Behinderung vorliegt!

Verfahrensablauf

- Wenn sich der Verdacht auf Behinderung erhärtet bzw. bestätigt, können die Eltern/Erziehungsberechtigten gemäß § 42 des Behindertenhilfegesetzes einen Antrag auf Hilfeleistung durch den Heilpädagogische Kindergarten stellen.
- Zuständige Stellen sind die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in Graz das Sozialamt.
- Für die Entscheidung wird das Gutachten eines IHB-Sachverständigenteams (IHB = individueller Hilfebedarf) eingeholt. Diese Teams bestehen aus Fachleuten der Sozialarbeit, der Psychologie und der Behindertenhilfe.
- Diese gutachterliche Stellungnahme wird den Eltern mitgeteilt und an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. an das Sozialamt (Graz) übermittelt. Diese trägt die Letztentscheidung. Gegen den Bescheid ist eine Berufung möglich.
- Bei positiver Erledigung des Antrages entscheidet die/der ErhalterIn des betreffenden Heilpädagogischen Kindergartens des Bezirks über die Aufnahme. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

Information und Hilfe gibt es in verschiedenen Sprachen!

Organisationsformen

Man unterscheidet in den HPKIGS 3 Gruppenformen, die sich verschieden zusammensetzen:

- Kooperative Gruppen: 6 Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz vorliegen
- Integrationsgruppen: 5 Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz vorliegen und 13 Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche
- Integrative Zusatzbetreuung (IZB): 5 bis 6 Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz vorliegen und 15 Mitbetreuungskinder

Betreuungspersonal

Das Betreuungspersonal besteht je nach Organisationsform aus SonderkindergartenpädagogInnen, KindergartenpädagogInnen, KinderbetreuerInnen und Personen aus dem Stand des ärztlichen, psychologischen sowie therapeutischen Fachpersonals.

Antragstellung

Den Antrag stellen Sie bei den Bezirksverwaltungsbehörden (BH) (Wohnort außerhalb von Graz) bzw. beim Sozialamt (Wohnort Graz). Formblätter liegen meist bei den Gemeinden auf.

Info

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA6E – Kinderbildungs- und -betreuungsreferat
Stempfergasse 4, 8010 Graz
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at
www.kinderbetreuung.steiermark.at

EINSCHULUNG UND SCHULPFLICHT

In Österreich gilt die allgemeine Unterrichtspflicht (umgangssprachlich: Schulpflicht). Das heißt: Alle Kinder, die in Österreich leben oder sich mindestens während eines Schulsemesters hier aufhalten, müssen unterrichtet werden. Die Eltern tragen Sorge dafür, dass dies geschieht. Die allgemeine Unterrichtspflicht dauert 9 Schuljahre.

Beginn der Schulpflicht

- Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. September, der dem 6. Geburtstag des Kindes folgt.

BEISPIEL: Ein Kind, das am 10. Juni 2011 den 6. Geburtstag feiert, muss mit September 2011 die Volksschule beginnen. Ein Kind, das erst im Oktober 2011 Geburtstag hat, wird zum September 2012 eingeschult.

- Eine frühere Einschulung kann prinzipiell stattfinden, wenn das Kind bis zum 1. März des Folgejahres des gewünschten Schuleintritts 6 Jahre alt wird (z.B. Ihr Kind wird am 10. Jänner 2012 sechs Jahre alt und soll bereits zum Herbst 2011 eingeschult werden). Ob die Schulreife dann schon erreicht ist, entscheidet die Schulleitung.

Wo anmelden?

- Die Anmeldung erfolgt direkt bei der Volksschule, die das Kind besuchen soll.
- Die gesamte Steiermark ist in Schulsprengel eingeteilt. Der Wohnsitz des Kindes entscheidet über die Sprengel-Zugehörigkeit und somit über die Schule, die zu besuchen ist. Gibt es innerhalb des Schulsprengels, dem das Kind angehört, mehrere Volksschulen, so können die Eltern/Erziehungsberechtigten eine Schule auswählen. Über die endgültige Zuteilung entscheidet die Schulleitung. Für Privatschulen gelten teilweise andere Vorschriften.

Wann anmelden?

- Die Anmeldezeit erstreckt sich üblicherweise über 1 bis 2 (Halb-)Tage an einem Termin im Jänner oder Februar.
- Der genaue Termin für die so genannte „Schüler-Einschreibung“ und eine Info über die beizubringenden Dokumente werden durch Anschlag an der Schule, in manchen Regionen auch durch ein persönliches Schreiben an die Eltern/Erziehungsberechtigten, bekanntgegeben.

Wie verläuft die Anmeldung?

- Zur Einschreibung müssen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind erscheinen und die erforderlichen Dokumente vorlegen. Das sind üblicherweise Meldezettel, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Reisepass. Sie füllen ein Schülerstammblatt aus. Eine Lehrperson oder der/die SchulleiterIn persönlich werden mit Ihrem Kind sprechen und sich so ein Bild darüber verschaffen, ob Ihr Kind die Schulreife besitzt.



Schulanfangszeitung des KFÖ

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) erstellt jährlich zum Schulbeginn eine „Schulanfangszeitung“. Sie enthält hilfreiche Informationen für Eltern und SchülerInnen aller Schulstufen. Sie ist gegen Portiersatz kostenlos erhältlich.

Tel.: (01) 51552 3201
E-Mail: info@familie.at
Download:
www.familie.at/schulanfangszeitung

- In vielen Volksschulen werden die Kinder auch zu Schnuppertagen eingeladen. Die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

Info und Beratung für alle

Für SchülerInnen jeder Schulstufe und für ihre Eltern bietet die Allgemeine Schulinformation des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sowie die Schulservicestelle im Landesschulrat der Steiermark Unterstützung. Konkret werden geboten: Schullaufbahnberatung, Beratung bei Problemen im Schulalltag und allgemeine Auskünfte zum Schulrecht.

Unterrichtsministerium Österreich

Tel.: (0810) 205 220 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)
E-Mail: schulinfo@bmukk.gv.at
<http://www.bmukk.gv.at>

Schulservicestelle in der Steiermark
Körblergasse 23, 8011 Graz
www.lsr-stmk.gv.at

Beraterinnen:

Helga Doppan:
Di bis Fr : 8.30 – 15.30 Uhr und nach Vereinbarung
Tel.: (0316) 345 226
E-Mail: Helga.Doppan@lsr-stmk.gv.at

Alexandra Ettinger:
Mo: 8.30 – 10.00 und 14.00 – 15.30 Uhr
Mi und Fr: 8.30 – 15.30 Uhr
Tel.: (0316) 345 450
E-Mail: Alexandra.Ettinger@lsr-stmk.gv.at

SCHULSTARTGELD (NEU AB 2011)

Ab 2011 wird für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ein so genanntes „Schulstartgeld“ von jeweils € 100,- ausbezahlt. Dieses wird jährlich im September gezahlt. Diese finanzielle Leistung des Bundes ersetzt die bisherige „13. Familienbeihilfe“.

Informieren Sie sich unter www.help.gv.at oder bei der Familienservice-Hotline des Familienministeriums: 0800 240 262 (zum Nulltarif).

SCHULBUCHAKTION OHNE SELBSTBEHALT (NEU AB 2011)

Die so genannte „Schulbuchaktion“ wurde im Rahmen der Budgetverhandlungen im Dezember 2010 geändert: Nunmehr muss für die Schulbücher, die gratis ausgegeben werden, kein Selbstbehalt mehr gezahlt werden. Die Schulbücher werden zu Beginn des Schuljahres ausgegeben und dürfen von den SchülerInnen danach behalten werden.

Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher haben alle ordentlichen SchülerInnen, die eine Schule im Inland besuchen bzw. im Inland ihre Schulpflicht erfüllen sowie außerordentliche SchülerInnen für eine Einstufungsprüfung.

SCHULBEIHILFEN DES BUNDES (AB 9./10. SCHULSTUFE)

Eine weiterführende Schule zu besuchen, kostet Geld. Damit Bildung nicht vom Geldbeutel abhängig ist, gibt es in Österreich eine finanzielle Unterstützung für jene SchülerInnen, für die der Schulbesuch eine besondere finanzielle Belastung darstellt. Prinzipiell unterscheidet man drei Arten: die „Schulbeihilfe“, die „Heim- und Fahrtkostenbeihilfe“ und die „Besondere Schulbeihilfe“.

3 Arten von Schulbeihilfen

Man unterscheidet drei Arten von Schulbeihilfen, die sich prinzipiell an die folgenden SchülerInnengruppen richten:

- Schulbeihilfe (für SchülerInnen ab der 10. Schulstufe)

- Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (für SchülerInnen ab der 9. Schulstufe, wenn sie außerhalb des Wohnorts der Eltern wohnen)
- Besondere Schulbeihilfe (für Berufstätige, die eine höhere Schule, wie z.B. eine Abendschule, besuchen; 6 Monate vor der Abschlussprüfung)

Voraussetzungen für die Schulbeihilfe

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe,
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichgestellte (d.s.: StaatsbürgerInnen aus EWR- und EU-Staaten, Konventionsflüchtlinge, SchülerInnen, die keine EWR- bzw. EU-BürgerInnen und keine Konventionsflüchtlinge sind, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens 5 Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte),
- günstiger Schulerfolg (d.h. im letzten Jahreszeugnis keinen schlechteren Notendurchschnitt als 2,9 in den Pflichtgegenständen)
- Die Schulstufe darf nicht wiederholt werden
- soziale Bedürftigkeit (diese wird beurteilt nach Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- Altersgrenze von 30 Jahren (diese erhöht sich für SelbsterhalterInnen um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, wenn sie sich länger als 4 Jahre zur Gänze selbst erhalten haben sowie um die Hälfte der Zeit, die sie Kinder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gepflegt und erzogen haben, höchstens jedoch um insgesamt 5 Jahre)

Voraussetzungen für die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 9. Schulstufe, wobei die/der SchülerIn zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnt, weil entweder
 - dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war oder
 - die/der SchülerIn eine land- und forstwirtschaftliche Schule besucht, an die ein Internat angeschlossen ist

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichgestellte (Erläuterungen s.o.)
- Günstiger Schulerfolg (d.h. im letzten Jahreszeugnis keinen schlechteren Notendurchschnitt als 3,1 in den Pflichtgegenständen)
- Die Schulstufe darf nicht wiederholt werden („Sitzenbleiben“)
- Soziale Bedürftigkeit (Erläuterung s.o.)
- Altersgrenze von 30 Jahren (Erläuterung s.o.)
- Die Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Personen, die auch Heimbeihilfe beziehen.

Voraussetzungen für die Besondere Schulbeihilfe

Besondere Schulbeihilfe erhalten Berufstätige während der 6 Monate vor der abschließenden Prüfung (oder auf Eigenwunsch kürzer) wenn sie:

- eine höhere Schule für Berufstätige besuchen (z.B. eine Abendschule) und
- sich durch eine zumindest 1-jährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und
- sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen (Bildungskarenz ist auch möglich)

Bei der Besonderen Schulbeihilfe gibt es keine Altersgrenze. So können z.B. Berufstätige jeden Alters ihre Matura nachmachen und dafür die Beihilfe in Anspruch nehmen.

Höhe der Beihilfen

Bei der Beihilfenberechnung geht man von einem Grundbetrag aus. Dieser beträgt jeweils:

- € 1.130,- für die Schulbeihilfe
- € 1.380,- für die Heimbeihilfe (+ € 105,- Fahrtkostenbeihilfe)
- € 715,- für die Besondere Schulbeihilfe

„Außerordentliche Unterstützung“

Neben den drei Formen der Schulbeihilfe gibt es noch die „Außerordentliche Unterstützung“ für soziale Härtefälle. Dies ist eine einmalige Unterstützung aus dem Härtefonds. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.



Diese Beträge können sich je nach Lebens- und Familiensituation verändern, nämlich z.B. erhöhen, wenn die Person verheiratet ist und der/die PartnerIn keine Einkünfte bezieht, wenn ein besonderer Schulerfolg nachgewiesen wird oder wenn sich die Person selbst erhält. Auch SchülerInnen mit Behinderung können höhere Beihilfen erhalten.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim Landesschulrat für die Steiermark.
- Die Formulare für die Antragstellung (sowie Merkblätter) erhalten Sie in der jeweiligen Schule.
- Für die Heim- und die Schulbeihilfe bestätigt die Schule den Schulerfolg, die Schulstufe, den Schulbesuch und bei einem Heimbeihilfeantrag die Unzumutbarkeit des täglichen Weges vom elterlichen Wohnort zur Schule.
- Außerdem muss der/die UnterkunftgeberIn bestätigen, dass der Schüler oder die Schülerin bei ihm/ihr wohnt. Eine Kopie des Jahreszeugnisses ist dem Antrag beizulegen.

Fristen

- Anträge müssen bis zum 31. Dezember des Jahres eingereicht werden, in dem das betreffende Unterrichtsjahr beginnt.
- An Schulen für Berufstätige muss für jedes Semester ein eigener Antrag gestellt werden: für das Sommersemester 2011 bis zum 31.5.2011 und für das Wintersemester 2011/2012 bis spätestens 31.12.2011.

Zuständige Stelle

Landesschulrat für die Steiermark
Körbnergasse 23, 8011 Graz
Tel.: (0316) 345 0
E-Mail: lsr@lsr-stmk.gv.at
www.lsr-stmk.gv.at

BEIHILFE DES LANDES STEIERMARK FÜR SCHÜLERINNEN VON HAUPT- UND HÖHEREN SCHULEN (5.–9. SCHULSTUFE) IN INTERNATEN

Zusätzlich zur Schul- und Heimbeihilfe des Bundes für die mittleren und höheren Schulen gibt es eine Beihilfe für SchülerInnen der 5. bis 9. Schulstufe, die in Internaten untergebracht sind. Die Beihilfe wird vom Land Steiermark zur Verfügung gestellt.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Die Beihilfen gehen an SchülerInnen der 5. bis 9. Schulstufe, wenn sie zum Zwecke des Schulbesuches

- in einem Internat gegen Entgelt untergebracht sind
- einen günstigen Schulerfolg nachweisen, d.h. wenn ihr Notendurchschnitt der Pflichtfächer mindestens 2,6 beträgt (Ausnahmen bestehen bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen wie z. B. plötzliche Arbeitslosigkeit bzw. Tod eines Elternteils, Krankheit, etc.)

Höhe der Beihilfe

Die Bemessung der Beihilfe erfolgt nach folgender Staffelung:

Jahreseinkommen der Eltern (Wahleltern):	Beihilfe (Höchstbetrag) pro Schuljahr
bis € 11.000,-	€ 600,-
€ 11.001,- bis € 13.000,-	€ 530,-
€ 13.001,- bis € 15.000,-	€ 450,-
€ 15.001,- bis € 17.000,-	€ 380,-
€ 17.001,- bis € 19.000,-	€ 300,-
€ 19.001,- bis € 21.000,-	€ 220,-
€ 21.001,- bis € 23.000,-	€ 150,-

Antragstellung

Antragsformulare sowie nähere Auskünfte erhalten Sie beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6A – Jugend(sport)häuser
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2636
E-Mail: fa6a@stmk.gv.at

LEHRLINGSBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK

In der Steiermark gibt es eine Beihilfe für Lehrlinge, die zwischen 15 und 25 Jahre alt sind. Die Beihilfe ist abhängig von der finanziellen Situation der Familie. Beachten Sie, dass auf die Gewährung der Unterstützung generell kein Rechtsanspruch besteht; es ist eine freiwillige Leistung des Landes.

Voraussetzungen

- Lehrlinge zwischen 15 und 25 Jahren
- Es besteht ein Lehrverhältnis in einem gewerblichen Beruf oder ein lehrähnliches Ausbildungs- oder Dienstverhältnis.
- Die Familie (oder der Lehrling, wenn er einen eigenen Haushalt führt) wohnt seit mindestens einem Jahr in der Steiermark.
- Das jährliche Familieneinkommen beträgt weniger als € 22.400,-.
- Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt weniger als € 700,-.

Höhe der Beihilfe

Je nach Familieneinkommen und Kinderzahl beträgt die Lehrlingsbeihilfe zwischen € 70,- und € 700,- pro Jahr.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Fachabteilung der Steiermärkischen Landesregierung (s.u.). Dort erhalten Sie auch nähere Auskünfte und das Antragsformular.
- Die Antragstellung muss bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres erfolgen.

Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11A
Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 7914
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Das Formular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: www.verwaltung.steiermark.at (gehe Verwaltung, Dienststellen, Abteilung FA11A, Formulare)

BILDUNGSSCHECK FÜR LEHRLINGE UND LEHRABSOLVENTINNEN DES LANDES STEIERMARK

Eine weitere Leistung, die das Land Steiermark gewährt, ist der so genannte „Bildungsscheck“..

Voraussetzungen

- Sie sind Lehrling oder LehrabsolventIn.
- Sie sind nicht älter als 25 Jahre.
 - Die Altersgrenze erhöht sich um 2 Jahre pro Kind bei Vorliegen von Betreuungspflichten.
 - Die Ableistung des Präsenz- bzw. Zivildienstes erhöht die Altersgrenze um dessen maximale Dauer.
- Ihr Hauptwohnsitz liegt seit mindestens 1 Jahr in der Steiermark.

Welche Kurse werden gefördert?

- berufsbezogene Höherqualifizierung,
- persönlichkeitsbezogene Qualifizierungen (soft skills), wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Rhetorik, Präsentation, etc.,
- Schlüsselqualifikationen wie Sprachen, EDV, etc.,
- Ausgenommen sind Studien- und Prüfungsgebühren, Hobby- und Freizeitkurse.

Wie hoch ist die Unterstützung?

- Die Gesamtförderung beträgt maximal € 500,- pro Lehrabschluss bzw. Lehre.
- Gefördert werden bis zu 50 % der Kurskosten; die Kosten müssen pro Kurs mindestens € 200,- betragen und dürfen nicht vom Unternehmen oder Dritten getragen werden.
- Der Bildungsscheck kann auch in Tranchen, d. h. für mehrere Kurse bis zu einer Gesamtförderung in Höhe von € 500,- in Anspruch genommen werden.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Fachabteilung der Steiermärkischen Landesregierung (s.u.). Dort erhalten Sie auch nähere Auskünfte und das Antragsformular.
- Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Kursabschluss eingereicht werden!



Das Formular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: www.verwaltung.steiermark.at (gehe Verwaltung, Dienststellen, Abteilung FA11A, Formulare)

Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11A
Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 7914
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Bildungsscheck der Arbeiterkammer Steiermark

Die Arbeiterkammer Steiermark hält einen eigenen Bonus für steirische ArbeitnehmerInnen bereit. Er beträgt 175,- Euro und wird nach Ablegung der Berufsreifepfung gewährt. Informieren Sie sich bei der

Bildungsabteilung der AK Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799 0
E-Mail: info@akstmk.net
www.akstmk.at (Suche: „Berufsreifepfung Bonus“)

SCHÜLERINNENFREIFAHRT

Damit der tägliche Weg zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu teuer wird, gibt es in Österreich die SchülerInnenfreifahrt (laut Gesetztext: Schülerfreifahrt). Pro Schuljahr bezahlt man einen Pauschalbetrag („Selbstbehalt“) von € 19,60 und erhält dafür vom Verkehrsunternehmen einen Freifahrtausweis.

Voraussetzungen

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen für das Kind Familienbeihilfe beziehen,
- die Schule muss öffentlich sein oder Öffentlichkeitsrecht haben,

Familienservice-Hotline

Weitere Informationen erhalten Sie unter der österreichweiten Familienservice-Hotline:

Tel.: 0800 240 262 (zum Nulltarif)

Mo bis Do: 9:00 – 15:00 Uhr
Fr: 8:00 – 12:00 Uhr

- die Entfernung zwischen Wohnort und Schule muss in einer Richtung mindestens 2 km betragen. Kinder mit Behinderung können die SchülerInnenfreifahrt auch bei einem kürzeren Schulweg in Anspruch nehmen.

Wie komme ich zum Freifahrtausweis?

- Alle SchülerInnen erhalten über die Schulen einen Zahlschein zur Einzahlung des Selbstbehaltes (€ 19,60) für die SchülerInnenfreifahrten im öffentlichen Verkehr. Es darf nur dieser spezielle Erlagschein für die Einzahlung verwendet werden.
- Auf dem Erlagschein sind anzugeben:
 - Name und Adresse
 - Geburtsdatum
 - Schuljahr 20../..
 - Verkehrsunternehmen, für welches der Selbstbehalt entrichtet wird
- Das Antragsformular erhalten die SchülerInnen direkt über die Schule. Füllen Sie dieses aus und geben Sie es zusammen mit dem Zahlungsbeleg beim zuständigen Verkehrsunternehmen ab.
- Der Freifahrtausweis wird meist direkt in der Schule ausgegeben oder Sie können ihn beim entsprechenden Verkehrsunternehmen abholen.

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: <http://formulare.bmf.gv.at> (Formular „Beih 81“)

SCHULFAHRTBEIHILFE (SCHULBESUCH ODER PRAKTIKUM)

Die Schulfahrtbeihilfe wird – vereinfacht gesagt – vor allem dann gewährt, wenn für den Schulweg kein öffentliches Verkehrsmittel genutzt werden kann oder wenn der ausbezahlte Pauschalbetrag der SchülerInnenfreifahrt zu gering ist, um die Fahrtkosten zu ersetzen (weil etwa der Schulweg besonders lang ist).

Voraussetzungen

- Der Schulweg (= der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule) ist in einer Richtung mindestens 2 km lang. Diese Grenze gilt nicht für behinderte SchülerInnen.

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen für das Kind Familienbeihilfe beziehen.
- Das Kind besucht eine der folgenden Schulen:
 - eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland,
 - eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, weil diese günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule (bei Pflichtschulen müssen Sie hierfür die schulbehördliche Bewilligung einholen),
 - eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule,
 - oder absolviert ein verpflichtendes Praktikum, welches außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten stattfindet. Dies muss mit einem Praktikantenvertrag nachgewiesen werden.
- Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem die Schülerin/der Schüler die Schule besucht, höchstens aber für 10 Monate, in Verbindung mit einem Praktikum höchstens 11 Monate.
- Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Weges, auf dem eine unentgeltliche Beförderung oder die SchülerInnenfreifahrt in Anspruch genommen wird. Für den Rest des Weges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn dieser mindestens 2 km lang ist.

Höhe der Schulfahrtbeihilfe

Pro Monat werden die folgenden Pauschalbeträge gewährt:

Wie oft wird der Schulweg pro Woche zurückgelegt?	Schulweg maximal 10 km	Schulweg länger als 10 km
1–2 Tage	€ 4,40	€ 6,60
3–4 Tage	€ 8,80	€ 13,10
> 4 Tage	€ 13,10	€ 19,70

An Stelle der oben genannten Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten erstattet werden, die bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden sind. Dies ist dann der Fall, wenn

- die Schülerin/der Schüler das öffentliche Verkehrsmittel entgeltlich benutzen musste, weil

er/sie von der Schülerfreifahrt ausgeschlossen war und keine sonstigen unentgeltlichen Beförderungsmöglichkeiten bestehen (bestanden) oder

- die notwendigen tarifmäßigen Fahrtkosten nach Abzug des pro Schuljahr vorgesehenen Selbstbehaltes höher sind als der ansonsten zustehende Pauschalbetrag, wobei geleistete Eigenanteile für das jeweilige Schuljahr auf diesen Selbstbehalt angerechnet werden.

Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten müssen nachgewiesen werden!

Die Beträge können verdoppelt werden, wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. !

Zweitwohnsitz und Heimfahrthilfe

Wenn das Kind die Schule nicht vom Hauptwohnoort besucht, sondern die Schule so weit entfernt liegt, dass eine Zweitunterkunft in Schulsnähe erforderlich ist (z.B. auch Unterkunft in der Nähe eines weit entfernten Praktikumsplatzes), dann erhält die Familie eine Schulfahrtbeihilfe im Sinn einer Heimfahrthilfe. Je nach Entfernung zwischen Haupt- und Zweitwohnoort beträgt sie monatlich:

- bis 50 km € 19,-
- 51–100 km € 32,-
- 101–300 km € 42,-
- 301–600 km € 50,-
- über 600 km € 58,-

Wann erhalte ich das Geld?

- Die Schulfahrtbeihilfe wird einmalig ausgezahlt, und zwar nach Ablauf des Unterrichtsjahres.
- Auf gesonderten Antrag kann die Schulfahrtbeihilfe aber jeweils für 2 Monate ausbezahlt werden.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie bei Ihrem Wohnfinanzamt, das auch für die Familienbeihilfe zuständig ist.
- Der Antrag wird im Nachhinein gestellt, und zwar bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird.
- Die Schule muss den Schulbesuch bzw. den Praktikumsbesuch bestätigen, und zwar ent-



weder auf Seite 2 des Antrags (Formular „Beih 85“) oder auch formlos.

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: <http://formulare.bmf.gv.at> (Formular „Beih 85“)

LEHRLINGSFREIFAHRT

Analog zur SchülerInnenfreifahrt gibt es für alle Lehrlinge, für die Familienbeihilfe bezogen wird, die Lehrlingsfreifahrt. Pro Lehrjahr bezahlt man einen Pauschalbetrag („Selbstbehalt“) von € 19,60 und erhält dafür vom Verkehrsunternehmen einen Freifahrtausweis.

Voraussetzungen

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten beziehen für den Lehrling Familienbeihilfe,
- die Entfernung zwischen Wohnort und Schule muss in einer Richtung mindestens 2 km betragen. Kinder mit Behinderung können die Lehrlingsfreifahrt auch bei einem kürzeren Schulweg in Anspruch nehmen.

Antragstellung

- Über die Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Österreich oder über den Lehrbetrieb erhalten Sie das Antragsformular („Beih 93“) sowie einen Zahlschein zur Einzahlung des Selbstbezalts (€ 19,60) für die Lehrlingsfreifahrt im öffentlichen Verkehr. Es darf nur dieser spezielle Erlagschein für die Einzahlung verwendet werden.
- Auf dem Erlagschein sind anzugeben:
 - Name und Adresse
 - Geburtsdatum
 - Lehrjahr 20../..
 - Verkehrsunternehmen, für welches der Selbstbehalt entrichtet wird
- Füllen Sie das Antragsformular aus und geben Sie es zusammen mit dem Zahlungsbeleg beim zuständigen Verkehrsunternehmen ab.
- Den Freifahrtausweis können Sie beim entsprechenden Verkehrsunternehmen abholen.

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: <http://formulare.bmf.gv.at> (Formular „Beih 93“)

Familienservice-Hotline

Weitere Informationen erhalten Sie unter der österreichweiten Familienservice-Hotline:

Tel.: 0800 240 262 (zum Nulltarif)

Mo–Do: 9:00 bis 15:00 Uhr
Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr

FAHRTENBEIHILFE FÜR LEHRLINGE

Analog zur Schulfahrtbeihilfe für SchülerInnen und PraktikantInnen gibt es die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.

Voraussetzungen

- Der Weg zur Lehrstätte (= der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Lehrstätte) ist in einer Richtung mindestens 2 km lang. Diese Grenze gilt nicht für Lehrlinge mit Behinderung.
- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten beziehen für das Kind Familienbeihilfe.
- Das Kind absolviert eine Lehre oder ist TeilnehmerIn an Lehrgängen, Lehrlingsstiftungen oder macht eine Vorlehre nach dem JASG.
- Die Fahrtenbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem die Lehrlinge die Lehrstätte besuchen, höchstens aber für 9 Monate.
- Kein Anspruch auf die Fahrtenbeihilfe besteht für den Teil des Weges, auf dem eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen wird. Für den Rest des Weges besteht Anspruch auf Fahrtenbeihilfe, wenn dieser mindestens 2 km lang ist.

Höhe der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Die Fahrtenbeihilfe beträgt, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in jeder Richtung mindestens 3-mal pro Woche zurückgelegt wird, bei einer Wegstrecke in einer Richtung:

- bis 10 km oder wenn der Weg innerhalb eines Ortes zurückgelegt wird: € 5,10 pro Monat,
- über 10 km € 7,30 monatlich.

Zweitwohnsitz und Heimfahrthilfe

Wenn das Kind die Ausbildungsstätte nicht vom Hauptwohnsitz besucht, sondern von einer Zweit-

unterkunft in der Nähe der Ausbildungsstätte aus, dann erhält die Familie eine Fahrtenbeihilfe im Sinne einer Heimfahrtbeihilfe. Dass eine Zweitunterkunft bewohnt wird, muss entsprechend nachgewiesen werden, z.B. per Meldezettel oder Heimbestätigung. Je nach Entfernung zwischen Haupt- und Zweitwohntort beträgt sie monatlich:

- bis 50 km € 19,-
- 51–100 km € 32,-
- 101–300 km € 42,-
- 301–600 km € 50,-
- über 600 km € 58,-

Wann erhalte ich das Geld?

- Die Fahrtenbeihilfe wird einmalig ausgezahlt, und zwar nach Ablauf des Unterrichtsjahres.
- Auf gesonderten Antrag kann die Beihilfe aber jeweils für 2 Monate ausbezahlt werden.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie bei Ihrem Wohnfinanzamt, das auch für die Familienbeihilfe zuständig ist.
- Der Antrag wird im Nachhinein gestellt, und zwar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das Lehrjahr endet, für welches die Beihilfe beantragt wird – allerspätestens ist der Antrag jedoch bis zum 31. Dezember des nachfolgenden Kalenderjahres zu stellen.
 - Bsp.: Wenn das Lehrjahr mit Juni 2011 endet, stellen Sie den Antrag am besten zum 31.12.2011, allerspätestens aber zum 31.12.2012.
- Die Ausbildungsstätte muss die Ausbildung bestätigen.

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: <http://formulare.bmf.gv.at> (Formular „Beih 94“)

JUGENDSCHUTZGESETZ DES LANDES STEIERMARK

Wie lange dürfen Jugendliche abends alleine unterwegs sein? Ab welchem Alter dürfen sie alleine auf einem Campingplatz übernachten? Diese und andere Fragen regelt das Jugendschutzgesetz. Momentan gelten für alle neun Bundesländer in Österreich eigene Gesetze, eine Harmonisierung wird angestrebt. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten. Weil Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz Strafen (für Eltern und Jugendliche!) nach sich ziehen können, ist es notwendig, die wichtigsten Regeln zu kennen!

Warum Jugendschutz?

Das Jugendschutzgesetz gibt es, um sicherzustellen, dass junge Menschen vor Gefahren für ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung geschützt sind (z.B. nicht in Kontakt mit Glücksspielen kommen). Andererseits soll ihre Bereitschaft und Fähigkeit gefördert werden, für sich Verantwortung zu übernehmen. Daher geben die Jugendschutzgesetze für Eltern, Erziehungsberechtigte und Jugendliche einen rechtlichen Rahmen vor. Innerhalb dieses Rahmens kann sich der betroffene Jugendliche mit seinen Eltern konkrete Vereinbarungen (z.B. Ausgehzeiten, Urlaub) aushandeln. Bei Verstößen gegen die Jugendschutzgesetze sind für Erwachsene Geldstrafen bis € 2.500,- bzw. im Fall der Uneinbringlichkeit auch Ersatzfreiheitsstrafen bis maximal 3 Wochen vorgesehen. Jugendliche müssen bei Übertretungen neben Ermahnungen und Beratungsgesprächen auch mit der Auferlegung sozialer Dienste oder mit Geldstrafen (entsprechend der Höhe ihres Einkommens) rechnen.

Ausgehzeiten

Wie lange dürfen Kinder und Jugendliche wegbleiben, z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen, in Parks,

Andere Bundesländer

Welche gesetzlichen Regelungen für die anderen Bundesländer gelten, können Sie auf der Internetseite des Familienministeriums nachlesen: www.bmwfj.gv.at/Jugend (Stichwort „Jugendschutz“)



in Lokalen oder einfach auf der Straße? In Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson dürfen sie in all diesen Bereichen ohne zeitliche Beschränkung unterwegs sein. Sind sie aber alleine (oder mit anderen Jugendlichen) unterwegs, gelten die folgenden Ausgehzeiten:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5–21 Uhr
- vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5–23 Uhr
- ab dem vollendeten 16. Lebensjahr von 5–2 Uhr

Wenn Jugendliche eine Veranstaltung besuchen, die von einer Schule oder einer Jugendorganisation durchgeführt wird, dann gelten für Jugendliche ab dem 14. Geburtstag keine zeitlichen Einschränkungen (egal, ob sie mit einem Erwachsenen oder allein dort sind). Für den Heimweg von diesen Veranstaltungen gelten aber wiederum die Altersgrenzen wie oben. Das heißt zum Beispiel, dass eine 14-jährige Jugendliche nach 23 Uhr nur in Begleitung einer erwachsenen Person unterwegs sein darf.

Verbotene Orte

Ein absolutes Aufenthaltsverbot, d.h. auch in Begleitung von Erwachsenen, und auch innerhalb der Ausgehzeiten, gilt für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren:

- in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit mehr als 14 Volumenprozent ausgeschenkt werden (sog. „Branntweinschenken“),
- in Tagesbars und Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben) und
- in Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen im Sinne des Prostitutionsgesetzes.

Übernachten in öffentlichen Herbergen

Allein in Hotels, auf Campingplätzen oder in Jugendherbergen übernachten dürfen Jugendliche ab 15 Jahren. Dafür müssen aber auf jeden Fall die Eltern zustimmen! Jüngere Jugendliche dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen in Hotels etc. übernachten.

HINWEIS: Dies gilt nicht für Notschlafstellen für Kinder und Jugendliche: Hierhin dürfen sich auch jüngere Kinder allein wenden.

Autostopp

„Per Anhalter“ fahren ist für Jugendliche unter 15 Jahren verboten. Ebenso machen sich auch Erwachsene strafbar, die jüngere Kinder in ihrem Auto mitnehmen. Nur in den folgenden Situationen dürfen jüngere Kinder mitgenommen werden:

- Es handelt sich um einen Notfall (z.B. Krankheit oder Unfall).
- Die Personen im Auto sind mit dem Kind bekannt (z.B. Mutter eines Schulfreundes).
- Das Kind ist in Begleitung einer Person, die über 18 Jahre alt ist.

Spielautomaten und Glücksspiele

- Erst Jugendliche ab 15 Jahren dürfen sog. „Unterhaltungsapparate“ bedienen, wie z.B. Flipper oder andere Automaten- oder Computerspiele – aber das auch nur, wenn es keine Gewinnchance gibt („Glücksspiel“) und wenn die Inhalte nicht jugendgefährdend sind (z.B. gewalttätige Computerspiele). Jugendliche unter 15 Jahren dürfen sich auch nicht in solchen Räumen aufhalten, die entsprechende Automaten aufgestellt haben – es sei denn, es handelt sich um einen Gastgewerbebetrieb (z.B. Lokal, in dem ein „Flipper“ aufgestellt ist).
- Erst mit dem 18. Geburtstag dürfen Jugendliche an Glücksspielen teilnehmen oder an Geldspielautomaten spielen. Vorher dürfen sich auch nicht in Räumen aufhalten, in denen Glücksspiel betrieben wird, es sei denn, es handelt sich um einen Gastgewerbebetrieb. Lediglich erlaubt (schon vor dem 18. Geburtstag) ist das Lottospiel, das Sportlottospiel und das Zusatzspiel.

Alkohol, Tabak, Suchtmittel

- Ab 16 Jahren darf man Tabakwaren und Alkohol konsumieren, jedoch keine alkoholischen Getränke mit über 14 Volumenprozent sowie Getränke, die als Bestandteil alkoholische

Jugendportal

Eine umfangreiche Informationsquelle für Jugendliche zu vielfältigen Themen wie Präsenzdienst, Liebe und Sex, Kinderrechte, Schulden, Internet und Medien etc. ist auch das Österreichische Jugendportal: www.jugendinfo.at

Getränke mit über 14 Volumenprozent (z.B. Alkopops) beinhalten (diese erst ab 18 Jahre).

- Personen, die Tabak oder Alkohol an Jugendliche abgeben, obwohl diese laut Gesetz noch zu jung zum Konsum sind, machen sich strafbar!
- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Drogen oder ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, außer nach ärztlicher Verordnung, verboten.

Und wenn ich es trotzdem tue?

Wenn Jugendliche gegen diese gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, hat dies je nach Sachlage unterschiedliche Folgen. Ein Verstoß kann z.B. die Teilnahme an Beratungsgesprächen über die Zielsetzung des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes nach sich ziehen oder Mithilfe in der Jugend-, Alters- und Gesundheitspflege. Möglich sind auch Arbeitsleistungen für Tierschutzeinrichtungen. Da-

Ausweispflicht

Jede/r ist verpflichtet bei einer Alterskontrolle sein/ihr Alter nachzuweisen. Es empfiehlt sich also, z.B. beim abendlichen Weggehen den Schülerschein, Personalausweis o.Ä. immer dabei zu haben.

bei liegt das Höchstmaß der zu erbringenden sozialen Leistungen bei 24 Stunden insgesamt und darf 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Eventuell wird auch ein Strafverfahren eingeleitet.

Und mit 18?

Ab dem Tag des 18. Geburtstages sind Mädchen und Burschen volljährig. Die oben genannten Regelungen gelten dann nicht mehr.

Weitere Infos

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA 6A - Landesjugendreferat
Karmeliterplatz 2/2. Stock, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 5424
E-Mail: fa6a-jugend@stmk.gv.at

Wenn „ZWEI UND MEHR“ sich finden: Rund um die Partnerschaft



5) WENN „ZWEI UND MEHR“ SICH FINDEN: RUND UM DIE PARTNERSCHAFT

Heiraten	58
Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare (EP)	60
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	61
Neue Regelungen für Kinder in Patchworkfamilien	61
Pflegeeltern	62
Adoption	63
Ruhegeld für Pflegepersonen, Leistung des Landes Steiermark	65



HEIRATEN

Oft ist heute die Rede davon, zu heiraten hätte an Bedeutung verloren. Das stimmt so nicht, denn die Soziologie weiß: Die Ehe liegt „voll im Trend“. Mehr denn je wird heute aus „Liebe“ geheiratet – und weniger deshalb, weil es gesellschaftlich erwartet würde, oder weil Frauen eine wirtschaftliche Absicherung bräuchten. Heute heiratet man erst, wenn das „Gefühl stimmt“. Was sonst noch wichtig ist, erläutern die folgenden Punkte.

Wer darf heiraten?

Heiraten darf, wer als „ehefähig“ gilt, d.h. wer (ehe-)geschäftsfähig und ehemündig ist. Normalerweise sind das alle Personen, die volljährig, d.h. 18 Jahre alt, sind. Wer mindestens 16 Jahre alt ist und heiraten möchte, kann bei Gericht beantragen, für ehemündig erklärt zu werden. Dafür ist Voraussetzung, dass der/die PartnerIn bereits 18 Jahre alt ist und die heiratswillige Person für diese Ehe reif erscheint. Wer minderjährig ist oder aus anderen Gründen nicht voll geschäftsfähig ist, benötigt weiters die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (das sind in der Regel die Eltern der heiratswilligen Person) zur Eheschließung.

Heiraten dürfen in Österreich nur gegengeschlechtliche Paare, d.h. „Frau-Mann-Paare“. Gleichgeschlechtliche Paare können seit 2010 eine Eingetragene Partnerschaft eingehen.

Wen darf man nicht heiraten?

Es gelten so genannte „Eheverbote“ für Personen, die miteinander verwandt sind. Nicht heiraten dürfen:

- Blutsverwandte in gerader Linie (z.B. Vater und Tochter) oder Geschwister, wozu auch Halbgeschwister zählen (also Geschwister, die z.B. einen gemeinsamen Vater, aber verschiedene Mütter haben).

Erster Termin

Bei Ihrem ersten Standesamt-Termin müssen Sie nicht sofort alle erforderlichen Urkunden und Nachweise vorlegen. Oft kann es länger dauern, diese zu beschaffen. Vereinbaren Sie erst einmal ein persönliches Gespräch auf dem Standesamt und klären dann alles Weitere.

- Personen, die in einem Adoptivverhältnis miteinander stehen (z.B. Adoptivmutter und adoptierter Sohn). Sollten diese Personen heiraten wollen, muss zuerst das Adoptivverhältnis aufgelöst werden.

Keine Doppelehe!

Niemand darf eine Ehe eingehen, solange er/sie noch in einer bestehenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft lebt. Dabei ist unbedeutend, ob das Paar zusammenlebt oder nicht. Nur wer sich vorher scheiden lässt, seine eingetragene Partnerschaft aufheben lässt, oder wer den Partner/die Partnerin durch Tod verliert, darf (erneut) heiraten.

Was als erstes tun?

Wenn Sie sich entschlossen haben, zu heiraten, müssen Sie sich bei Ihrem zuständigen Standesamt zur Eheschließung anmelden und das „Aufgebot“ bestellen. Das Aufgebot ist die schriftliche Bekanntmachung, dass man heiraten möchte. Ihr folgt die Ermittlung der sogenannten Ehefähigkeit (s.o.). Die Aufgebotsbestellung kostet € 13,20 (in ganz Österreich). Eventuell. entstehen weitere Kosten, v.a. wenn es um die Anerkennung ausländischer Unterlagen geht.

Erforderliche Unterlagen (Aufgebot)

- Identitätsnachweis (Reisepass, Führerschein etc.)
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, deren Ausstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegt
 - in Österreich Geborene: Geburtsurkunde
 - im Ausland Geborene: Geburtsurkunde oder Urkunde, die einer Abschrift aus dem Geburtenbuch entspricht (jeweils nicht älter als 6 Monate). Diese muss von einem anerkannten Dolmetscher/einer Dolmetscherin ins Deutsche übersetzt werden!
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. bei Fremden: gültiger Reisepass
- Meldebestätigung (Hinweis: Für in Österreich gemeldete Personen kann man am Amt eine Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR) durchführen. In diesem Fall muss keine Bestätigung der Meldung vorgelegt werden.)
- Nachweis des akademischen Grades
- Für Personen, die bereits früher einmal ver-



Am Tag der Trauung ... NICHT VERGESSEN!

- 1) Amtlichen Lichtbildausweis!
- 2) Eheringe!
- 3) Blumenstrauß!

heiratet bzw. verpartnert waren (Eingetragene Partnerschaft): Heiratsurkunden aller Vorehen bzw. Partnerschaftsurkunden aller früheren eingetragenen Partnerschaften; Nachweis der Auflösung aller früheren Ehen/Partnerschaften (rechtskräftige Scheidungs-, Auflösungs-, Aufhebungs- und Nichtigkeitsurteile); falls frühere/r PartnerIn verstorben ist: Sterbeurkunde.

Standesamtliche Trauung

- Ort: Das Aufgebot müssen Sie bei Ihrem zuständigen Standesamt stellen, heiraten dürfen Sie jedoch prinzipiell auch in einem anderen Standesamt! Es gibt auch die Möglichkeit, dass Trauungen ausnahmsweise außerhalb der Standesämter vorgenommen werden. Der Ort muss der Bedeutung der Ehe entsprechen und angemessen sein. Ob eine Trauung an einem anderen Ort stattfinden kann, bestimmt das zuständige bzw. gewählte Standesamt.
- TrauzeugInnen: 2 Personen (nicht mehr und nicht weniger) müssen bei der Eheschließung anwesend sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die Sprache der Trauung verstehen (andernfalls braucht es einen Dolmetsch-Service). Auch sie müssen zur Trauung einen amtlichen Lichtbildausweis mitbringen!
- Kosten: Je nachdem, wo und wann Sie sich trauen lassen, fallen die folgenden Gebühren an:
 - € 5,45 während der Amtszeit und in den Amtsräumen des Standesamtes
 - € 54,50 außerhalb der Amtsräume
 - € 10,90 außerhalb der Amtszeit

Wenn Sie erwerbstätig sind, haben Sie für Ihren Hochzeitstermin in der Regel Anspruch auf eine bezahlte Dienstfreistellung. Erkundigen Sie sich rechtzeitig!

Fristen

Die Anmeldung zur standesamtlichen Trauung kann frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Trauungstermin vorgenommen werden, da die Nieder-

schrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit („Aufgebot“) nur maximal 6 Monate gültig ist. Eine Mindestfrist ist nicht mehr vorgesehen, bedenken Sie jedoch, dass es je nach Größe Ihres Wohnorts mehrwöchige Wartezeiten geben kann.

Namensänderung

Welchen Namen wollen Sie künftig als Ehepaar führen? Diese Entscheidung müssen Sie entweder bei der Aufgebotsbestellung, spätestens aber zum Termin der standesamtlichen Hochzeit bekannt geben. Es gibt für die Namenswahl folgende Möglichkeiten:

- Beide behalten ihren ursprünglichen Nachnamen. Falls das Paar Kinder bekommt, muss man sich entscheiden, wessen Namen sie tragen.
- Eine/r übernimmt den Nachnamen des/der PartnerIn. Man trägt dann einen gemeinsamen Namen.
- Die Person, die den Namen des Partners/der Partnerin übernimmt, kann zusätzlich ihren alten Namen behalten und fortan einen Doppelnamen tragen. Die Reihenfolge der Nachnamen ist dabei beliebig, sie müssen aber mit einem Bindestrich verbunden sein. ACHTUNG: der/die andere PartnerIn und gegebenenfalls die Kinder können keinen Doppelnamen tragen.

Beispiel Doppelname

Herr Schwarz und Frau Weiß heiraten. Herr Schwarz möchte den Namen seiner Frau tragen, zusätzlich aber seinen behalten. Er muss sich entscheiden, ob er fortan Herr Schwarz-Weiß oder Weiß-Schwarz heißen möchte. Frau Weiß bleibt Frau Weiß. Die Kinder heißen ebenfalls Weiß.

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE (EP)

Wie mittlerweile in vielen Ländern Europas können seit dem 1.1.2010 auch in Österreich gleichgeschlechtliche Paare eine sogenannte „Eingetragene Partnerschaft“ (EP) eingehen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

Wer darf diese Partnerschaftsform eingehen?

- Ausschließlich gleichgeschlechtliche Paare. In der offiziellen Langfassung heißt die Partnerschaft nämlich „Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare“. Folglich können ein Mann und eine Frau diese Form der Partnerschaft nicht wählen.
- Personen, die volljährig sind (bzw. geschäftsfähig sind)
- Die Personen dürfen nicht verheiratet sein oder bereits in einer EP leben.
- Die Personen dürfen nicht in gerader Linie verwandt miteinander sein, sie dürfen nicht (Halb-) Geschwister voneinander sein, und es darf kein Adoptivverhältnis zwischen ihnen bestehen.

Rechte und Pflichten

Mit dem Ja-Wort entstehen für das Paar neue Rechte und Pflichten. Einige von ihnen kommen den zivilrechtlichen Regelungen für Ehepaare gleich, andere nicht. Nicht alle Regelungen können hier genannt werden. Es folgt eine kleine Zusammenstellung:

- Im Gesetzestext heißt es einleitend: „Die eingetragenen Partner sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.“ (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, § 8)

Gesetzestext

Den genauen Text des Bundesgesetzes zur Eingetragenen Partnerschaft (EP) können Sie in der RIS-Datenbank des Bundes nachlesen:

www.ris.bka.gv.at
Suchbegriff: EPG

- Ist nur ein Teil des Paares erwerbstätig, kann der/die andere aufgrund des neuen Gesetzes in der Krankenversicherung mitversichert werden.
- Im Falle einer Erkrankung steht den PartnerInnen auch eine Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr zu.
- Die Unterhaltsregelungen entsprechen denen von Ehepaaren. Es besteht also eine Unterhaltspflicht, die nicht automatisch mit der Partnerschaft endet.
- Bei der Berechnung der Notstandshilfe wird das PartnerInnen-Einkommen ebenso berücksichtigt wie im Falle einer Ausgleichszulage zur Pension.
- Sind eingetragene PartnerInnen im Unternehmen des/r anderen beschäftigt, können sie nicht als BetriebsrätInnen kandidieren, um nicht in einen Loyalitätskonflikt zu geraten.
- Adoptionen sind nicht erlaubt, selbst dann nicht, wenn es sich um die Kinder des Partners oder der Partnerin handelt.

Der Weg zur Partnerschaft

- Die offizielle Eintragung der Partnerschaft heißt „Begründung der Partnerschaft“. Sie erfolgt bei der zuständigen Personenstandsbehörde, d.h. auf der Bezirkshauptmannschaft bzw. in Graz auf dem Magistrat. Beide PartnerInnen müssen dafür persönlich anwesend sein. Trauzeugen sind nicht vorgesehen.
- Vor der offiziellen Begründung der Partnerschaft gibt es ein sog. „Ermittlungsverfahren“, ein Vorgespräch, das ebenfalls bei der Personenstandsbehörde stattfindet. Dieses Ermittlungsverfahren umfasst:
 - Aufnahme der Personaldaten,
 - Zustimmung beider PartnerInnen zum Eingehen der EP,
 - Festlegung von Tag und Ort der Begründung der EP,
 - gegebenenfalls Beantragung eines gemeinsamen Nachnamens oder eines Doppelnamens (die Entscheidung über diese Anträge fällt die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde),
 - Bezahlung der Gebühren.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Reisepass, Führerschein etc.)



- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, deren Ausstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegt
 - in Österreich Geborene: Geburtsurkunde
 - im Ausland Geborene: Geburtsurkunde oder Urkunde, die einer Abschrift aus dem Geburtenbuch entspricht (jeweils nicht älter als 6 Monate). Diese muss von einem anerkannten Dolmetscher/einer Dolmetscherin ins Deutsche übersetzt werden!
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. bei Fremden: gültiger Reisepass
- Meldebestätigung (Hinweis: Für in Österreich gemeldete Personen kann man am Amt eine Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR) durchführen. In diesem Fall muss keine Bestätigung der Meldung vorgelegt werden.)
- Nachweis des akademischen Grades
- Für Personen, die bereits früher einmal verheiratet bzw. verpartnert waren (Eingetragene Partnerschaft): Heiratsurkunden aller Vorehen bzw. Partnerschaftsurkunden aller früheren eingetragenen Partnerschaften; Nachweis der Auflösung aller früheren Ehen/Partnerschaften (rechtskräftige Scheidungs-, Auflösungs-, Aufhebungs- und Nichtigkeitsurteile); falls frühere/r PartnerIn verstorben ist: Sterbeurkunde.

NICHTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

Wenn ein Paar zusammenlebt, heißt das heute nicht mehr unbedingt, dass sie in naher Zukunft – oder überhaupt – einmal heiraten wollen. Häufig wird das Modell der „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ bewusst gewählt und einer Ehe vorgezogen. Wie aber kann man die Partnerschaft trotzdem auf „sichere Beine“ stellen, zum Beispiel, wenn einem von beiden etwas zustoßen sollte?

Welche Rechte und Pflichten haben wir?

Anders als in einer Ehe haben die PartnerInnen in einer Lebensgemeinschaft keine Rechte und Pflichten, z.B. was eine Unterhaltspflicht angeht. Wenn ein Paar aber lange beisammen ist, man sich die Wohnung und das Einkommen teilt, kann es sinnvoll sein, rechtlich verbindliche Vereinbarungen zu treffen. So sind Sie im Falle eines Notfalls (Unfall

oder Tod) oder auch, wenn die Partnerschaft endet, abgesichert.

Die Internetseite www.help.gv.at des Bundeskanzleramts empfiehlt für nichteheliche Lebensgemeinschaften Partnerschaftsverträge vor allem für die folgenden Bereiche:

- Teilung der Lebenshaltungskosten
- Mitarbeit im Betrieb des Partners/der Partnerin: Wenn Sie im Betrieb Ihrer Partnerin/Ihres Partners mitarbeiten, ist es sinnvoll, einen Dienstvertrag abzuschließen, denn dann bekommen Sie für Ihre Tätigkeit den kollektivvertraglichen Lohn. Ansonsten haben Sie auch die Möglichkeit, sich als „stille/r GesellschafterIn“ am Betrieb beteiligen zu lassen.
- Unterhaltsvereinbarungen: Diese sind für den Fall einer Trennung sinnvoll, z.B. was Vereinbarungen zum Unterhalt für ein gemeinsames Kind angeht.
- Wohnrecht: Wenn nur einer der beiden der/die HauptmieterIn ist, lohnt es sich, z.B. darüber nachzudenken, wie man bei einer möglichen Trennung vorgeht. Darf der/die andere dort wohnen bleiben? Wann muss er/sie ausziehen? Dürfen Möbel untergestellt werden?
- Vollmachten, z.B. Entscheidungsrecht in medizinischen Notfällen.

Um die Vereinbarungen geltend zu machen, müssen sie schriftlich festgehalten werden, und zwar in einem Notariats- oder Rechtsanwaltsbüro. Denken Sie daran, dass Verträge grundsätzlich gebührenpflichtig sind.



NEUE REGELUNGEN FÜR KINDER IN PATCHWORKFAMILIEN

Unter dem Begriff „Patchwork-Familien“ versteht man Konstellationen, in denen Kinder mit einem Elternteil und dessen (neuer/neuem) PartnerIn zusammenleben. Heute gibt es immer mehr Patchworkfamilien. Um die Rechte dieser Familien zu stärken, wurden zum 1.1.2010 die folgenden 3 Neuerungen geschaffen:

Beistandspflicht bzgl. elterlicher Aufgaben

Wenn ein Paar heiratet und einer der beiden PartnerInnen Kinder mit in die Ehe bringt, dann hat der/

die neue PartnerIn die Pflicht, den anderen in den elterlichen Aufgaben zu unterstützen (sog. „Beistandsverpflichtung“).

- Beispiele: Unterstützung bei der alltäglichen Pflege und Erziehung, Beaufsichtigen des Kindes, Begleiten des Kindes am Schulweg oder zum Arzt/zur Ärztin, Pflege bei Krankheit, Trost in Krisenzeiten etc.

! Diese Regelung gilt nur für verheiratete Paare, nicht für eingetragene Lebenspartnerschaften oder nichteheliche Lebensgemeinschaften.

„Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens“

Ebenfalls vertritt der/die neue EhepartnerIn, wenn es die Umstände erfordern, den anderen auch in den sogenannten „Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens“, z.B. wenn der/die PartnerIn durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist.

- Beispiele: Unterschreiben einer Entschuldigung oder Mitteilung an die Schule, Besuch des Elternsprechtages, Einwilligung in eine nicht schwerwiegende Heilbehandlung, Abholen des Kindes vom Kindergarten; gegenüber dem Kind z.B. das Bestimmen der Schlafenszeit, das Erlauben eines Kinobesuches etc.

! Auch diese Regelung gilt nur für verheiratete Paare, nicht für eingetragene Lebenspartnerschaften oder nichteheliche Lebensgemeinschaften.

Schutzpflicht zugunsten Minderjähriger

Außerdem gibt es eine Regelung, welche das Zusammenwohnen mit minderjährigen Kindern angeht und NICHT nur neue EhepartnerInnen betrifft. Alle volljährigen, mit dem Vater/der Mutter in familiärem Verhältnis stehenden MitbewohnerInnen haben dem Kind gegenüber eine Schutzpflicht. Das bedeutet:

- Die volljährige Person hat eine Schutzpflicht gegenüber dem minderjährigen Kind, d.h., sie hat alles Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen.
- Beispiele: Handeln, wenn das Kind Gewalt erleidet (z.B. Angriff von älteren Jugendlichen oder auch sexuelle Gewalt in der Familie), wenn das Kind vernachlässigt wird, aber auch: wenn das Kind z.B. mit Streichhölzern zündelt.

- Die Regelungen betreffen Wohnarrangements, in denen eine Mutter/ein Vater mit einem minderjährigen Kind und einer (oder mehreren) Personen dauerhaft zusammenleben, die mit dem Elternteil in einem familiären Verhältnis stehen und volljährig sind.
- Das können z.B. sein: eine Stiefmutter, ein (Stief-)Geschwister (volljährig!), eine Cousine, ein Onkel oder auch: der/die eingetragene LebenspartnerIn oder die Partnerin, die mit dem Vater in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt
- NICHT in diese Regelung fallen z.B. Verwandte, die nur an den Wochenenden zu Besuch kommen, ebenso wenig Wohngemeinschaften (z.B. von Studierenden), weil man in der Regel nicht miteinander in einem familiären Verhältnis steht.

PFLEGEELTERN

Nicht immer wachsen Kinder in Familien auf, wo die Eltern den kindlichen Bedürfnissen gerecht werden können. Hier kann eine Pflegefamilie helfen, in der das Kind entweder eine kurze Zeit oder auch auf Dauer leben kann.

Wer kann eine Pflegeelternschaft übernehmen?

Grundsätzlich können verheiratete und unverheiratete Paare Pflegefamilien werden. Erfahrungen mit eigenen Kindern sind hilfreich, jedoch keine Voraussetzung: Auch kinderlose Paare und Alleinerziehende können Pflegeeltern werden. Die Pflegeplatzbewilligung erteilt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, nachdem PflegeelternwerberInnen ein Bewilligungsverfahren eingeleitet haben.

Verschiedene Formen

- Kurzzeitpflege: Kurzfristige Aufnahme von Kindern für die Zeit von maximal 8 bis 12 Wochen.
- Krisenunterbringung bei familienpädagogischen Pflegefamilien: Diese Pflegefamilien werden auf die Krisenunterbringung speziell vorbereitet. Sie sind über einen freien Dienstvertrag kranken- und pensionsversichert und werden durch einen Fachdienst des Pflegeel-



ternvereins intensiv bei ihrer Arbeit begleitet.

- Familienbegleitete Pflegeplatzunterbringung: Sie wird dann eingesetzt, wenn ambulante Hilfen bei der Bewältigung des Alltags und der Erziehung nicht mehr ausreichen, gleichzeitig aber eine qualitätsvolle Bindung zwischen Kind und Eltern (Elternteil) gegeben und eine Rückkehr realistisch und absehbar ist, z.B. damit eine junge Mutter ihre Schulausbildung abschließen kann.
- Auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse (z.B. auch als Vorstufe zur Adoption)

Pflegeelternschulung

Es ist bestimmt nicht leicht, ein Kind in die Familie aufzunehmen. Das Kind mag in seiner Familie viel erlebt haben, unsicher sein, und auf alle Beteiligten kommt eine neue Situation zu. Trifft ein Paar die Entscheidung, ein Pflegekind in der Familie aufzunehmen, ist deshalb im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz eine „Pflegeelternschulung“ vorgesehen. Die Schulung dauert 4 Wochenenden.

- Termine: Die Pflegeelternschulung wird vom Pflegeelternverein der Steiermark angeboten. Die Termine der Schulung finden Sie auf der Internetseite www.pflegefamilie.at (Postadresse siehe unten)

Pflegeeltern geld

Pflegeeltern erhalten für die mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen und Kosten für das Pflegekind ein Pflegeeltern geld. Die Höhe des Pflegeeltern geldes beträgt aktuell monatlich (Kurzzeitpflegeeltern gebührt ein um 100 % erhöhtes Pflegeeltern geld):

- Minderjährige unter 12 Jahren: € 411,-
- Minderjährige über 12 Jahre: € 453,-
- Im Juni und November wird der doppelte Betrag ausbezahlt.
- Außerdem wird eine Erstausrüstungspauschale in der Höhe von € 411,- gewährt.

IGELKINDER

Der Verein IGELkinder unterstützt Pflegefamilien in ihrer Kommunikation mit Ämtern, Institutionen und untereinander. Auf der Internetseite findet man Tipps, Fakten und auch ein Forum zum Austausch für Pflegeeltern.
www.igelkinder.at

Den Antrag für das Pflegeeltern geld stellen Sie bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. in Graz beim Magistrat.

Zusätzlich zum Pflegeeltern geld erhalten Pflegeeltern Aufwendungen für Sonderbedarf ersetzt.

Wichtige Adressen

Amt für Jugend und Familie
Referat Jugendwohlfahrt, Recht, Pflegekinderwesen
Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz
Tel.: (0316) 872 3113
E-Mail: jugendamt@stadt.graz.at

Pflegeelternverein der Steiermark
Kaiser Franz Josef Kai 2/4, 8010 Graz
Tel.: (0316) 829 633-0
E-Mail: office@pflegefamilie.at
www.pflegefamilie.at

ADOPTION

Für viele Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch bietet die Adoption eines Kindes aus dem In- oder Ausland die Möglichkeit, doch Eltern zu werden. Im Mittelpunkt des Adoptionsprozesses steht aber – unabhängig von der Motivation der AdoptionswerberInnen – immer das Wohl des Kindes! Beachten Sie, dass Sie mit einer Wartezeit von mehreren Jahren rechnen müssen.

Wer kann adoptieren?

- Ehepaare: Hier müssen beide adoptieren
- Nichteheleiche Lebensgemeinschaft: Unverheiratete Paare können nicht gemeinsam adoptieren, sondern nur einer der beiden.
- Einzelpersonen

Wer ist zuständig?

- Die Jugendabteilung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrates ist für die Vermittlung der Adoption und die Durchführung zuständig. Der erste Schritt zu einer Adoption ist daher die Kontaktaufnahme mit dieser Jugendabteilung. In einem ersten Informationsgespräch werden Sie über die Rechtsvorschriften informiert und welche Unterlagen Sie benötigen. Danach kann das Bewilligungsverfahren beginnen.

- Rechtlich gesehen ist eine Adoption schließlich ein schriftlicher Vertrag zwischen der/dem Annehmenden und dem Adoptivkind. Das Gericht muss ihn bewilligen.

Hilfe bei der Vermittlung

Mitunter kann der Kontakt zu österreichischen oder internationalen Vermittlungsstellen hilfreich sein, der Sie – zusätzlich zum Jugendamt – bei der Adoption unterstützt, v.a. wenn es sich um eine internationale Adoption handelt. Diese Vereine leisten wertvolle Unterstützungsarbeit. Für die Vermittlungstätigkeit darf kein Entgelt genommen werden.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Adoption erfüllt sein?

- Es muss die begründete Aussicht bestehen, dass zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind eine Beziehung entsteht wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern.
- Die Frau muss mindestens 28 Jahre und der Mann mindestens 30 Jahre alt sein.
- Die Annehmenden müssen mindestens 18 Jahre älter sein als das Adoptivkind.
- Adoptiveltern brauchen – ebenso wie Pflegeeltern – eine sogenannte „Pflegebewilligung“. Im Bewilligungsverfahren werden BewerberInnen deshalb auf ihre Eignung (Erziehungsfähigkeit, Belastbarkeit, Gesundheitszustand, Wohn- und Einkommensverhältnisse etc.) hin überprüft.

Verschiedene Formen der Adoption

- Inkognitoadoption: Die leiblichen Eltern erhalten keine Informationen über die Adoptiveltern, können sich aber bei der Jugendabteilung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrats über die Entwicklung des Kindes informieren.
- Halboffene Adoption: Die leiblichen Eltern wissen nicht, wo sich ihr Kind befindet, können jedoch über die Jugendabteilung mit den Adop-

Altersgrenzen

In manchen Fällen gelten „weniger strenge“ Altersgrenzen, v.a. dann, wenn zwischen dem Adoptivkind und den Eltern ein enges Verhältnis besteht oder das Kind mit einem der beiden Elternteile verwandt ist. Erkundigen Sie sich für genauere Infos!

Infos zur Auslandsadoption

Bei der Adoption eines ausländischen Kindes in Österreich gibt es sehr viele Fragen und Problemstellungen. Umfangreiche Informationen und Adressen von Vermittlungsstellen bietet die Internetseite www.adoptionsberatung.at

tiveltern Kontakt aufnehmen und so z.B. Briefe oder Fotos austauschen.

- Offene Adoption: Die leiblichen Eltern erfahren, wer ihr Kind adoptiert hat. Sie haben damit die Möglichkeit, direkt Kontakt zu den Adoptiveltern bzw. zu ihrem Kind aufzubauen.

Adoption von Kindern aus dem Ausland – „Auslandsadoptionen“

- Adoptionen von Kindern aus Staaten des Haager Übereinkommens: In Österreich gilt für internationale Adoptionen das „Haager Adoptionsübereinkommen“. Dieses, von über 80 Staaten unterzeichnete, Abkommen soll Kinderhandel und Kindesentführung für Adoptionszwecke verhindern. Weiters soll damit sicher gestellt werden, dass bei internationalen Adoptionen das Kindeswohl und die Grundrechte des Kindes gewahrt werden.
- Adoptionen von Kindern aus „Nicht-Haager Staaten“: Auch Kinder aus Nicht-Haager Staaten können adoptiert werden. Grundsätzlich sind hier dieselben Verfahrensschritte wie bei Adoptionen nach dem Haager Übereinkommen einzuhalten.

Hinsichtlich Pflege, Erziehung, gesetzlicher Vertretung, Vermögensverwaltung sowie Unterhalt des Kindes gehen die Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern auf die Adoptiveltern über. Zwischen Adoptivvater und/oder Adoptivmutter und deren Nachkommen und dem Adoptivkind bestehen die gleichen Rechte wie bei ehelicher Abstammung.

Weitere Infos

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11A, Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2744
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Pflegeelternverein der Steiermark
Kaiser Franz Josef Kai 2/4, 8010 Graz
Tel.: (0316) 829 633-0
E-Mail: office@pflegefamilie.at
www.pflegefamilie.at



RUHEGELD FÜR PFLEGEPERSONEN LEISTUNG DES LANDES STEIERMARK

Wenn eine Pflegemutter oder ein Pflegevater mindestens 15 Jahre lang Pflegekinder betreut hat, dann soll dieser Person in späteren Lebensjahren eine Vergütung zustehen – so sieht es die Steiermark vor. Das Land gewährt Pflegepersonen als Anerkennung ihrer Leistungen ein so genanntes „Ruhegeld“.

Wer erhält das Ruhegeld?

Das Ruhegeld wird Personen ab 60 Jahren gewährt, die mindestens 15 Jahre lang in ihrem Leben als Pflegemutter oder Pflegevater Pflegekinder betreut haben. In der juristischen Sprache handelt es sich um eine sog. „Gnadenpension“.

Wie hoch ist das Ruhegeld?

Die Höhe des Ruhegeldes ist abhängig von der Einstufung. Hierfür sind Pflegezeiten und Anzahl der Pflegekinder entscheidend. Das Ruhegeld wird monatlich ausgezahlt.

Antragstellung

Das Antragsformular liegt beim zuständigen Gemeindeamt Ihres Wohnsitzes auf.

Weitere Infos

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11A
Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2744
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

! Da es sich bei dem Ruhegeld um eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark handelt, besteht auf die Gewährung kein Rechtsanspruch.



6) GESUNDHEIT

Gratisimpfungen für Kinder	68
Mitversicherung in der Krankenversicherung	69
Rezeptgebührenbefreiung	70



GRATISIMPFUNGEN FÜR KINDER

Die in Österreich empfohlenen Impfungen schützen zuverlässig, aber sie müssen auch zum richtigen Zeitpunkt erfolgen – im Baby- und im Schulalter. In Österreich werden Impfungen gegen jene Krankheiten gratis angeboten, die entweder ganz besonders gefährlich sind oder die sich besonders leicht verbreiten.

Scheckheft Gesundheit für Eltern und Kind

Die zwei wichtigsten Säulen der Gesundheitsvorsorge für Kinder sind der Mutter-Kind-Pass (MKP) und die Gratis-Kinder-Impfaktion. Sie „funktionieren“ aber nur dann, wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die Gesundheit ihrer Kinder ernst nehmen. Damit noch mehr Kinder als bisher das MKP-Programm und die Gratis-Kinder-Impfaktion vollständig absolvieren, gibt es in der Steiermark das „Scheckheft Gesundheit für Eltern und Kind“.

Wer bekommt das Scheckheft?

Sie bekommen ein Scheckheft für Ihr Kind, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Steiermark haben. Ihr Kind darf außerdem nicht älter als 15 Jahre sein und das Gratisimpfprogramm noch nicht (vollständig) absolviert haben. Jedes Kind kann nur ein Gutscheineheft bekommen.

Wo erhalte ich das Scheckheft?

Normalerweise erhalten Sie das Scheckheft schon bei der Geburt im Spital oder von der Hebamme. Nehmen Sie das Scheckheft dann unbedingt mit, wenn Sie zum ersten Mal zu Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt gehen.

Welche Impfungen gibt es gratis?

- 6-fach-Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis (Keuchhusten), Haemophilus-Influenzae

Mehrsprachige Scheckhefte

Das Scheckheft ist auch in den folgenden Sprachen erhältlich: Albanisch, Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch/Farsi, Russisch, Serbokroatisch, Türkisch.

Infos zu diesen Scheckheften gibt es auf www.gesunde-kinder.at

Informiert entscheiden

In Österreich gibt es keine Impfpflicht. Das bedeutet: Die Entscheidung, ob Ihr Kind geimpft werden soll, treffen Sie selbst. Suchen Sie am besten das Gespräch mit ärztlichem Fachpersonal oder nutzen Sie die Websites der Wissenschaftlichen Akademie für Vorsorgemedizin, die gemeinsam mit der Steirischen Landessanitätsdirektion entwickelt wurden. So können Sie leichter – und vor allem informierter – entscheiden.

www.gesunde-kinder.at
www.impfwissen.at
www.gesundheit.steiermark.at

Typ B, Polio (Kinderlähmung) und Hepatitis B. Die Impfungen werden in mehreren Teilimpfungen durchgeführt, bis ein dauerhafter Schutz aufgebaut ist. Im ersten Lebensjahr sind insgesamt 3 Teilimpfungen notwendig, eine weitere im 2. Lebensjahr.

- Masern, Mumps, Röteln: 2 Teilimpfungen
- Rotaviren-Impfung: 2 Teilimpfungen ab vollendetem 6. Lebenswoche im Abstand von mind. 4 Wochen. Abschluss spätestens in der 24. Lebenswoche.
- Pneumokokken-Impfung (nur bei erhöhtem Risiko): 2 bis 4 Teilimpfungen je nach Alter bei Impfbeginn. Kostenlos können derzeit nur Kinder mit bestimmten Indikationen (z.B. Frühgeborene, Kinder mit bestimmten chronischen Erkrankungen, vor Organtransplantationen etc.) geimpft werden.

Gutscheine (Schecks) einlösen

Das Gesundheitsscheckheft beinhaltet Impfstoff-Schecks, mit denen Sie in der Apotheke die Impfstoffe gratis abholen können sowie Impf-Schecks, die Sie bei der Ärztin oder dem Arzt einlösen, um die Impfung gratis verabreicht zu bekommen.

Wo das Kind impfen lassen?

Die Gratis-Impfungen können Sie bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder bei Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt und bei den Sanitätsreferaten der Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Magistrat Graz durchführen lassen.

MITVERSICHERUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG

Die Krankenversicherung ist der einzige Zweig der Sozialversicherung, in dem eine Mitversicherung bei anderen Personen möglich ist. Angehörige des/der Hauptversicherten (v.a. Kinder und PartnerIn, jedoch auch weitere Personen) haben einen Anspruch auf die Mitversicherung – unter bestimmten Voraussetzungen sogar kostenlos.

Allgemeine Voraussetzungen

Für eine Mitversicherung von Familienangehörigen in der Krankenversicherung muss zunächst gelten, dass die Angehörigen

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
- dass sie selbst nach keiner gesetzlichen Vorschrift krankenversichert sind bzw. für sie auch keine Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist.

Wer sind Angehörige?

Mitversichert werden dürfen Angehörige. Damit sind gemeint:

- EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen
- Eheliche Kinder, die legitimierten Kinder und Adoptivkinder
- Uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten
- Uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist
- Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit der versicherten Person ständig in Hausgemeinschaft leben
- Pflegekinder, wenn sie von der versicherten Person unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Erweiterter Angehörigenbegriff

Ebenfalls mitversichert werden dürfen ...

- Haushaltsführende Angehörige: Als Angehörige/r gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister

des/der Versicherten, die seit mindestens 10 Monaten mit der Person in Hausgemeinschaft lebt und ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebende/r, arbeitsfähige/r, PartnerIn (Ehe oder Eingetragene Partnerschaft) nicht vorhanden ist. Dies gilt auch dann noch, wenn die Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen. Angehörige/r aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

- Sonstige haushaltsführende Angehörige: Als Angehörige/r gilt auch eine mit der/dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens 10 Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine/ein im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r PartnerIn (Ehe oder Eingetragene Partnerschaft) nicht vorhanden ist. Dies gilt auch dann noch, wenn die Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen. Angehörige/r aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.
- Personen, welche die versicherte Person pflegen und zwar bei überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft (jedoch nicht erwerbsmäßig) und in häuslicher Umgebung. Der/die Versicherte muss Anspruch auf Bundespflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 haben bzw. es gelten die vergleichbaren Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze. Als Angehörige gelten der/die EhepartnerIn, der/die eingetragene PartnerIn und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind, und zwar in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) bzw. bis zum sog. „4. Grad der Seitenlinie“ (z.B. Ururgroßeltern, Onkel und Tante, Cousine). Außerdem kommen in Frage: Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie eine sonstige haushaltsführende Person.

Für LebensgefährtInnen (Nichteheliche Lebensgemeinschaft) ist eine Mitversicherung nur möglich, wenn einer der beiden letzten Punkte oben gegeben ist, d.h. wenn die Person seit mindestens 10 Monaten den Haushalt des Versicherten führt oder ihn/sie pflegt.

Was kostet die Mitversicherung?

Die Mitversicherung ist grundsätzlich beitragspflichtig, d.h. der/die Versicherte muss einen Zusatzbeitrag zahlen. Für die Bemessung des Zusatzbeitrages wird die Beitragsgrundlage des/der Versicherten herangezogen. Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt 3,4 % der Beitragsgrundlage.

Beitragsfreie Mitversicherung

In bestimmten Fällen ist die Mitversicherung ohne Entrichtung eines Zusatzbeitrages möglich. Kein Zusatzbeitrag ist zu zahlen:

- Für mitversicherte Kinder: eheliche, uneheliche, Adoptiv-, Stief-, Pflegekinder, Enkel, wenn und solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und denselben Leistungsnachweis, der für den Bezug der Familienbeihilfe erforderlich ist, erbringen; maximal bis zum 27. Lebensjahr, ab 1. Juli 2011 bis maximal zum 25. Lebensjahr.
- Für Angehörige eines/einer pflegebedürftigen Versicherten.
- Für EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen, LebensgefährtInnen und haushaltsführende Angehörige unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Der/die mitversicherte Angehörige widmet sich aktuell der Kindererziehung für ein Kind/mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt
 - Der/die PartnerIn des/der Versicherten hat sich in der Vergangenheit mindestens 4 Jahre der Kindererziehung gewidmet. Als anrechenbare Zeit gilt dabei nur der Zeitraum bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.
 - Der/die mitversicherte Angehörige ist pflegebedürftig und erhält Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3.
- Auch wenn eine soziale Schutzbedürftigkeit vorliegt, kann von der Entrichtung des Zusatzbeitrages abgesehen oder dieser herabgesetzt werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des/der Versicherten und seines/seiner mitversicherten Angehörigen den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (€ 1.189,56) nicht übersteigt bzw. von dem/der Versicherten Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen wird.

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Die Rezeptgebühr beträgt 2011 € 5,10 pro Medikament. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Befreiung von dieser Gebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, müssen Sie auch das Service-Entgelt für die e-Card nicht entrichten. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt.

Befreiung ohne Antrag

Ohne Antrag sind die folgenden Personengruppen von Zahlung der Rezeptgebühren und des Service-Entgelts für die e-card befreit:

- Zivildienstler und deren Angehörige
- AsylwerberInnen in Bundesbetreuung
- Personen, die unter das Kriegsoffer-, Heeresvorsorge- und Opferfürsorgegesetz fallen
- Ausgleichszulagen-EmpfängerInnen (Ausnahme: SVA der Bauern)
- BezieherInnen von Ruhe- oder Versorgungsgeld mit Ergänzungszulage
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten, wie z.B. Röteln, Malaria oder Typhus. HINWEIS: Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Die Ärztin/der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.

Eine Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten (die mit Medikamenten ohne Rezeptgebühr behandelt werden) hält die Internetseite der Österreichischen Apothekerkammer bereit: www.apotheker.or.at

Befreiung mit Antrag

Einen Antrag auf Befreiung können Personen stellen, die

Weitere Vorteile

Die Rezeptgebührenbefreiung gilt automatisch auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen des/der Versicherten!

Wenn Sie von der Rezeptgebührenpflicht befreit sind, entfällt zusätzlich das Service-Entgelt für die e-card, das sind 10,- Euro pro Jahr.

REGO-Telefonhotline

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat für allgemeine Fragen zu diesem Thema eine REGO-Serviceline eingerichtet:

Tel.: 050124 3360

pels auf dem Rezept für die einlösende Apotheke gekennzeichnet. Die Befreiung wird ausschließlich im Bereich der Sozialversicherung berechnet und verwaltet.

- ein niedriges Einkommen haben oder
- einen erhöhten Bedarf an Medikamenten haben (chronisch Kranke) und deshalb überdurchschnittlich hohe Ausgaben hätten.

Obergrenze für Einkünfte

Damit Sie Anspruch auf die Befreiung haben, dürfen Ihre monatlichen Nettoeinkünfte die folgenden Werte nicht übersteigen (es gilt die Summe der Einkünfte aller Haushaltsmitglieder!):

- Alleinstehende € 793,40
- Alleinstehende mit überhöhtem Medikamentenbedarf € 912,41
- Ehepaare und Personen in Lebensgemeinschaft € 1.189,56
- Ehepaare und Personen in Lebensgemeinschaft mit erhöhtem Medikamentenbedarf € 1.367,99
- Diese Werte erhöhen sich für jedes Kind um € 122,41.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Krankenversicherungsträger.
- Sie müssen ein dort erhältlichs Antragsformular ausfüllen und die aktuellen Einkommensnachweise vorlegen.

Das Formular zum Ausfüllen des jeweiligen Krankenversicherungsträgers finden Sie auch im Internet unter www.sozialversicherung.at.

„REGO“

REGO ist die „Rezeptgebührenbefreiung nach Erreichen der persönlichen Obergrenze“ und sie bedeutet: Die Rezeptgebühren sind zusätzlich auf 2 % des jährlichen Nettoeinkommens der versicherten Person ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) begrenzt. Das Vorliegen dieser Befreiung wird in der Ordination des/der niedergelassenen Arztes/Ärztin über das e-card-System angezeigt und mittels eines zweiten Stem-

Beratung und Unterstützung im Familienalltag



7) BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG IM FAMILIENALLTAG

ZWEI UND MEHR - Elternbildungsgutscheine	74
Gewalt in der Familie	75
Kindersicherheit: GROSSE SCHÜTZEN KLEINE	76



ZWEI UND MEHR-ELTERNBILDUNGS- GUTSCHEINE

Wie leiste ich Erste Hilfe bei Kindern? Wie bereite ich mein Kind auf die Ankunft des zweiten Geschwisterchens vor? Wie kann ich mich verhalten, wenn mein Kind trotzt? – Kinder zu erziehen, ist nicht immer leicht. So genannte „Elternbildungs“-Angebote bieten Unterstützung in vielen Bereichen. Die entsprechenden Angebote kosten normalerweise Geld. Eltern in der Steiermark bekommen dafür jährlich Gutscheine im Wert von 4 x 5,- Euro.

Was ist Elternbildung?

Elternbildung unterstützt und begleitet Eltern in ihrer Aufgabe als Erziehende. Sie vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten und setzt Prozesse in Gang, in denen sich Eltern bewusst und reflektierend mit ihren Erziehungs- und Beziehungsaufgaben sowie mit den politischen und sozialen Rahmenbedingungen, die das Elternsein prägen, auseinandersetzen.

Elternbildung zeigt Wege auf, mit den eigenen Kräften aufbauend umzugehen und hilft mit, dass sich Kinder und Erwachsene in den verschiedenen Familiengemeinschaften entfalten und entwickeln können. Die Elternbildung leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention. Elternbildung grenzt sich ab von Beratung, Unterhaltung und Erholung sowie von Therapie. Elternbildung ist eine wichtige präventive und gesellschaftliche Aufgabe. Sie anerkennt die verschiedenen Familienformen und berücksichtigt deren Vielfalt in ihrer Arbeit.

Lösungsfokussierte Stärkung der Elternkompetenz bedeutet primär das Abholen der Eltern wo sie stehen. Im Sinne des „ersten Schrittes“ geht es um eine partnerschaftliche Begegnung den Eltern gegenüber, um ein Ansprechen der Eltern als ExpertInnen ihrer Lebenswelt, ihrer Kinder. Das bedeutet für die verschiedenen Professionen im Bereich der Elternbildung und –begleitung ein hohes fachliches Wissen zu einzelnen psychologischen, pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Fachgebieten, zugleich aber auch eine hohe wertschätzende Grundhaltung in der Prozessbegleitung und Begegnung mit den Menschen.

Indem Eltern als ExpertInnen ihrer Lebenswelt angesprochen werden, müssen auch Unterstüt-

zungsprogramme lebensweltlich aktiviert und (mit) gestaltet sein.



Was ist der ZWEI UND MEHR- Steirische Elternbildungsgutschein?

Alle BesitzerInnen des ZWEI UND MEHR-Steirischen Familienpasses erhalten pro Kalenderjahr Elternbildungsgutscheine im Wert von 4 x 5,- Euro die bei anerkannten Elternbildungs-AnbieterInnen für eine Elternbildungsveranstaltung eingelöst werden können:

- nur für Elternbildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare) nach Kriterien der Erwachsenenbildung und Qualitätskriterien „Elternbildung“ (d.h. nicht für Eltern-Kind-Gruppen, Spielnachmittage, u.ä.)
- nur bei anerkannten ElternbildungsanbieterInnen direkt bzw. indirekt bei anerkannten KooperationspartnerInnen (z.B. Eltern-Kind-Zentren, Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen, ...)
- gekennzeichnet und veröffentlicht im Elternbildungs-Veranstaltungskalender unter www.elternbildung.steiermark.at

Alles auf einen Klick – der Elternbildungs- veranstaltungskalender unter www.elternbildung.steiermark.at

Um Eltern einen guten und leicht zugänglichen Überblick über alle anerkannten Elternbildungsveranstaltungen in der Steiermark zu bieten, gibt es in Kooperation mit dem Bildungsnetzwerk einen Elternbildungsveranstaltungskalender, der umfassend Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen bietet sowie Auskunft über die Anrechenbarkeit des Elternbildungsgutscheins gibt. Dieser Veranstaltungskalender ist auch in die ZWEI UND MEHR-Homepage integriert.



Kontakt

Steiermärkische Landesregierung
FA 6A - Referat Familie
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 4023
E-Mail: fa6a-fam@stmk.gv.at
www.elternbildung.steiermark.at

GEWALT IN DER FAMILIE

Gewalt in der Familie kommt häufiger vor, als man glauben kann oder will – und sie trifft alle gesellschaftlichen Schichten. Gewalt in der Familie kann heißen, dass Eltern ihre Kinder schlagen, dass Männer Frauen schlagen, aber auch: dass Frauen Männer schlagen. Denn Gewalt kennt viele Gesichter. Es geht um physische, psychische und sexuelle Gewalt. Oft traut man sich nicht, im Falle einer Bedrohung oder bei Verdacht Hilfe zu holen. Aber diese Hilfe ist wichtig! Es gibt in Österreich viele Stellen, die Sie unterstützen – auch anonym!

Gewalt an Kindern: Gewaltverbot in der Erziehung
Seit 1989 gilt in Österreich das absolute Gewaltverbot in der Erziehung. Damit wurde gesetzlich verankert, dass es den Eltern untersagt ist, Gewalt als Erziehungsmittel anzuwenden oder dem Kind körperliche oder seelische Leiden zuzufügen.

Gewalt unter Erwachsenen

Gewalt in Paarbeziehungen steht unter Strafe. Wer seiner Partnerin oder seinem Partner körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt zufügt, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Bedrohung in den eigenen vier Wänden

Wenn Sie akut bedroht werden, dann wenden Sie sich an die Polizei (Notruf 133 oder 112)! Die Polizei hat die Aufgabe, die angreifende Person sofort aus der Wohnung zu weisen, damit das Opfer in der Wohnung bleiben kann und dort geschützt ist.

Betretungsverbot

Die angreifende Person wird von der Polizei wegweisen. Die Person muss die Wohnung sofort verlassen (auch wenn sie dem Angreifer/der Angreiferin gehört!) und darf sie 2 Wochen lang nicht mehr betreten. Dieses so genannte Betretungsverbot kann auf 4 Wochen verlängert werden.

Telefon-Hotlines

Anonyme Hilfe gibt es gratis und österreichweit unter diesen Telefonnummern:

Opfernotruf:
(0800) 112 112

Für Kinder+ Jugendliche
Kinder- und Jugendanwaltschaft:
(0810) 500 777

Für Kinder und Jugendliche und
deren Bezugspersonen:
Rat auf Draht: 147

Für Frauen
Frauenhelpline gegen Männergewalt:
(0800) 222 555

Für Männer
Männerberatung Graz
(0316) 83 14 14

Hilfreiche Informationen zum geltenden Recht für Opfer familialer Gewalt erhalten Sie in der Broschüre „Recht auf Schutz und Hilfe für Opfer von Gewalt“. Sie kann auf der Internetseite der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser www.aof.at als pdf heruntergeladen werden.



Wenn Sie einen Verdacht haben

Wenn Sie einen Verdacht haben, dass einer Person in Ihrem Umfeld Gewalt angetan wird, dann holen Sie professionelle Hilfe. Oft möchte man schnell helfen, und das ist gut so! Aber es ist wichtig, besonnen und richtig vorzugehen. Informieren Sie sich, wie Sie helfen können (siehe Adressen unten).

Schutz gegen Stalking

Auch das so genannte „Stalking“ ist eine Form von Gewalt. Stalking bedeutet, dass eine Person eine andere Person gegen deren Willen über einen längeren Zeitraum beharrlich verfolgt und dadurch die betroffene Person in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt. Dazu gehört z.B. wiederholte Verfolgung, Belästigung durch Telefonanrufe, per E-mail etc. Seit dem 1. Juli 2006 ist Stalking unter dem Begriff „Beharrliche Verfolgung“ unter Strafe gestellt. Wenn Sie von einem „Stalker“ bedroht werden, sollen Sie sich an die Polizei wenden und Anzeige erstatten. Diese kann gegen den Stalker ein Betretungsverbot (s.o.) aussprechen. Sie können auch eine einstweilige Verfügung beantragen.

Wichtige Adressen für Hilfe und Beratung

Gewaltschutzzentrum Steiermark
Granatengasse 4/2. Stock, 8020 Graz
Tel.: (0316) 77 41 99
E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

Hilfe für Kinder und Jugendliche:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
Paulustorgasse 4, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 4921
E-Mail: kija@stmk.gv.at
www.kinderanwalt.at

Regionale Kinderschutzzentren:

www.kinderschutz-zentrum.at (Graz)
www.kinderschutzzentrum.net (Bruck an der Mur, Knittelfeld, Murau)
www.rettet-das-kind-stmk.at (Bruck/Kapfenberg, Deutschlandsberg, Weiz)
www.gfsg.at (Leibnitz)

Hilfe für Frauen

Frauenhaus Graz
Tel.: (0316) 42 99 00
E-Mail: graz@frauenhaeuser.at
www.frauenhaeuser.at

Frauenschutzzentrum Kapfenberg
Tel.: (03862) 279 99
E-Mail: office@frauenschutzzentrum.at
www.frauenschutzzentrum.at

Beratungsstelle TARA (speziell sexuelle Gewalt)
Geidorfgürtel 34, 8010 Graz
Tel.: (0316) 318 077
E-Mail: office@taraweb.at
www.taraweb.at

Hilfe für Männer

Männerberatung Graz
Dietrichsteinplatz 15/8. Stock, 8010 Graz
Tel.: (0316) 83 14 14
E-Mail: info@maennerberatung.at
www.maennerberatung.at
Auf dieser Internetseite wird auch eine online-Beratung angeboten.

Männerberatung Obersteiermark
Mareckkai 6, 8700 Leoben
Tel.: (0699) 126 30 802
E-Mail: oberstmk@maennerberatung.at
www.maennerberatung.at

KINDERSICHERHEIT: GROSSE SCHÜTZEN KLEINE

Wissen Sie, dass ein Gummibaum giftig ist? Oder dass nur „ein Stamperl“ Weinbrand für ein kleines Kind tödlich sein kann? Besonders in der Zeit, wo Ihr Kind zu laufen beginnt und die Welt erkundet, lauert in den eigenen vier Wänden so manche Gefahr, von der man als Mutter und Vater vielleicht gar nichts weiß.

Große schützen Kleine

Die Non-Profit-Organisation GROSSE SCHÜTZEN KLEINE in Graz beschäftigt sich seit 25 Jahren mit dem Thema Kindersicherheit. Die Arbeit umfasst neben der Erhebung von typischen Unfallsituationen mit Kindern und Jugendlichen vor allem Maßnahmen zur Verbesserung des Gefahrenbewusstseins durch Vorträge, Publikationen und Medienarbeit sowie die Entwicklung und Umsetzung von praktischen Projekten der Kinderunfallverhütung mit vielen Partnern.

Die Bärenburg – Kindersicherheitshaus Graz

Ein Projekt von GROSSE SCHÜTZEN KLEINE ist die Bärenburg. Die Bärenburg ist das 1. Österreichische Kindersicherheits-Haus. Das Schauhaus befindet sich auf dem Gelände des Universitätsklinikums in Graz. In der Tour durch das Haus lernt man über die Risikobereiche in Küche, Bad, Kinderzimmer und Garten. Es gibt Touren für Eltern, Großeltern, Kindergartenkinder und Volksschulkinder, in denen die häufigsten Unfallursachen spielerisch vor Augen geführt werden. In der Bärenburg gibt es auch die Lesehöhle, eine Kinderbibliothek mit 2.500 Büchern.

Was kann konkret gefährlich werden?

Die Liste der Gefahrenquellen ist lang. In den ZWEI UND MEHR-Steirischen Elternbriefen ist in allen Tei-

Virtuelle Bärenburg-Tour

Ganz neu bietet die Bärenburg nun auch eine virtuelle Tour im Internet an. Dort können Sie durch das Haus wandern und per Mausclick Gefahrenquellen anzeigen lassen.

www.grosse-schuetzen-kleine.at



len ein Kapitel dem Thema Kindersicherheit gewidmet und informiert Sie, worauf Sie je nach Alter Ihres Kindes besonders achten sollten. Im ZWEI UND MEHR-Steirischen Elternbrief findet sich auch eine Checkliste zum Kindersicherheitstest für zu Hause, die wir an dieser Stelle übernehmen:

Kontakte

Grosse schützen Kleine
Österreichisches Komitee für Unfallverhütung im Kindesalter
Auenbruggerplatz 34, 8036 Graz
Tel.: (0316) 385-3764
E-Mail: grosse-schuetzen-kleine@klinikum-graz.at

Bärenburg
E-Mail: baerenburg@klinikum-graz.at
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9:00 –12:00 Uhr (Für Führungen bitte Termin vereinbaren!)

Kindersicherheitstest für zu Hause

- ✓ Sicherung der Fenster durch kindersichere Beschläge oder Gitter
- ✓ Sicherung der Stiegen durch Treppenschutzgitter, (sobald die Kinder zu krabbeln anfangen unten und oben, oben bis ins Volksschulalter belassen!)
- ✓ Sicherung des Herdes durch ein Schutzgitter, damit Töpfe nicht heruntergezogen werden können
- ✓ Stehendes oder fließendes Gewässer, egal welcher Tiefe (Swimmingpool, Planschbecken, Teich, Biotop etc.), ist durch ein Schutzgeländer gesichert
- ✓ Schon das neugeborene Baby ist von Geburt an in einem geeigneten Babysitz (Schalensitz) im Auto gesichert
- ✓ Bei Stiegen und Balkongeländern: max. 10 cm Abstand der Gitterstäbe
- ✓ Schnuller hängt nicht mit der Schnur um den Hals.
- ✓ Schnüre und Kabel sind aus der Umgebung des Kinderbettes entfernt (Erdrosselungsgefahr!)
- ✓ Keine Stockbetten
- ✓ Verzicht auf Laufwagerl, mit denen Kinder über Stiegen, Türschweller, Teppichkanten etc. stürzen können
- ✓ Kindersicherungen für alle Steckdosen
- ✓ Sicherung aller elektrischen Geräte in Küche, Keller und Werkstatt vor Inbetriebnahme durch Kinder (Stecker nach Gebrauch immer herausziehen!)
- ✓ Eckenschutz bei scharfen Kanten und Ecken
- ✓ Kontrolle aller Elektrokabel auf schadhafte Stellen Einbau von Warmwassermischbatterien zur Verhinderung von Verbrühungen durch Heißwasser
- ✓ Haushalts-Chemikalien (Putzmittel, Säuren, Laugen und Insektizide) sind im Schrank versperrt (Schubladen oder Schranksperrern)
- ✓ Die Hausbar ist versperrt und Alkohol für Kinder unerreichbar
- ✓ Aschenbecher sind geschlossen (Zigarettenreste nicht erreichbar!)
- ✓ Rauchwaren, Streichhölzer, Feuerzeuge und Duftöllampen sind kindersicher verwahrt
- ✓ Medikamente sind versperrt im Medikamentenschrank (auf Erwachsenen-Schulterhöhe) aufbewahrt
- ✓ Küchenmesser und andere scharfe Gegenstände sind kindersicher versperrt (Schubladen- oder Schranksperrern)
- ✓ Scheren, Nadeln und andere spitze Gegenstände werden nach Gebrauch weggeräumt
- ✓ Plastiksäcke und -taschen sind für Kinder unerreichbar (Erstickungsgefahr!)
- ✓ Kühlschränke und Gefriertruhen (auch außer Betrieb) sind von innen zu öffnen (Erstickungsgefahr!)
- ✓ Bücherwände, Regale, Fernseher und Einrichtungsgegenstände, auf die Kinder klettern können, sind fixiert und gegen Umstürzen gesichert
- ✓ Der Arbeitsraum (Werkstatt, Bügelraum etc.) ist bei Nichtbenützung versperrt
- ✓ Rasenmäher und Mähmaschinen sind kindersicher versperrt
- ✓ Hacken, Sägen und anderes Werkzeug sind für Kinder nicht erreichbar
- ✓ Kinderwagen hat reflektierende Kleber, damit er im Nebel bzw. in der Nacht gut sichtbar ist
- ✓ Das Fahrrad hat einen Kindersitz und Radspeichenabdeckung, Fahrradhelm ist vorhanden
- ✓ Ein Laufrad kommt statt eines Fahrrads mit Stützrädern zum Einsatz. Der Helm ist immer zu tragen!
- ✓ Aus dem Garten wurden Giftpflanzen und Giftsträucher entfernt

Pflege und Kinderbetreuung



8) PFLEGE UND KINDERBETREUUNG

Pflegefreistellung	80
Familienhospizkarenz	81
Unterstützung für pflegende Angehörige, Leistung des Landes Steiermark	82
Begünstigte Pensions-Weiterversicherung für Zeiten der Pflege NAHER ANGEHÖRIGER	83
Pensions-Selbstversicherung für Zeiten der Pflege NAHER ANGEHÖRIGER	84
Pensions-Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines KINDES MIT BEHINDERUNG	85
Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Pension)	86
Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Abfertigung NEU)	87
Bedarfsorientierte Mindestsicherung des Landes Steiermark (Neu ab 2011)	88



PFLEGEFREISTELLUNG

Beruf und Familie zu vereinbaren ist nicht immer leicht, und besonders dann nicht, wenn ein kleinerer oder größerer Notfall eintritt: Was tun, wenn ein Familienmitglied krank wird, oder wenn die Kinderbetreuung plötzlich ausfällt? Hierfür gibt es die Pflegefreistellung: Innerhalb eines Jahres dürfen Sie – natürlich nur im Bedarfsfall – eine Wochenarbeitszeit bezahlten Sonderurlaub verbrauchen.

Für welche „Notfälle“ gilt die Freistellung?

Es gibt zwei Formen der Pflege, für die Ihnen eine Freistellung gebührt:

- Krankenpflegefreistellung: Diese gebührt Ihnen,
 - wenn ein/eine nahe/r Angehörige/r, der/die mit Ihnen im Haushalt wohnt, erkrankt und Pflege benötigt.
 - Zu den nahen Angehörigen zählen hier: Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, der/die (Ehe-)PartnerIn bzw. eingetragene/r PartnerIn. ACHTUNG: Geschwister und verschwägte Personen (z.B. Schwiegereltern, Schwägerin) zählen hier nicht dazu.
- Betreuungsfreistellung: Diese steht Ihnen zu,
 - wegen der notwendigen Betreuung eines (auch gesunden) Kindes,
 - wenn die Person, die das Kind ständig betreut, aus schwerwiegenden Gründen ausgefallen ist. Zu den schwerwiegenden Gründen zählen: schwere Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe (und ähnliche behördliche Anordnungen), Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind, Wegfall der Betreuung des Kindes.

Wenn eine andere geeignete Person zur Pflege der erkrankten Person vorhanden ist, ist die Pflege durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer nicht notwendig. Grundsätzlich besteht jedoch keine Verpflichtung, für die Bereitstellung von Pflegepersonal auf eigene Kosten zu sorgen.

Ausmaß der Freistellung

- Pro Jahr kann die Pflegefreistellung höchstens eine „Wochenarbeitszeit“ (d.h. maximal das Höchstausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, z. B. bei einem 40h-Job: 40 Stunden) betragen (Ausnahme siehe unten:

„Erweiterte Pflegefreistellung“). Es werden gegebenenfalls auch regelmäßig geleistete Überstunden/Mehrstunden berücksichtigt!

- Der Anspruch auf Pflegefreistellung kann entweder zur Gänze oder aber tage- bzw. stundenweise ausgeschöpft werden.
- Wird der Anspruch eines Jahres nicht ausgeschöpft, gibt es für das nächste Jahr KEINEN Rest-Anspruch, d.h. nicht verbrauchte Pflegezeiten können nicht „mitgenommen“ werden.

Wie dem/der ArbeitgeberIn melden?

Die Pflegefreistellung (samt der Entgeltfortzahlung) steht Ihnen zu, wenn Sie wegen der notwendigen Pflege nachweislich daran gehindert sind, zu arbeiten. Die Pflegebedürftigkeit im Krankheitsfall weisen Sie nach:

- entweder per mündlicher oder schriftlicher Mitteilung ODER
- unter Vorlage eines ärztlichen Attests (nur wenn der/die ArbeitgeberIn dieses explizit fordert)

Wenn der/die ArbeitgeberIn ein ärztliches Attest verlangt (welches in der Regel kostenpflichtig ist), muss er/sie die Kosten dafür tragen. Wenn Sie es freiwillig vorlegen, tragen Sie die Kosten selbst.

Erweiterte Pflegefreistellung

Sie haben Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung nochmals in Höhe einer Wochenarbeitszeit, wenn alle folgenden Punkte für Sie zutreffen:

- Die erste Woche Pflegefreistellung ist zur Gänze verbraucht,
- Ihr Kind (auch Adoptiv- oder Pflegekind), das noch nicht 12 Jahre alt ist und in Ihrem Haushalt lebt, ist erkrankt und bedarf Ihrer Pflege,
- es steht Ihnen aufgrund weiterer Regelungen (z.B. andere gesetzliche Bestimmungen, Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag) kein anderweitiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung zu.

Entgelt-Fortzahlung

Ihr Entgelt wird fortgezahlt! Dessen Höhe bemisst sich nach dem Ausfallsprinzip, d.h., dass jenes Entgelt fortbezahlt wird, das Sie als ArbeitnehmerIn erhalten hätten, wäre Ihre Arbeitsleistung nicht ausgefallen.



FAMILIENHOSPIZKARENZ

Für ArbeitnehmerInnen, die sich um ein schwerstkrankes Kind kümmern oder einen nahen Angehörigen auf dem Weg des Sterbens begleiten, gibt es seit 2002 die Familienhospizkarenz. Es besteht sowohl das Recht auf Arbeitszeitänderung, als auch auf volle Karenzierung (letzteres ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung).

Wann haben Sie Anspruch auf Karenzierung?

Sie haben Anspruch auf Karenzierung, wenn Sie ein schwerstkrankes Kind betreuen oder Sterbegleitung bei einem nahen Angehörigen leisten. Zu den nahen Angehörigen zählen hier:

- EhepartnerIn, eingetragene PartnerIn oder LebensgefährtlIn
- leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- leibliche Kinder des/der EhepartnerIn oder LebensgefährtlIn
 - Für Eingetragene Partnerschaften gilt: Man hat Anspruch, die Kinder des/der PartnerIn im Sinne der Sterbegleitung zu betreuen, wenn deren leiblichen Elternteile aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht selbst diese Betreuung übernehmen können.
- Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Geschwister
- Enkel
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder

Gestaltung und Dauer der Karenz

- Es besteht sowohl das Recht auf Änderung der Arbeitszeit als auch auf volle Karenzierung.
- Grundsätzlich kann die Maßnahme 3 Monate dauern.

Wie hoch darf das Einkommen sein?

Zur Berechnung der Obergrenze für das Haushaltsnettoeinkommen in Ihrem konkreten Fall nutzen Sie den Online-Rechner des Gesundheitsministeriums:

http://bmgf.cms.apa.at/cms/site/hospiz_rechner.html

Oder wenden Sie sich telefonisch an die zuständige Stelle (siehe unten, BM für Wirtschaft, Familie und Jugend)

- Eine Verlängerung bis zu maximal 6 Monaten ist pro Anlassfall möglich.
- Bei der Pflege schwersterkrankter Kinder gibt es die Möglichkeit der Verlängerung der Hospizkarenz auf maximal 9 Monate.

Meldung bei dem/der ArbeitgeberIn

- Die Meldung bei dem/der ArbeitgeberIn muss schriftlich erfolgen.
- Sie müssen Ihre/n ArbeitgeberIn mindestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Karenz/Arbeitszeitänderung davon in Kenntnis setzen.

Was noch zu beachten ist

- Für die Dauer der Familienhospizkarenz sind Sie kranken- und pensionsversichert, Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht.
- Während der Karenz haben Sie einen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Er beginnt am Tag der Bekanntgabe und endet 4 Wochen nach der Karenz.
- Bei Vollkarenzierung besteht gegenüber dem/der ArbeitgeberIn kein Anspruch auf Entgelt.

Familienhospiz-Härteausgleich

Wenn Sie sich voll karenzieren lassen und wegen des Gehalts-Ausfalls in eine finanzielle Notlage geraten, dann können Sie während des Karenzierungszeitraums einen monatlichen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds erhalten. Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine Karenzierung unter vollständigem Entfall der Bezüge handeln.
- Sie dürfen über kein weiteres unselbstständiges Einkommen verfügen.
- Das gewichtete Durchschnittsnetto ein kommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen liegt durch den Entfall der Bezüge unter € 700 monatlich pro Person.

Kontakt

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung II/4
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
Tel.: (01) 71100
E-Mail: post@ii4.bmwfj.gv.at

UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE, LEISTUNG DES LANDES STEIERMARK

Seit 2010 gewährt das Land Steiermark pflegenden Angehörigen bei Vorliegen einer sozialen Härte eine finanzielle Zuwendung. Die Zuwendung ist dafür gedacht, dass sich die Hauptpflegeperson Unterstützung holen kann (z.B. professionelle Ersatzpflege), wenn sie einmal bei der Pflege verhindert ist.

Voraussetzungen

Sie erhalten die finanzielle Unterstützung, wenn Sie eine/n nahe/n Angehörige/n pflegen, der/die pflegebedürftig ist und wenn Sie nun an der weiteren Pflege verhindert sind, z.B. wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. familiäre Erfordernisse, Schulungsmaßnahmen, dienstliche Verpflichtungen). Sie müssen die „Hauptpflegeperson“ sein und die Person seit mindestens 1 Jahr gepflegt haben. Außerdem darf Ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Wer gilt als „pflegebedürftig“?

- Der Person steht zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 zu.
- Die Person ist nachweislich dementiell erkrankt und pflegebedürftig, und ihr steht zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 zu.
- Die Person ist minderjährig und ihr steht zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 zu.

Einkommensgrenzen

Sie bekommen die Unterstützung, wenn eine so genannte „soziale Härte“ vorliegt, d.h. wenn Ihnen der finanzielle Aufwand für eine Ersatzpflege nicht zugemutet werden kann. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn Ihr monatliches Netto-Gesamteinkommen die folgenden Grenzen nicht übersteigt:

- bei Pflege einer Person mit Pflegegeld der Stufe 1, 2, 3, 4 oder 5: € 2.000,- oder
- bei Pflege einer Person mit Pflegegeld der Stufe 6 oder 7: € 2.500,-

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich bei unterhaltsberechtigten Angehörigen um je € 400, und bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um je € 600,-.

Dauer und Höhe der Unterstützung

- Dauer: Erstattet werden die Kosten einer Ersatzpflege für mindestens 1 Woche (bei demen-ten oder minderjährigen Personen 4 Tage) und höchstens 4 Wochen jährlich.
- Es werden nur nachgewiesene Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene professionelle oder private Ersatzpflege berücksichtigt (Nachweis über Rechnung und Begleichung der Rechnung muss dem Antrag beigelegt werden).
- Die in Anspruch genommene Ersatzpflege muss zur Sicherung der erforderlichen Pflege notwendig und preisangemessen sein.
- Die Zuwendungen werden als nachträgliche Geldleistungen einmalig gewährt. Nur in Ausnahmefällen ist ein Vorschuss möglich.
- Der Höchstbetrag, den Sie pro Jahr erhalten können, ist nach Pflegegeldstufen gestaffelt:
 - Stufe 1, 2 oder 3: € 1.200,-
 - Stufe 4: € 1.400,-
 - Stufe 5: € 1.600,-
 - Stufe 6: € 2.000,-
 - Stufe 7: € 2.200,-

Antragstellung

Das Ansuchen stellen Sie auf dem Gemeindeamt (Magistrat) des Wohnorts, in dem Sie die pflegebedürftige Person betreuen – und zwar möglichst vor Eintritt der Verhinderung. Auf dem Antragsformular geben Sie an, wie lange Sie an der Pflege verhindert sein werden (Zeitraum). Außerdem müssen die oben erwähnten Voraussetzungen (z.B. monatliches Nettoeinkommen, Verwandtschaftsverhältnis) dargelegt werden.

Wer sind „nahe Angehörige“?

- PartnerIn (EhepartnerIn, LebensgefährtIn, eingetragene/r PartnerIn)
- leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder
- Eltern
- Großeltern
- Geschwister
- Enkelkinder
- Schwägerin/Schwager
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern
- Nichten/Neffen



Sozialtelefon

Bei weiteren Fragen rufen Sie die kostenlose Hotline der Sozialservicestelle der Steiermark an:

Tel.: (0800) 201010

Notwendige Unterlagen

- Letzter Bescheid über die Zuerkennung von Pflegegeld (Angabe der Stufe!)
- Einkommensnachweise (Ihre eigenen)
- Nachweise über die Kosten, die in Anspruch genommenen professionellen Pflegeleistungen inkl. Nachweis über Begleichung dieser Kosten bzw.
- Erklärung darüber, dass private Hilfe in Anspruch genommen wurde
- gegebenenfalls Nachweis darüber, dass die zu pflegende Person an Demenz erkrankt ist

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie im Internet unter: www.soziales.steiermark.at (Formular: „Unterstützung für Pflegende Angehörige“)

Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11A
Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2744
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

BEGÜNSTIGTE PENSIONS-WEITERVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER

Wenn Sie sich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen (nicht gewerbsmäßig!) und dafür Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, dann haben Sie die Möglichkeit einer eigenständigen Altersvorsorge. Die gepflegte Person muss zumindest Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 haben. Die Vergünstigung besteht darin, dass sich die pflegende Person in der Pensionsversicherung weiter versichern kann und der Bund die Beitragszahlungen übernimmt.

Voraussetzungen

- Sie pflegen eine Person, die zu ihren nahen Angehörigen zählt (wer dazu zählt, siehe Info-Kasten Unterstützung für pflegende Angehörige)
- Die pflegebedürftige Person muss Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 haben.
- Die Pflege muss im Haushalt der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson geleistet werden (ein zeitweiliger stationärer Aufenthalt im Krankenhaus oder Pflegeheim ist möglich).
- Sie müssen zwecks Pflege aus einer Pflicht- oder Selbstversicherung ausgeschieden sein (d.h.: gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege).
- Falls Sie noch keine 60 Versicherungsmonate erworben haben (ausgenommen Selbstversicherung) müssen Sie die folgenden bisherigen Versicherungszeiten vorweisen können:
 - 12 Monate innerhalb der letzten 24 Monate oder
 - Jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 5 Jahre.

Beginn der Weiterversicherung

- Grundsätzlich beginnt die Weiterversicherung mit dem Zeitpunkt, den Sie selbst wählen, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.
- Für Personen, die nicht an eine 6-monatige Antragsfrist gebunden sind (= Personen, die schon 60 Versicherungsmonate vorweisen können), ist der frühestmögliche Versicherungsbeginn der Erste des Monats, der ein Jahr vor dem Antragsmonat liegt, das heißt: Rückwirkend kann die Weiterversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden.)

Ende der Weiterversicherung

Die Versicherung endet entweder

- bei Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Beginn einer Pflichtversicherung, Pensionsantritt),
- durch Ihre Austrittserklärung (zum Letzten eines Kalendermonates) oder
- mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für mehr als 6 aufeinanderfolgende Monate keine Beiträge geleistet wurden.

Broschüre zu freiwilligen Versicherungen

Weitere Informationen zur Pensionsversicherung bei Pflege von Familienmitgliedern (siehe auch die nächsten Punkte in diesem Kapitel) finden Sie in der Broschüre der Pensionsversicherungsanstalt „Freiwillige Versicherungen“.

www.pensionsversicherung.at

Eine beendete Weiterversicherung kann erst dann fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind (außer es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor).

Höhe der Beiträge

Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdiensten im Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt.

Die Beitragsgrundlage ist begrenzt und beträgt mindestens € 685,50 und höchstens € 4.900,-.

Die Beiträge für die begünstigte Weiterversicherung übernimmt der Bund zur Gänze. Der/die pflegende Angehörige hat daher keinen Beitrag zu leisten. Eine solche Beitragstragung durch den Bund kommt pro Pflegefall nur für eine einzige Person in Betracht.

Antragstellung

- Sie stellen den Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt.
- Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung Ihrer vorherigen Pflicht- oder Selbstversicherung gestellt werden.
- Falls Sie bereits 60 Versicherungsmonate (ausgenommen Monate der Selbstversicherung) in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, können Sie die Weiterversicherung jederzeit beantragen (= keine Frist).

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie im Internet unter: www.pensionsversicherung.at (Formular: „Antrag auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung“)

Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pva.sozvers.at

PENSIONS-SELBSTVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER

Wenn Sie ein Familienmitglied pflegen und dabei einen erheblichen Anteil Ihrer Arbeitskraft einsetzen, dann können Sie sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Zu Beginn der Selbstversicherung muss die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend verringert werden.

Voraussetzungen

- Sie pflegen eine Person, die zu ihren nahen Angehörigen zählt (wer dazu zählt, siehe Info-Kasten Unterstützung für pflegende Angehörige)
- Die Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben.
- Für Sie selbst muss eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch diese Pflege vorliegen.
- Die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen.
- Ihr Wohnsitz ist in Österreich.

Weitere Hinweise

- Diese Selbstversicherung ist auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.
- Sie kann auch neben einer aufgrund von Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung – sofern es sich dabei nicht um eine volle Erwerbstätigkeit handelt – in Anspruch genommen werden.
- Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von € 1.560,98.
- Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.
- Je Pflegefall kann nur eine Person selbstversichert sein.

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie im Internet unter: www.pensionsversicherung.at (Formular: „Antrag auf Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen“; dieses Formular ist identisch mit jenem für Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung)



Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pva.sozvers.at

PENSIONS-SELBSTVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE EINES KINDES MIT BEHINDERUNG

Wenn Sie ein Kind mit Behinderung pflegen, mit dem Sie zusammenleben, dann haben Sie (unter bestimmten Voraussetzungen) die Möglichkeit einer begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beiträge hierzu übernimmt der Bund. Das ist für Sie von Vorteil, denn auf diese Weise können Sie kostenlose Versicherungszeiten (Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung) in der Pensionsversicherung erwerben.

Voraussetzungen

- Prinzipiell versicherungsberechtigt sind (nacheinander): die leiblichen Eltern, die Großeltern, die Stiefeltern und die Pflegeeltern.
- Sie widmen sich der Pflege eines Kindes mit Behinderung. Dafür wird Ihre „Arbeitskraft zur Gänze beansprucht“ (Erklärung siehe unten).
- Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt (Hinweis: das Kind darf sich zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhalten).
- Für das Kind wird die erhöhte Familienbeihilfe gewährt.
- Ihr Hauptwohnsitz ist in Österreich.
- Ihr Kind ist unter 40 Jahre alt.

„Gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft“

Man geht davon aus, dass Ihre Arbeitskraft dann voll zur Pflege beansprucht wird, wenn

- Ihr Kind noch nicht schulpflichtig ist (= jünger als 6 Jahre) und ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf,
- Ihr Kind während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit entweder von dieser befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf,

- Ihr Kind nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf. Das ist jedenfalls dann gegeben, wenn dem Kind Pflegegeld der höchsten Stufe gebührt.

In allen anderen Fällen muss eine entsprechende ärztliche Begutachtung seitens der fachärztlichen Begutachtungsstation der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter erfolgen.

Kein Anspruch besteht, wenn ...

- eine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung besteht,
- ein per Bescheid zuerkannter Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht,
- Sie als ehemalige(r) Beamtin oder Beamter oder ähnlich gesicherte(r) DienstnehmerIn beschäftigt sind oder einen Ruhegenuss beziehen oder
- eine Ersatzzeit wegen Bezuges von Wochenlohn, Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder Krankengeld vorliegt. Als Ersatzzeiten gelten auch Zeiten der Kindererziehung im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten ab der Geburt des Kindes.

Weitere Hinweise

- Die Berechtigung zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung besteht jeweils nur für eine Person.
- Die Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung zur Pflege eines Kindes mit Behinderung beträgt € 1.046,10. Die Kosten für die anfallenden Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert.

Antragstellung

Den Antrag stellen Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt.

Notwendige Unterlagen

- Geburtsurkunden der Pflegeperson und des Kindes
- Heiratsurkunde(n) der Pflegeperson und eventuell des Kindes

- Meldezettel der Pflegeperson und des Kindes
- Geburtsurkunden der Kinder, die von der Pflegeperson innerhalb der letzten 4 Jahre gepflegt und erzogen wurden
- Bestätigung des Finanzamtes über die erhöhte Familienbeihilfe
- Vorhandene ärztliche Befunde mit detaillierter Diagnose, aus der Art und Umfang der Behinderung erkennbar ist
- Unterlagen über eine allfällige Befreiung von der Schulpflicht

- Als Kinder gelten: eheliche Kinder, uneheliche Kinder (bei Vätern nur, wenn die Vaterschaft anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt wurde), Stief- und Adoptivkinder sowie Pflegekinder, wenn sie nach dem 31.12.1987 als Pflegekind angenommen wurden.
- Die Kindererziehungszeiten (pro Kind) können nur einer Person angerechnet werden.

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie im Internet unter: www.pensionsversicherung.at (Formular: „Antrag auf Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung“; Dieses Formular ist identisch mit jenem für Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen)

Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pva.sozvers.at

ANRECHNUNG VON KINDERERZIEHUNGSZEITEN (PENSION)

Mütter und Väter, die ihre Erwerbsarbeit unterbrechen, um ihre Kinder zu betreuen, sollen keinen Nachteil in der Berechnung ihrer Pension haben. Zu diesem Zweck gibt es die Regelung, dass Kindererziehungszeiten in der Pension berücksichtigt werden. Auch gibt es die Möglichkeit, dass Kindererziehungszeiten zwischen den Elternteilen übertragen werden.

Was sind Kindererziehungszeiten?

„Kindererziehungszeiten“ sind Zeitspannen, in denen sich Mütter oder Väter überwiegend um die Betreuung ihrer Kinder kümmern und deshalb ihre Erwerbstätigkeit einschränken. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Kindererziehungszeiten werden als Versicherungszeiten angerechnet (für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden als „Ersatzzeiten“)

Wie viel kann angerechnet werden?

- In Österreich (auch in EU- und EWR-Staaten) werden maximal die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes berücksichtigt. Konkret endet die Kindererziehungszeit spätestens mit dem Kalendermonat, in dem das Kind den 4. Geburtstag hat.
- Wird in diesen 4 Jahren ein weiteres Kind geboren, endet die Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit Beginn der Kindererziehungszeit des folgenden Kindes.
- Bei Mehrlingsgeburten werden bis zu 60 Monate angerechnet.

Freiwilliges Pensionssplitting

Eine weitere Möglichkeit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist das Pensionssplitting. Darunter versteht man die Übertragung von Kindererziehungszeiten zwischen Eltern, wenn der eine Elternteil erwerbstätig ist und der andere sich um die Kindererziehung kümmert. Die folgenden Punkte sind hierbei wichtig:

- Die Möglichkeit des Pensionssplittings besteht nur für Geburten ab dem 1.1.2005.
- Angerechnet werden kann die Betreuung des Kindes in den ersten 4 Lebensjahren bzw. bei Mehrlingsgeburten in den ersten 5.
- Der erwerbstätige Elternteil kann bis zu 50 % seiner Teilgutschrift (sofern sich diese auf eine Erwerbstätigkeit gründet) auf das Pensionskonto des anderen (betreuenden) Elternteils übertragen lassen.
- Dies ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Elternteilen!
- Das Pensionssplitting kann längstens bis zum 7. Lebensjahr des Kindes beantragt werden.
- Eine einmal getroffene Vereinbarung ist nicht widerrufbar!



Bewertung der Kindererziehungszeiten

- Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen:
 - Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2007 mit monatlich € 784,08
 - Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2008 mit monatlich € 849,64
 - Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2009 mit monatlich € 865,09
 - Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2010 mit monatlich € 893,75
 - Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2011 mit monatlich € 920,34
- Für ab dem 1.1.1955 geborene Personen und Geburten ab 1.1.2005:
 - Bewertung mit monatlich € 1.350,- im Jahr 2005
 - Bewertung mit monatlich € 1.390,50 im Jahr 2006
 - Bewertung mit monatlich € 1.423,87 im Jahr 2007
 - Bewertung mit monatlich € 1.456,62 im Jahr 2008
 - Bewertung mit monatlich € 1.493,04 im Jahr 2009
 - Bewertung mit monatlich € 1.528,87 im Jahr 2010
 - Bewertung mit monatlich € 1.560,98 im Jahr 2011

Antragstellung

Wenn Sie Kindererziehungszeiten oder ein Pensionssplitting geltend machen wollen, setzen Sie sich mit dem zuständigen Pensionsversicherungsträger in Verbindung.

ANRECHNUNG VON KINDERERZIEHUNGSZEITEN (ABFERTIGUNG NEU)

Das neue Abfertigungssystem („Abfertigung NEU“) gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die ab dem 1.1.2003 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen haben. Der Vorteil der Abfertigung NEU ist u.a., dass Sie auch während der Kindererziehungszeiten Ihre Abfertigungsansprüche vermehren, d.h. diese Zeiten werden mitberücksichtigt (dies war bei der Abfertigung ALT nicht der Fall).

Allgemeine Hinweise zur Abfertigung NEU

- Bei aufrechten Arbeitsverhältnissen (die vor dem 1.1.2003 begonnen haben) haben Sie die Wahl, im bisherigen System (Abfertigung ALT) zu bleiben oder ins neue System (Abfertigung NEU) zu wechseln. Es ist aber ein Einvernehmen zwischen Ihnen und dem/der ArbeitgeberIn nötig.
- Auch dienstnehmerähnliche freie DienstnehmerInnen (das heißt jene freien DienstnehmerInnen, die nach ASVG versichert sind) sind seit 1.1.2008 in die „Abfertigung NEU“ einbezogen.
- Ein Anspruch auf Abfertigung besteht (dem Grunde nach) bei jeder Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ein Auszahlungsanspruch nach dem System der Abfertigung NEU besteht allerdings nur, wenn das Arbeitsverhältnis nicht auf eine so genannte „anspruchvernichtende Art“ endet (d.h. durch Kündigung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, verschuldete Entlassung oder unberechtigter Austritt) und mindestens 3 Einzahlungsjahre (insgesamt) vorliegen. HINWEIS: Die eingezahlten Beträge bleiben aber auch bei Nichtauszahlung prinzipiell bestehen (Unterschied zur Abfertigung ALT) und werden bei der Betrieblichen Vorsorgekasse weiter veranlagt.

Wie funktioniert das Abfertigungssystem?

Der/die ArbeitgeberIn entrichtet für seine/ihre DienstnehmerInnen einen laufenden Beitrag von 1,53% des monatlichen Bruttoeinkommens gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse. Diese leitet die Beiträge dann an die jeweilige Betriebliche Vorsorgekasse weiter, wo die Beiträge angespart und entsprechend veranlagt werden.

Was bedeutet das neue System für Eltern und Familien?

Die Abfertigung NEU bedeutet vor allem für Eltern (oft Frauen), die bisher wegen kurzer Arbeitsverhältnisse (zugunsten für die Kinderbetreuung) oft keinen Anspruch erwerben konnten, eine soziale Verbesserung. Neu ist:

- Wenn Sie Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen
- oder wenn Sie Kinderbetreuungsgeld beziehen, wird während dieser Zeit auf Ihr „Abfertigungs-

konto“ weiter eingezahlt. Die Beiträge werden in dieser Zeit nicht von dem/der ArbeitgeberIn, sondern aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert. Wenn Sie gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind, zahlen sowohl der/die ArbeitgeberIn als auch der FLAF auf Ihr „Abfertigungskonto“ ein.

Info

Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799 0
E-Mail: info@akstmk.net

BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG DES LANDES STEIERMARK (NEU AB 2011)

Mit 1. März 2011 wurde in der Steiermark die Bedarforientierte Mindestsicherung (BMS) eingeführt. Sie löst die bisherige Sozialhilfe ab. Ebenso wie die Wohnbeihilfe ist sie eine Sozialleistung für Menschen mit geringem Einkommen und ist nicht ausschließlich auf Familien ausgerichtet. Für Familien ist sie jedoch insoweit relevant, als auch Personen unterstützt werden, die Kinder unter 3 Jahren betreuen oder Angehörige pflegen.

Wo kann der Antrag auf Bedarforientierte Mindestsicherung gestellt werden?

- in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde
- in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. im Sozialamt der Stadt Graz
- in der Sozialabteilung des Landes Steiermark, FA11A Sozialservicestelle (siehe Adresse unten)

Info

Sozialtelefonnummer: 0800 20 10 10
(zum Nulltarif)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11A Sozialservicestelle
Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 5454
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at

Auseinandergehen



9) AUSEINANDERGEHEN

Scheidung	90
Scheidungsfolgen	92
Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft (EP)	95
Unterhalt für Kinder und Unterhaltsabsetzbetrag	95
Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung)	97
Witwen- und Witwer-Pension	98
Waisenpension	100
Erbschaft (Gesetzliche Erbfolge)	101



SCHEIDUNG

Auch wenn die Liebe zu Beginn noch so groß gewesen sein mag, kann die Ehe in eine Beziehung münden, die man nicht mehr ertragen kann. Sich scheiden zu lassen, ist heute leichter als früher – aber es gibt doch viele Dinge zu beachten, die eine Eheauflösung nach sich zieht (siehe auch Scheidungsfolgen). Der folgende Abschnitt erläutert einleitend einige Eckpunkte des österreichischen Scheidungsrechts.

Scheidungsarten

Im österreichischen Scheidungsrecht unterscheidet man prinzipiell zwischen der „einvernehmlichen“ und der „streitigen“ Scheidung. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil manche darauffolgenden Vereinbarungen davon beeinflusst werden können.

Einvernehmliche Scheidung

- Eine einvernehmliche Scheidung setzt voraus, dass sich Frau und Mann über die Scheidung einig sind.
- Außerdem muss die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 6 Monaten aufgehoben sein (was nicht bedeutet, dass die Partner seit 6 Monaten getrennt leben müssen).
- Beide müssen eine so genannte „unheilbare Zerrüttung“ der Ehe eingestehen.
- Es muss eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungsfolgen vorliegen, der sog. „Scheidungsvergleich“.
- Man muss sich darin in den folgenden Punkten einig sein: Obsorge und Unterhaltungspflicht für gemeinsame Kinder, Unterhaltspflichten, Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse bzw. der gemeinsamen Schulden.

Streitige Scheidung

Streitig ist die Scheidung dann, wenn nur eine/einer der beiden die Scheidung will oder wenn dem/der anderen die Schuld am Scheitern der Ehe vorgeworfen wird. Bei streitigen Scheidungen wird die Scheidung im Rahmen eines regulären Zivilverfahrens durchgeführt. Die Klage muss beim zuständigen Gericht eingebracht werden. Das Streitige Scheidungsverfahren endet mit dem Scheidungs-

ACHTUNG Versicherung!

Bei der einvernehmlichen Scheidung ist ein Verschuldensantrag nicht möglich. Das hat folgende Auswirkungen:

Keine Mitversicherung in der Krankenversicherung für den/die Ex-PartnerIn; die Kinder sind jedoch versichert.

Der/die Ex-PartnerIn bleibt im BKUVG (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wenn und solange Anspruch auf Unterhalt besteht.

urteil. Prinzipiell unterscheidet man bei der streitigen Scheidung 3 Varianten:

- Scheidung aus Verschulden: Hier wirft der/die eine dem/der anderen vor, sich innerhalb der Ehe schwerwiegend falsch verhalten zu haben, so dass die Ehe nun nicht mehr weitergeführt werden kann. Der Gesetzestext spricht von „schwerer Eheverfehlung“ oder „ehrlosem oder unsittlichem Verhalten“. Dazu gehört z.B. Gewalt gegenüber dem/der PartnerIn. Man geht davon aus, dass dieses Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.
 - HINWEIS: Der „Ehebruch“ gehört seit 1999 nicht mehr zu den Verschuldensgründen. Vielmehr geht es heute immer darum, ob die Ehe „zerrüttet“ ist. Wenn ein Fremdgehen also zur Zerrüttung beigetragen hat, dann spielt es eine Rolle.
- Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft: Wenn nur einer der beiden die Scheidung will und kein schuldhaftes Verhalten vorliegt, kann die Ehe nach frühestens 3 Jahren wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung geschieden werden. Das heißt: Die eheliche Gemeinschaft muss seit mindestens 3 Jahren aufgelöst und die Ehe „zerrüttet“ sein. Darunter versteht man, dass die Wiederherstellung der Ehegemeinschaft nicht erwartet werden kann. Unter bestimmten Umständen kann sich diese Frist bis auf 6 Jahre ausdehnen, nämlich wenn der/die Klagende selbst die Zerrüttung hauptsächlich herbeigeführt hat und die andere Seite durch die Scheidung härter getroffen wird als der/die Klagende bei Beibehaltung der Ehe.



Was kommt nach der streitigen Scheidung?

Durch eine streitige Scheidung wird meist nur die Scheidung der Ehe erreicht. Die daraus resultierenden Folgen, wie Aufteilungsansprüche, Unterhaltsansprüche, die Regelung der Obsorge usw., müssen erforderlichenfalls, wenn keine Einigung möglich ist, in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren geregelt werden.

- Scheidung aus sonstigen Gründen: Dazu zählen geistige Störungen und schwere ansteckende oder sogenannte „ekelerregende Krankheiten“.

Sollten Sie doch eine einvernehmliche Scheidung durchführen wollen, kann das streitige Scheidungsverfahren jederzeit unterbrochen werden.

Verfahrenshilfe

Bei geringem Einkommen kann unter bestimmten Voraussetzungen Verfahrenshilfe gewährt werden. Die Verfahrenshilfe kann beim zuständigen Gericht beantragt werden.

Das Formular zum Ausfüllen („Verfahrenshilfe – Antrag auf Bewilligung – Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe“) können Sie auch im Internet als pdf herunterladen www.help.gv.at (Stichwort „Scheidungsverfahren“). Es ist dort auch in den Sprachen Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch vorhanden.

Kinderbeistand – der/die „Anwalt/Anwätlin für Kinder“

Wenn in den Scheidungsprozess Kinder involviert sind und es um Obsorge und Besuchsrecht geht, ist das für diese oft sehr belastend. Aus diesem Grund gibt es seit 2010 die Möglichkeit, dass das Gericht einen sog. Kinderbeistand bestellt. Er ist so etwas wie ein/e „Anwalt/Anwätlin für Kinder“ und kümmert sich ausschließlich um deren Anliegen und Wünsche (Altersgrenze: 14 bzw. 16 Jahre). Mit dem Einverständnis des Kindes äußert der Kinderbeistand die Meinung des Kindes dem Gericht gegenüber.

- Kosten: Die Eltern tragen die Kosten für die ersten 6 Monate ab Bestellung (€ 400,- pro Elternteil) und für jede weiteren 12 Monate Verfahrensdauer (€ 250,- pro Elternteil). Einkommensschwache Familien können um Verfahrenshilfe ansuchen (siehe oben).

Zuständige Stelle

Grundsätzlich ist – für alle Scheidungsarten – das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das Paar seinen letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder gehabt hat.

Wie bekommt man einen Kinderbeistand?

Auf Antrag des Gerichts werden die Kinderbeistände über die Justizbetreuungsagentur vermittelt.

www.jba.gv.at
E-Mail: office@jba.gv.at

Sie müssen nicht alleine durch!

Trennung und Scheidung sind für alle Beteiligten – inklusive der Kinder – mit schmerzhaften Erlebnissen und Entscheidungen verbunden. Damit Sie gerade in diesen Zeiten nicht alleine sind, haben Bund und Länder eine Vielzahl von Einrichtungen geschaffen, die Ihnen mit psychologischen Hilfen und rechtlichen Informationen zur Seite stehen.

Einen umfassenden Überblick mit Adressteil zu den unten vorgestellten 3 Beratungs-Feldern und zu den Einrichtungen in der Steiermark bietet die Broschüre des Familienministeriums BMWFJ: „Trennen? Aber richtig! Drei Auswege“. Die Broschüre können Sie auf der Seite www.bmwfj.gv.at (Stichwort „Trennung und Scheidung“) herunterladen.

Familien- und Scheidungsberatung

In ganz Österreich gibt es 400 vom Familienministerium BMWFJ geförderte Familienberatungsstellen, davon auch „Beratungsstellen bei Gericht“, die Ihnen kostenlos und anonym an jedem Bezirksgericht zur Verfügung stehen.

- Kosten: keine
- Info: Die Adressen der steirischen Bezirksgerichte finden Sie auf www.familienberatung.gv.at

Geförderte Familienmediation

Wenn Sie im Zuge einer Scheidung nicht mehr gut mit Ihrem/Ihrer PartnerIn reden können – was ja oft der Fall ist – aber trotzdem einvernehmliche Lösungen treffen wollen (z.B. was Unterhaltsregelungen oder die Aufteilung des Vermögens angeht), dann kann es helfen, eine Mediation in Anspruch zu

nehmen. Hier unterstützen Sie speziell ausgebildete ExpertInnen, um eine einvernehmliche Lösung Ihrer Trennungsprobleme zu erreichen.

- **Kosten:** Die Kosten für die vom Familienministerium (BMWFJ) geförderte Mediation richten sich nach dem Familieneinkommen und der Anzahl der Kinder.
- **Info:** Auf der Seite www.bmwfj.gv.at finden Sie eine Liste der MediatorInnen in der Steiermark. Erkundigen Sie sich dort auch nach den Honoraren!

Eltern- und Kinderbegleitung bei Trennung und Scheidung

Die vom BMWFJ geförderte Eltern- und Kinderbegleitung unterstützt Kinder, mit der Trennung der Eltern umzugehen und die neue Familiensituation anzunehmen. Es gibt eine Vielzahl an Angeboten, z.B. therapeutische und pädagogische Kindergruppen, Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern. Auch die Besuchsbegleitung und Besuchscafés werden vom BMWFJ gefördert.

- **Kosten:** Die Kosten variieren. Die jeweils aktuell geförderten Vereine, die Projekte durchführen, liegen im Ministerium auf. Fragen Sie bitte dort nach den Kosten!
- **Info:** Abteilung Jugendwohlfahrt und Kinderrechte, E-Mail: post@ll2.bmwfj.gv.at

RAINBOWS-Steiermark hilft Kindern und Jugendlichen

RAINBOWS hilft Kindern und Jugendlichen in stürmischen Zeiten – bei Trennung, Scheidung oder Tod naher Bezugspersonen. Die Kinder lernen, Trauer aufgrund von Trennungs- und Verlusterlebnissen mitzuteilen und zu verarbeiten, damit das Leben in der veränderten Familiensituation trotz der traumatischen Erfahrungen positiv gestaltet werden kann.

RAINBOWS-Gruppen gibt es an 15 Standorten in der Steiermark: Graz, Graz-Nord, Kalsdorf, Weiz, Gleisdorf, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Leibniz, Voitsberg, Knittelfeld, Judenburg, Murau, Liezen, Bruck/Mur.

Info: Theodor-Körner-Straße 182/1, 8010 Graz,
Tel.: 0316 / 678783, E-Mail: office@stmk.rainbows.at, www.rainbows.at

SCHEIDUNGSFOLGEN

Neben all den „seelischen“ Schmerzen, die eine Scheidung mit sich bringt, gibt es auch auf sachlicher Ebene einige Folgen. Bereiten Sie sich gut auf diese Dinge vor, damit Sie aus Unachtsamkeit z.B. keine finanziellen Nachteile haben, die Sie hinterher nur schwer wieder ausbügeln können.

Vermögen und Schulden

- Werden bei der Eheschließung keine Eheverträge geschlossen, so gilt der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung: Beide behalten das, was sie in die Ehe mitgebracht haben oder während der Ehe im eigenen Namen erwerben, jeweils als alleiniges Eigentum.
- Dieser Trennungsgrundsatz kennt aber praktisch mehrere Ausnahmen. Insbesondere bei vorzeitiger Auflösung der Ehe durch Scheidung tritt eine weitgehende Vergemeinschaftung dadurch ein, dass eine gerichtliche Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse stattfindet.
 - **ACHTUNG:** Dieser Anspruch auf Aufteilung erlischt, wenn er nicht innerhalb 1 Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung anerkannt oder rechtlich geltend gemacht wird.
- Bei einer Scheidung werden aber nicht nur das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt, sondern auch die gemeinsamen Schulden. Dies ist z.B. von Bedeutung, wenn man füreinander eine Kredithaftung übernommen hatte. Können sich die Eheleute über die Aufteilung nicht einigen, entscheidet darüber auf Antrag das Gericht.
- Für Schulden, die einer der beiden allein verursacht hat und für die er/sie ausschließlich haftet, besteht grundsätzlich keine Haftpflicht für den/die PartnerIn.
- Das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse werden unter beiden Partnern nach dem Prinzip der „Billigkeit“ auf-

Erbschaft?

Geschiedene Eheleute haben – auch bei Schuldlosigkeit – kein gesetzliches Erbrecht. Das heißt, sie erben nicht, wenn der/die Ex-PartnerIn stirbt, es sei denn, sie wurden im Testament explizit bedacht.



Kredit-Mithaftung

Die Mithaftung für Kredite ist für geschiedene Eheleute leider oft von existenzieller Bedeutung. Das Gericht kann unter Umständen die eingegangene Kredithaftung lockern (Ausfallsbürgln statt HauptschuldnerIn). Dazu muss ein Antrag gestellt werden! Er muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung bei Gericht eingebracht werden!

geteilt. Unter Billigkeit versteht man, die „Einzelfallgerechtigkeit“, das heißt, es werden die Interessenslagen beider Eheleute und deren individuelle Situation berücksichtigt.

- Die Schulden, die mit Gebrauchsvermögen und Ersparnissen in einem sogenannten „inneren Zusammenhang“ stehen, sind dabei zu berücksichtigen. Wichtiges Aufteilungskriterium ist die jeweilige Beitragsleistung der Eheleute, wobei Haushaltsführung und Kindererziehung ausdrücklich als Beiträge zu werten sind.
- Alles, was nicht eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse ist, unterliegt nicht der Aufteilung. Das heißt, in die Vermögensaufteilung bei einer Scheidung werden nicht einbezogen:
 - Sachen, die man allein in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat,
 - Sachen des persönlichen Gebrauchs oder die zur Ausübung eines Berufes dienen,
 - Sachen, die zu einem Unternehmen gehören und Unternehmensanteile, wenn es sich nicht um eine bloße Wertanlage handelt.

Die (Ex)-Eheleute können auch selbst sog. „Vorwegvereinbarungen“ bezüglich der Aufteilung im Scheidungsfall treffen. Geht es um die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und der Ehewohnung, braucht man dazu einen Notar/eine Notarin. Geht es um die Aufteilung von Gebrauchsvermögen, genügt eine schriftliche Vereinbarung. Liegen solche wirksamen Vorwegvereinbarungen vor, kann das Gericht nur bei „unzumutbarer Billigkeit“ davon abweichen.

Obsorge für gemeinsame Kinder

Im Zuge der Scheidung muss geregelt werden, wer für die Obsorge des Kindes weiterhin zuständig sein wird (zum Begriff der Obsorge siehe Kasten). Wie die Obsorge geregelt wird, entscheidet das zuständige PflEGschaftsgericht. Die Eltern können bei Gericht vereinbaren, dass ...

Was genau bedeutet Obsorge?

Obsorge ist das elterliche Recht bzgl. ihres Kindes auf:

- Pflege (Gesundheit, Aufsicht, körperliches Wohl)
- Erziehung (Förderung von Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten)
- gesetzliche Vertretung (vor Behörden, bei Gericht, bei Vertragsabschlüssen)
- Vermögensverwaltung

- die Obsorge beider Eltern aufrecht bleibt (sog. „Gemeinsame Obsorge“)
- ein Elternteil mit der gesamten Obsorge betraut wird und der andere Elternteil zusätzlich in bestimmten Angelegenheiten (Pflege, Erziehung, gesetzliche Vertretung, Vermögensverwaltung) ein Obsorgerecht hat oder
- nur ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird. In diesem Fall gilt: Jener Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat neben dem bestehenden Recht auf persönlichen Umgang auch das Recht, von wichtigen Angelegenheiten (Schulwechsel, Krankenhausaufenthalt usw.) rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu zu äußern.

Kindesunterhalt

- Auch während aufrechter Ehe müssen grundsätzlich beide Elternteile nach ihren Kräften für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder sorgen und zwar bis zu deren Selbsterhaltungsfähigkeit (Unterhalt für Kinder und Unterhaltsabsetzbetrag). Der Unterhalt ist dabei nicht nur finanziell zu sehen, sondern auch ein Elternteil, der sich ausschließlich um den Haushalt und die Kinderbetreuung kümmert, leistet seinen Unterhaltsbeitrag gegenüber dem Kind.
- Sind die Eltern geschieden oder leben sie getrennt, erbringt grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, seine Unterhaltsleistung als sogenannten „Naturalunterhalt“ (Beistellung der Wohnung, Nahrungsmittel, Bekleidung, Taschengeld, Schulmaterial, etc.). Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt gegenüber dem Kind verpflichtet. Dieser Geldbetrag wird vom Gericht festgelegt oder privat zwischen Mutter und Vater vereinbart.



Unterhaltsregelungen sind kompliziert und unterscheiden sich je nach Scheidungsart und individueller Lebenssituation! Sie können deshalb an dieser Stelle nicht ausführlich wiedergegeben werden. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen an eine der oben genannten Stellen (Kasten: „Sie müssen nicht alleine durch“) oder lesen Sie im Internet nach, z.B. unter www.help.gv.at (Stichwort „Unterhaltsansprüche nach der Scheidung“)

Familienname

Nach der Scheidung können Sie entweder den bisherigen Namen beibehalten oder aber Ihren früheren Namen wieder annehmen. Ein Name aus einer früheren Ehe kann nur dann wieder angenommen werden, wenn aus dieser Ehe Kinder hervorgegangen sind. Die Kinder aus einer geschiedenen Ehe behalten grundsätzlich den bisherigen Familiennamen bei.

Wohnung

- Wenn Sie als Ehepaar eine gemeinsame Ehemwohnung hatten, dann wird diese im Zuge der Scheidung aufgeteilt, weil Ehemwohnung und Hausrat grundsätzlich immer eheliches Gebrauchsvermögen darstellen. Die Ehemwohnung ist aber nur dann aufzuteilen, wenn sie während der Ehe erworben wurde.
- Hinweis: Eine „Ehemwohnung“ ist eine Wohnung, welche die gemeinsame Lebensführung begründet. Bei mehreren Schwerpunkten (z.B. „Fernbeziehung“ wegen unterschiedlicher Arbeitsorte) sind daher auch mehrere Ehemwohnungen möglich.
- Wenn einer der beiden die Wohnung bereits in die Ehe „mitgebracht“ hatte, dann wird sie nur aufgeteilt, wenn die/der Ex-PartnerIn zur „Sicherung der Lebensbedürfnisse“ darauf angewiesen ist, weiterhin in dieser Wohnung zu wohnen. Auch wenn ein gemeinsames Kind darauf angewiesen ist, die Wohnung weiter zu

bewohnen, dann wird sie in diesem Fall in die Aufteilung mit einbezogen.

Witwer- und Witwen-Pension

Wenn der/die geschiedene PartnerIn verstirbt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf den Bezug einer Witwen- oder Witwerpension. Dabei gibt es 2 Varianten:

- Anspruch in Höhe der Unterhaltszahlungen besteht, wenn der/die Verstorbene zum Unterhalt verpflichtet war ODER wenn Unterhalt bei der Scheidung zwar nicht gerichtlich festgelegt, aber tatsächlich regelmäßig bezahlt wurde (und zwar zumindest im Jahr vor dem Tod). Zudem muss die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert haben. Die Unterhaltsleistung muss zahlenmäßig bestimmbar sein (Banküberweisungen dienen als Beleg).
- Anspruch auf die volle Witwen- oder Witwerpension haben geschiedene Hinterbliebene, deren Ehe wegen „tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung“ nach mehrjähriger Trennung geschieden wurde (nach § 55 EheG). Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Die Ehe muss mindestens 15 Jahre gedauert haben.
 - Das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe muss im Urteil ausgesprochen sein. (Dazu bedarf es eines ausdrücklichen Antrags des/der Beklagten!).
 - Die Frau/der Mann muss zum Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil Rechtskraft erlangt, das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben oder erwerbsunfähig sein oder ein aus der geschiedenen Ehe noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind haben.

Wenn Sie wieder heiraten ...

erlischt der Anspruch auf Witwer-/Witwenpension mit dem Tag der neuerlichen Eheschließung. Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt jedoch eine Abfertigung. Wird die neue Ehe später aufgelöst, kann die Pension in bestimmten Fällen weitergezahlt werden. Erkundigen Sie sich beim Sozialversicherungsträger!



AUFLÖSUNG EINER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT (EP)

Die formale Beendigung einer Eingetragenen Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren heißt „Auflösung“ (nicht Scheidung). Sie wird gerichtlich aufgelöst. Auflösungsgründe wie „Verschulden“ oder „Zerrüttung“ sind mit jenen vergleichbar, die aus der ehelichen Scheidung bekannt sind. Ebenfalls gibt es eine einvernehmliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Einvernehmliche Auflösung

Wenn man sich einvernehmlich trennen und gemeinsam den Antrag auf Auflösung vor Gericht stellen will, müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- Beide sind sich einig über die „unheilbare Zerrüttung“ des partnerschaftlichen Verhältnisses (= man ist sich über das Ende der Beziehung einig)
- Die Lebensgemeinschaft der PartnerInnen ist seit mindestens 6 Monaten aufgehoben (z.B. getrennte Wohnungen)
- Es besteht Einigkeit über den Unterhalt und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche. HINWEIS: Die EP darf nur aufgelöst werden, wenn beide dazu eine schriftliche(!) Vereinbarung treffen, die dem Gericht vorgelegt wird oder vor Gericht geschlossen wird.

Auflösung aus Verschulden oder Zerrüttung

Ebenfalls aufgelöst werden kann die Partnerschaft, wenn einer der beiden auf das Ende der Partnerschaft klagt. Die folgenden Gründe können vorgebracht werden:

- Durch das Fehlverhalten des anderen ist die EP so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Das ist insbesondere bei Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides der Fall. Die Klage muss prinzipiell spätestens 6 Monate ab Kenntnis des Grundes eingebracht werden. Verzeiht die verletzte Partnerin/der verletzte Partner der anderen/dem anderen, ist eine Klage nicht möglich.
- Ebenfalls kann die EP unheilbar zerrüttet sein, wenn der/die PartnerIn eine geistige Störung

hat, geisteskrank ist oder an einer schweren oder „ekelerregenden“ Krankheit leidet.

- Auch wenn die häusliche Gemeinschaft seit 3 Jahren aufgehoben ist, kann jede(r) der beiden wegen unheilbarer Zerrüttung auf Auflösung der EP klagen.

Zuständige Stelle

Zuständig ist das Bezirksgericht des Sprengels, in dem das Paar zuletzt gelebt hat.

UNTERHALT FÜR KINDER UND UNTERHALTSABSETZBETRAG

Ein Kind, das mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt, hat Anspruch darauf, dass für seine Unterkunft, Verpflegung usw. gesorgt wird (= Naturalunterhalt). Wenn nun ein noch nicht volljähriges Kind das Elternhaus mit Zustimmung der Eltern verlässt, dann hat es Anspruch auf einen Geldunterhalt (= Alimente), der von den Eltern gezahlt wird. Sind die Eltern geschieden oder leben sie getrennt, erbringt grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, seine Unterhaltsleistung als Naturalunterhalt. Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet.

Wie hoch ist der Unterhalt?

- Die Höhe des Unterhaltsanspruches des Kindes ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern (Vermögen, Einkommen, Ausbildung, Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktlage usw.) und dem Bedarf des Kindes (Alter, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten usw.).
- Die Eltern müssen sich bemühen, nach ihren Kräften zum Unterhalt ihrer Kinder beizutragen. Wenn daher die unterhaltspflichtige Person (Mutter/Vater) eine Vollbeschäftigung ganz oder teilweise aufgibt oder eine Stellung annimmt, die nicht ihrer Ausbildung entspricht, um sich dieser Verpflichtung zu entziehen, wird der Unterhalt nicht nach dem tatsächlichen Einkommen bemessen, sondern nach dem Einkommen, das erzielt werden könnte, wenn man einer zumutbaren Beschäftigung nachginge.

- Zum Normalbedarf kann ein Sonderbedarf (z.B. individueller und außergewöhnlicher Bedarf bedingt durch Krankheit oder eine besondere Ausbildung) kommen.
- Je nach eigenem Einkommen des Kindes mindert sich der Unterhaltsanspruch des Kindes; Er entfällt, wenn sich das Kind finanziell selbst erhalten kann (sogenannte „Selbsterhaltungsfähigkeit“), und zwar unabhängig vom Alter.

Berechnung aus 2 Methoden

Das Gericht berechnet den Unterhalt anhand zweier Verfahren: der Prozentsatzmethode und nach den Regelbedarfssätzen. Es wird der Betrag aus jenem Verfahren genommen, der für das Kind günstiger ist.

- **Prozentsatzmethode:** Ein Kind bekommt je nach Alter den folgenden Prozentsatz aus dem Einkommen der Eltern:
 - Kinder bis unter 6 Jahre: 16 % des monatlichen Nettoeinkommens
 - Kinder zwischen 6 bis unter 10 Jahren: 18 % des monatlichen Nettoeinkommens
 - Kinder zwischen 10 bis unter 15 Jahren: 20 % des monatlichen Nettoeinkommens
 - Kinder über 15 Jahren (= ab 15 Jahren): 22 % des monatlichen Nettoeinkommens

Von diesen Prozentsätzen gibt es für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind (egal, ob aus der gleichen Beziehung oder einer anderen) Abzüge:

- 1 % für ein weiteres Kind unter 10 Jahren,
- 2 % für ein weiteres Kind über 10 Jahren.
- Besteht überdies Unterhaltspflicht für den/ die EhepartnerIn, reduziert sich der Prozentsatz um weitere 0 bis 3 %, je nach dem Eigenverdienst.

Was heißt Regelbedarf?

Unter Regelbedarf versteht man den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes bestimmten Alters an Nahrung, Kleidung, Wohnung, z.B. auch Freizeitgestaltung und Urlaub und zwar unabhängig von dem Einkommen oder den Lebensverhältnissen der Eltern.

Als Höchstgrenze für den Kindesunterhalt gilt generell der zweieinhalbfache Regelbedarfssatz.

- **Regelbedarfsätze:**
 - 0 bis 3 Jahre: € 180,-
 - 3 bis 6 Jahre: € 230,-
 - 6 bis 10 Jahre: € 296,-
 - 10 bis 15 Jahre: € 340,-
 - 15 bis 19 Jahre: € 399,-
 - 19 und älter: € 501,-

Unterhaltsabsetzbetrag

Wenn Sie für ein Kind nachweislich Unterhalt leisten, das nicht in Ihrem Haushalt lebt, und für das weder Sie, noch Ihr/e mit Ihnen im selben Haushalt lebende (Ehe-)PartnerIn Familienbeihilfe bezieht, erhalten Sie eine steuerliche Rückvergütung. Der Unterhaltsabsetzbetrag vermindert also die zu zahlende Lohn- bzw. Einkommensteuer.

- **Höhe:** Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich € 29,20 für das 1. Kind, € 43,80 für das 2. Kind und € 58,40 für das 3. sowie jedes weitere Kind.
- **Antragstellung:** Der Unterhaltsabsetzbetrag kann im Nachhinein beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt geltend gemacht werden (ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung).

Auch noch wichtig ...

- Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.
- Der Unterhaltsabsetzbetrag wirkt sich erst im Nachhinein bei der Veranlagung aus; im Gegensatz zum Kinderabsetzbetrag, der ausbezahlt wird.
- Kinderabsetzbetrag und der Unterhaltsabsetzbetrag für dasselbe Kind schließen einander nicht aus.
- Der gesamte Unterhaltsbetrag steht nur dann zu, wenn die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang geleistet wird.

Bezahlen Sie im entsprechenden Jahr keine Steuer, dann wird der Unterhaltsabsetzbetrag nicht berücksichtigt. !



UNTERHALTSVORSCHUSS (ALIMENTATIONSBEVORSCHUSSUNG)

Wenn ein minderjähriges Kind getrennt von beiden Eltern oder einem Elternteil (z.B. durch Scheidung) lebt und ihm von dieser Seite kein Unterhalt gewährt wird, dann hat dieses Kind Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss, der vom Staat vorgestreckt wird. Der/Diejenige, der/die eigentlich zur Zahlung verpflichtet ist (z.B. Vater oder Mutter), muss die ausgelegten Geldbeträge an den Staat zurückzahlen.

Wenn der Kindesunterhalt nicht gezahlt wird ...

Voraussetzung für die Bewilligung einer Unterhaltsvorschussleistung ist, dass die zwangsweise Vollstreckung des Unterhaltsanspruches gegen die Unterhaltspflichtigen erfolglos war, ein Exekutionsantrag gegen den säumigen Elternteil eingebracht wurde, ein vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt und der/die UnterhaltsschuldnerIn danach nicht den laufenden Unterhaltsbeitrag zahlt oder aufgrund der Umstände der Erhalt des Kindesunterhalts aussichtslos scheint.

Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind minderjährige Kinder, die

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
- österreichische StaatsbürgerInnen sind,
- keinen gemeinsamen Haushalt mit dem unterhaltsschuldenden Elternteil haben und
- deren Eltern EU-BürgerInnen, staatenlos oder anerkannte Konventionsflüchtlinge sind (unter bestimmten Voraussetzungen).

Höhe des Vorschusses

- Die Höhe des Vorschusses entspricht der Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeitrages; beträgt maximal jedoch € 518,56 monatlich.
- Ist die Festsetzung des Kindesunterhalts nicht möglich oder verbüßt der unterhaltsschuldende Elternteil eine Haftstrafe, wird der Unterhaltsvorschuss in Form von Fixbeträgen gewährt. Je nach Alter des Kindes wird er in folgenden Monatsbeträgen ausbezahlt:

- bis 6 Jahre: € 182,-
- 6 bis 14 Jahre: € 260,-
- 14 bis 18 Jahre: € 238,-*

* In Fällen, in denen das Kind mit 1.1.2010 bereits das 14. Lebensjahr vollendet hatte, liegt der Fixbetrag bei € 389,-. (Diese Abweichung beruht auf einer Gesetzesänderung im Jahr 2010.)

Bezug und Rückzahlung

- Der Unterhaltsvorschuss wird ab Beginn des Monats der Antragstellung für höchstens 5 Jahre gewährt.
- Er wird vom Oberlandesgericht jeweils am 1. eines Monats im Voraus an den Elternteil ausbezahlt, der das Kind betreut.
- Grundsätzlich muss die unterhaltspflichtige Person sämtliche Rückzahlungen (auch Unterhaltsrückstände) an den Jugendwohlfahrts-träger (= Jugendamt) leisten (in Einzelfällen direkt an den Bund).
- Zu Unrecht bezogene Vorschüsse müssen vom Kind (bzw. stellvertretend vom Elternteil) zurückgezahlt werden. Bekommt das Kind nach erhaltenen Vorschüssen den Unterhalt vom/von der UnterhaltsschuldnerIn doch herein, muss das Kind den erhaltenen Vorschuss zurückzahlen.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind seinen Wohnsitz hat.
- Die Antragsformulare liegen in den Bezirksgerichten und Jugendämtern auf.
- Vorzulegende Dokumente:
 - Geburtsurkunde des Kindes,
 - Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes,
 - Meldebestätigungen beider Elternteile,
 - Einkommensnachweise,
 - eventuell Exekutionstitel
- Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, die Durchsetzung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss dem Jugendamt zu übertragen.

WITWEN- UND WITWER-PENSION

Wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin stirbt, hat die/der Hinterbliebene in vielen Fällen Anspruch auf die Auszahlung einer Pension. Beachten Sie, dass das nur für verheiratete Paare und ebenso für gleichgeschlechtliche eingetragene PartnerInnen gilt (Eingetragene Partnerschaft), aus einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft kann kein Pensionsanspruch entstehen.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Wenn der/die Ehe-PartnerIn stirbt, hat man als Hinterbliebene/r Anspruch auf eine Pension, die sogenannte Witwer- oder Witwen-Pension. Für den Bezug einer Witwer/Witwenpension muss der/die überlebende Ehe-PartnerIn einen Antrag stellen. Außerdem muss eine Mindestversicherungszeit der/des Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen („Wartezeit“).
 - Diese Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn der/die Versicherte bis zum Tod Anspruch auf Pension aus der Pensionsversicherung hatte.
 - Die Wartezeit gilt ebenfalls als erfüllt, wenn der Tod des/der Verstorbenen Folge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer ist.
- Gleiches gilt für gleichgeschlechtliche eingetragene PartnerInnen! (Aus Gründen der einfacheren Formulierung wird im Folgenden jedoch weithin von Ehe gesprochen.)
- Auch geschiedene Hinterbliebene haben Anspruch auf eine Pension, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes zu Unterhaltszahlungen an sie verpflichtet war (siehe auch Scheidungsfolgen, Unterpunkt Witwer- und Witwenpension).

Dauer der Pension

- Man erhält die Pension auf unbeschränkte Zeit, wenn
 - aus der Ehe ein Kind stammt oder
 - wenn die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte oder

- wenn „frau“ zum Zeitpunkt des Todes ihres Mannes schwanger war oder
- wenn zum Zeitpunkt des Todes dem Haushalt der Witwe/des Witwers ein Kind des/der Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
- wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre.

- Die Pension verkürzt sich auf 30 Monate, wenn
 - der/die Überlebende zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners/der Ehepartnerin das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und die Ehe nicht mindestens 10 Jahre gedauert hat,
 - wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits PensionistIn oder
 - wenn der/die Verstorbene zwar noch nicht PensionsbezieherIn, aber älter als 65 Jahre (Männer) bzw. 60 Jahre (Frauen) war.

Ist die Witwe/der Witwer bei Ablauf der befristeten Pension invalid und wird spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall ein Antrag auf Weitergewährung der befristeten Witwenpension gestellt, wird die Witwen/Witwerpension für die Dauer der Invalidität weitergewährt.

Höhe der Pension

- Grundsatz: Die Höhe der Witwer/Witwenpension hängt von der Höhe der Pension des/der Versicherten und der Höhe der Einkünfte der Witwe/des Witwers ab und beträgt zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der Verstorbene/die Verstorbene Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.
- Für die Ermittlung des Prozentsatzes der Witwer/Witwenpension sind 2 Berechnungsschritte notwendig. Zuerst wird ein Basisprozent-

Broschüre zur Witwen-/Witwerpension

Weitere Informationen zur Witwen- und Witwen-Pension (inkl. ausführlicher Berechnungsgrundlagen) finden Sie in der Broschüre der Pensionsversicherungsanstalt „Witwen(Witwer)Pension“. www.pensionsversicherung.at



satz berechnet (abhängig vom Verhältnis der Einkünfte der EhepartnerInnen). Danach wird festgestellt, ob es unter Berücksichtigung des Einkommens des/der Hinterbliebenen zu einer Erhöhung dieses Prozentsatzes kommt. **WICHTIG:** Bei Änderung des Einkommens wird der Erhöhungsbetrag jeweils neu berechnet!

- Als Berechnungsgrundlagen dienen die Einkommen beider EhepartnerInnen in den letzten 2 Jahren (bzw. 4 Jahren, wenn der/die Verstorbene in den letzten 2 Jahren Einkommenseinbußen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit hatte).
- Der genaue Prozentsatz wird nach einer speziellen Formel berechnet. Als Orientierungshilfe gibt die Pensionsversicherung an:
 - Bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen der verstorbenen und hinterbliebenen Person gebührt eine 40-prozentige Pension.
 - Ist die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen mindestens 3-mal höher als die des/der Witwe/rs, beträgt die Hinterbliebenenpension 60 %.
 - Ist die Berechnungsgrundlage des/der Witwe/rs um mehr als 2 1/3-mal höher als die des/der Verstorbenen, beträgt die Hinterbliebenenpension 0 (null).
- Ergibt sich aus Schritt 1, dass die Summe aus dem eigenen Einkommen der Witwe/Witwer und einer Hinterbliebenenpension von unter 60 % ein Gesamteinkommen des/der Hinterbliebenen niedriger als € 1.716,63 bedeuten würde, wird die Pension auf bis zu 60 % erhöht, höchstens aber so weit, bis das Gesamteinkommen € 1.716,63 erreicht (60 % dürfen aber dabei keinesfalls überschritten werden).
- Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Eigenpension oder/und eines Einkommens mit einer Hinterbliebenenpension die doppelte Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2011: € 8.400,-), so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag, bis gegebenenfalls ein Wert von 0 erreicht werden könnte.

Antragstellung

- Zuständig ist primär jener Versicherungsträger, bei dem der/die Verstorbene die letzten 15 Jahre versichert war.

- Das Formular „Antrag auf Witwen/Witwenpension“ des jeweiligen Versicherungsträgers (PVA, SVA, SVB, VAEB) können Sie auf www.help.gv.at herunterladen.
- Anträge, die an die Pensionsversicherungsanstalt gehen, können direkt online ausgefüllt werden (eine online-Signatur ist erforderlich!)
- Frist: Der Antrag auf eine Hinterbliebenenpension ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu erhalten. Ansonsten beginnt der Anspruch erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

Der Stichtag für die Beurteilung des Antrags und Berechnung der Hinterbliebenenpension ist der Monatserste, der dem Todestag folgt. Wenn die Person an einem Monatsersten verstorben ist, ist es genau dieser Tag.

Pensionsbezug

Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) angewiesen.

Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

Witwen- und Witwerversorgungen sind auch in der Unfallversicherung sowie in den Versorgungsgesetzen (z.B. für BeamtInnen, Kriegsoffer, Verbrechensoffer) vorgesehen. Hier kann es Sonderregelungen geben. Bitte informieren Sie sich bei den Versicherungsträgern!

WAISENPENSION

Kinder, die ihre Mutter, ihren Vater oder beide Elternteile durch Tod verlieren, haben Anspruch auf eine Waisenpension. Sie soll die soziale Absicherung des Kindes garantieren, mindestens bis die Volljährigkeit erreicht ist – im Falle einer Ausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit länger.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. ältere Kinder unter bestimmten Voraussetzungen (siehe „Dauer der Waisenpension“)
- Als Kinder gelten die
 - ehelichen, die unehelichen (Vaterschaftsnachweis bei männlichen Versicherten erforderlich) und legitimierten (=ehelichen) Kinder sowie Adoptivkinder,
 - Enkelkinder sowie Stiefkinder gelten nur dann als Kinder, wenn sie mit dem/der Versicherten vor dem Tod ständig in Hausgemeinschaft lebten, Enkel überdies nur dann, wenn sie gegenüber dem Versicherten unterhaltsberechtigten waren und der gemeinsame Wohnsitz im Inland lag.

Voraussetzungen

- Bei Tod einer Pensionsversicherten/eines Pensionsversicherten muss grundsätzlich eine Mindestversicherungszeit der Verstorbenen/des Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen („Wartezeit“).
- Besteht kein Waisenpensionsanspruch, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, gebührt eine Abfindung, wenn die/der Verstorbene mindestens 1 Beitragsmonat erworben hat (s.u.).

Sonderfall: Abfindung

Für EhepartnerInnen und Kinder gibt es die Möglichkeit einer einmaligen Geldleistung (statt Pension), die sog. „Abfindung“ – und zwar in den folgenden Fällen:

- Anspruch haben hinterbliebene EhepartnerInnen oder Kinder, wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist. Es muss jedoch mindestens ein Beitragsmonat in der Versicherung vorliegen. Die Abfindung beträgt (grundsätzlich) das 6-Fache der Bemessungsgrundlage.

- Wenn es keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gibt, die Wartezeit aber erfüllt ist, haben möglicherweise andere Verwandte Anspruch, und zwar, wenn sie mit dem/der Versicherten (bis zu dessen/deren Tod) ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, wenn sie unversorgt sind und überwiegend von ihm/ihr erhalten worden sind. Diese Abfindung beträgt das 3-Fache der Bemessungsgrundlage

Dauer der Waisenpension

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gebührt die Waisenpension unter folgenden Voraussetzungen:

- Es wird weiterhin Familienbeihilfe bezogen.
- Bei einer Schul- oder Berufsausbildung, welche die Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht, gebührt die Waisenpension bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Das Studium muss ernsthaft und zielstrebig betrieben werden.
- Bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes kann die Waisenpension unbefristet (ohne Altersgrenze) bezogen werden. Das Gebrechen muss allerdings vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein.

Höhe der Waisenpension

Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-%ige Witwen- bzw. Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

- Beim Tod eines Elternteils (Halbwaisen): 40 % der Witwer- bzw. Witwenpension.
- Beim Tod beider Elternteile (Vollwaisen): 60 % der Witwer- bzw. Witwenpension.
- Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren 2 Pensionen: 60 % der Witwen- und 60 % der Witwerpension.

Antragstellung

- Zuständig ist primär jener Versicherungsträger, bei dem der/die Verstorbene die letzten 15 Jahre versichert war.
- Das Formular „Antrag auf Waisenpension“ des jeweiligen Versicherungsträgers (PVA, SVA, SVB, VAEB) können Sie auf www.help.gv.at herunterladen.



Broschüre zur Waisenpension

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre der Pensionsversicherungsanstalt „Waisenpension“. www.pensionsversicherung.at

- Auch ein formloses Schreiben genügt zunächst als Antrag! Das Formular muss dann später nachgereicht werden.
- Anträge, die an die Pensionsversicherungsanstalt gehen, können direkt online ausgefüllt werden (eine online-Signatur ist erforderlich!)
- **Frist:** Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu erhalten. Ansonsten beginnt der Anspruch erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag.
 - **HINWEIS:** Die Frist von 6 Monaten verlängert sich um die Dauer eines eventuellen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung einer mit der Obsorge betrauten Person.

Pensionsbezug

Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) angewiesen.

Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

 Waisenversorgungen sind auch in der Unfallversicherung sowie in den Versorgungsgesetzen (z.B. für BeamtInnen, Kriegsoffer, Verbrechensoffer) vorgesehen. Hier kann es Sonderregelungen geben. Bitte informieren Sie sich bei den Versicherungsträgern!

ERBSCHAFT (GESETZLICHE ERBfolge)

Der Tod eines nahen Menschen ist schmerzhaft, und oft möchte man sich zuerst gar nicht mit den „organisatorischen“ Dingen auseinandersetzen, die mit dem Todesfall verbunden sind. Trotzdem gehört es natürlich dazu, die Verlassenschaften des/der Verstorbenen zu verwalten. Dabei ist eine Frage besonders entscheidend: Wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist? Hier gilt die sogenannte „gesetzliche Erbfolge“, die im Folgenden (in Ansätzen) erklärt werden soll. – Achtung: Auch Schulden können vererbt werden! Setzen Sie sich also rechtzeitig mit der Klärung der Erbschaft auseinander ...

Wer regelt den Nachlass?

Wie mit den Hinterlassenschaften nach dem eigenen Tod umgegangen wird, darf man selbst bestimmen („Testierfreiheit“). Dazu verfasst man das Testament oder schließt einen Erbvertrag ab. Wenn es nicht zur sogenannten „gewillkürten“ Erbfolge (Testament, Erbvertrag) kommt, tritt die „gesetzliche Erbfolge“ ein. Diese wird dann angewendet, wenn

- kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist,
- das Testament oder der Erbvertrag ungültig ist,
- im Testament und im Erbvertrag nicht über das ganze Vermögen verfügt wird oder
- die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen wollen oder können.

Gesetzliche Erbfolge zwischen Verwandten

Bei der Regelung des Nachlasses kommen die Verwandten als gesetzliche ErblInnen in einer gewissen Reihenfolge zum Zug (deshalb „Erbfolge“). Als Verwandte gelten Blutsverwandte und adoptierte Kinder (hier gilt das sonst angewandte Prinzip der Blutsverwandtschaft ausnahmsweise nicht). Die Erbfolge sieht folgendermaßen aus:

- Zuerst erben die Kinder und deren Nachkommen (Nur wenn ein Vorfahre ausfällt, treten die Nachkommen an seine/ihre Stelle).
- Falls keine Kinder vorhanden sind, erben die Eltern und deren Nachkommen (Geschwister, Neffen, Nichten des oder der Verstorbenen).
- Falls auch diese nicht vorhanden sind, erben die Großeltern und deren Nachkommen und schließlich die Urgroßeltern (jedoch nicht deren Nachkommen!).

Gesetzliches Erbrecht bei Ehe und Eingetragener Partnerschaft (EP)

Der/die EhepartnerIn besitzt ein gesetzliches Erbrecht, wenn das Paar zum Zeitpunkt des Todes gültig verheiratet war. Hinterbliebene, die in einer Eingetragenen Partnerschaft gelebt haben (muss formell begründet gewesen sein!) sind Eheleuten vollständig gleichgestellt.

LebensgefährtnInnen und geschiedene Eheleute haben kein gesetzliches Erbrecht. Das gleiche gilt für verschwägerte Personen: Schwiegertochter/Schwiegersohn, Schwiegermutter/Schwiegervater, Schwägerin/Schwager, Stieftochter/Stiefsohn, Stiefmutter/Stiefvater. Auch Pflegekinder haben (im Unterschied zu adoptierten Kindern!) kein gesetzliches Erbrecht.

Höhe des Nachlasses für PartnerInnen (Ehe und EP)

Nach der gesetzlichen Erbfolge (= kein Testament vorhanden) erbt der/die hinterbliebene PartnerIn:

- 1/3 des Nachlasses, wenn Kinder (Nachkommen des/der Verstorbenen) vorhanden sind; die restlichen 2/3 werden unter den Kindern aufgeteilt.
- 2/3 des Nachlasses, wenn keine Kinder und Enkelkinder des Verstorbenen vorhanden sind, aber Eltern (oder Geschwister) bzw. (Ur-)Großeltern des oder der Verstorbenen.
- Den gesamten Nachlass, sofern der oder die Verstorbene weder Kinder oder weitere Nachkommen noch lebende Vorfahren oder Geschwister hat.
- Die Witwe bzw. der Witwer hat überdies Anspruch auf den vererblichen Unterhaltsanspruch und Anspruch auf das sogenannte gesetzliche Vorausvermächtnis: Sie bzw. er kann weiter in der Ehewohnung wohnen und hat Anspruch auf die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Güter (z.B. Haushaltsgeräte, Geschirr, Möbel und Teppiche), aber nur, soweit diese zur Fortführung des Haushalts nach den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind

Pflichtteilsansprüche

- Liegt ein Testament vor, in dem der Verstorbene jemand anderen als Erben eingesetzt hat als den/die EhepartnerIn und die Kinder, dann

haben diese dennoch Anspruch auf den so genannten Pflichtteil. (Falls die Kinder verstorben sind, haben deren Nachkommen Anspruch auf den Pflichtteil.)

- Als Pflichtteilsberechtigte kommen abstrakt, d.h. unabhängig davon, ob ihnen im konkreten Fall wirklich ein Pflichtteilsrecht zusteht, in Frage: die Kinder, die Eltern und der/die EhegattIn bzw. der/die eingetragene PartnerIn. Unter Kindern und Eltern sind alle Verwandten in absteigender Linie, also Kinder, Enkel, Urenkel sowie in aufsteigender Linie, also Eltern, Großeltern gemeint. Ob jemand im Anlassfall ein Pflichtteilsrecht zusteht, hängt primär davon ab, ob er/sie hypothetisch ein gesetzliches Erbrecht hätte (d.h. ob ohne letztwillige Verfügung ein gesetzliches Erbrecht bestanden hätte). Nachkommen des/der Verstorbenen schließen die Eltern auch vom Pflichtteilsrecht aus.
- Der Pflichtteil beträgt bei Kindern und beim/ bei der EhepartnerIn/eingetragenen PartnerIn die Hälfte, und bei Vorfahren ein Drittel des Wertes der Erbquote, die diesen Personen jeweils als gesetzliche Erben zugefallen wäre.
- Im Testament kann jedoch wiederum bestimmt werden, dass der Pflichtteilsanspruch um die Hälfte herabgesetzt wird, wenn zwischen dem/ der Verstorbenen und den Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit ein Naheverhältnis bestand (z. B. ein uneheliches Kind hatte nie Kontakt zum Vater).
- In einer Ehe oder Eingetragenen Partnerschaft (EP) ist eine Pflichtteilsmindering gegenüber dem/der PartnerIn nicht möglich!

Achtung, Schulden!

- Beachten Sie, dass auch Schulden vererbt werden!

Was ist ein Erbvertrag?

Ein Erbvertrag ist ein schriftlicher Vertrag für den Todesfall. VertragspartnerInnen können nur Eheleute oder eingetragene PartnerInnen sein. Man setzt den/die PartnerIn als Erben ein, der Vertrag kann nicht einseitig widerrufen werden (das ist der Unterschied zum Testament). Verfügungen zugunsten anderer Personen können zwar in den Erbvertrag aufgenommen werden, können aber von dem/derjenigen, der/die vererben wird (=ErblasserIn) einseitig widerrufen werden.

- Dazu zählen beispielsweise: Steuerschulden, offene Sozialversicherungsbeiträge, Bankverbindlichkeiten, Mietzins- und Betriebskostentrückstände, fällige Versicherungsprämien, Leasingraten.
- Falls die Schulden (vermutlich) sehr hoch sind, empfiehlt sich die oft verwendete Form der „bedingten Erbserklärung“. Die ErblInnen haften dann nur bis zum Wert des Nachlasses.

Erbschaftsklage

In der Erbschaftsklage behauptet der/die KlägerIn, ein besseres Erbrecht zu haben als der/die Erbln, der/die bereits den Nachlass erhalten hat. So ein Prozess findet etwa statt, wenn gesetzliche ErblInnen später auftauchen oder wenn ein späteres Testament gefunden wird. Die Klage ist erst nach rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens, zulässig.

Keine Erbschaftssteuer mehr!

Seit 2008 gibt es keine Erbschaftssteuer mehr. Allerdings unterliegt die Vererbung von Grundstücken nun der Grunderwerbssteuer. Diese ist jedoch meist gering, weil bei der Berechnung von einem sehr niedrigen Grundstückswert ausgegangen wird (dreifacher Einheitswert). Von diesem Wert ausgehend beträgt die Grunderwerbssteuer zwischen 2 und 3,5 %, in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad.



Stichwortverzeichnis

A

Abfertigung NEU (Anrechnung Kindererziehungszeiten).....	87
Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	29
Adoption.....	63
Alimentationsbevorschussung (Unterhaltsvorschuss).....	97
AlleinerzieherInnenabsetzbetrag	41
AlleinverdienerInnenabsetzbetrag	41
Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Abfertigung NEU)	87
Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Pension)	86
ArbeitgeberInnenzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten.....	42
Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft (EP).....	95

B

Baby anmelden.....	8, 10, 11
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	88
Begünstigte Pensions-Weiterversicherung für Pflegezeiten.....	83

Beihilfe für SchülerInnen von Haupt- und höheren Schulen in Internaten	49
Beihilfe für Kinderferienaktionen	28
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld.....	23
Bildungsscheck für Lehrlinge und LehrabsolventInnen	50

E

Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare (EP)	60
Eingetragene Partnerschaft, Auflösung	95
Einschulung	46
Elternbildungsgutscheine	74
Elternbrief.....	14
Elternkarenz.....	37
Elternteilzeit.....	38
Erbschaft	101
Erhöhte Familienbeihilfe	20

F

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.....	53
Familienbeihilfe.....	18
Familienbeihilfe, Erhöhte.....	20
Familienhärteaustausch.....	25
Familienhospizkarenz.....	81
Familienpass ZWEI UND MEHR.....	26

G

Geburtsurkunde.....	8
Gesetzliche Erbfolge.....	101
Gewalt in der Familie.....	75
Gleichgeschlechtliche Partnerschaft.....	60, 95
Gratisimpfungen für Kinder.....	68

H

Heilpädagogischer Kindergarten (HPKIG).....	45
Heiraten.....	58

I

Impfungen (Gratisimpfungen für Kinder).....	68
Internatsunterbringung, Beihilfe des Landes Steiermark (5.–9. Schulstufe).....	49

J

Jugendschutzgesetz Steiermark.....	54
------------------------------------	----

K

Kinderabsetzbetrag.....	20
Kinderbetreuungsbeihilfe des Landes.....	30
Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS.....	29
Kinderbetreuungsgeld (KBG).....	20
Kinderbetreuungskosten, Absetzbarkeit von.....	29
Kinderbetreuungskosten, ArbeitgeberInnenzuschuss.....	42
Kindererziehungszeiten, Anrechnung Abfertigung NEU.....	87
Kindererziehungszeiten, Anrechnung Pension... ..	86
Kinderferienaktionen (Beihilfe).....	28
Kinderfreibetrag.....	26
Kindergartenjahr, verpflichtendes.....	44
Kinderpass (Reisepass für Kinder).....	12
Kindersicherheit.....	76
Kinderzuschuss des Landes.....	24
Kinderzuschuss zur Pension.....	28
Krankenversicherung (Mitversicherung).....	69

L

Lebensgemeinschaft, nichteheliche.....	61
Lehrlingsbeihilfe des Landes.....	50
Lehrlings-Fahrtenbeihilfe.....	53
Lehrlingsfreifahrt.....	53

M

Mehrkindzuschlag.....	25
Mehrwegwindelförderung	13
Meldung der Schwangerschaft am Arbeitsplatz	34
Mitversicherung in der Krankenversicherung	69
Mütterkarenz.....	37
Mutter-Kind-Pass.....	13
Mutterschutz.....	34

N

Nichteheliche Lebensgemeinschaft	61
--	----

P

Patchworkfamilien (Neue Regelungen für Kinder).....	61
Pension (Kinderzuschuss zur Pension).....	28
Pensions-Selbstversicherung für Zeiten der Pflege	84
Pensions-Weiterversicherung für pflegende Angehörige.....	83
Pflegeeltern	62
Pflegefreistellung.....	80
Pflegende Angehörige (Pensions-Selbstversicherung).....	84, 85
Pflegende Angehörige (Pensions-Weiterversicherung)	83
Pflegende Angehörige (Unterstützung für ...)....	82

R

Reisepass für Kinder	12
Rezeptgebührenbefreiung.....	78
Ruhegeld für Pflegepersonen	65

S

Scheidung	90
Scheidungsfolgen	92
Schulbuchaktion	47
Schulbeihilfen des Bundes (ab 9./10. Schulstufe).....	47
SchülerInnenfreifahrt	51
Schulfahrtbeihilfe.....	51
Schulpflicht	46
Schulstartgeld	47
Schwangerschaft, Meldung am Arbeitsplatz.....	34
Sozialstaffel-Model.....	44
Sozialversicherung (Geburt).....	11
Staatsbürgerschaftsnachweis (Geburt).....	10

U

Unterhalt für Kinder und Unterhaltsabsetzbetrag	95
Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung).....	97
Unterstützung für pflegende Angehörige.....	82

V

Väterkarenz	37
Vaterschaftsanerkennung	9
Verpflichtendes Kindergartenjahr	44
Vornamensgebung (Geburt)	8

W

Waisenpension	100
Wiedereinstieg in den Beruf.....	40
Witwen- und Witwer-Pension.....	98
Wochengeld	35
Wohnbeihilfe	31
Wohnsitzanmeldung (Geburt)	10

Z

ZWEI UND MEHR – Steirischer Elternbrief	14
ZWEI UND MEHR – Steirischer Familienpass....	26
ZWEI UND MEHR - Elternbildungsgutscheine....	74

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Fachabteilung 6A – Referat Familie

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-4023, Fax-Nbst. 3924

E-Mail: fa6a-fam@stmk.gv.at

Internet: www.familienreferat.steiermark.at

Redaktion: Mag.^a Astrid Kokoschinegg, Mag.^a Martina Grötschnig

Neugestaltung der Texte und Aktualisierung: Christine Geserick

M.A., Mag. Rudolf Karl Schipfer, Mag.^a Julia Enzelsberger

Stand: Juni 2011

Die eigennützige Vervielfältigung, Verbreitung und/oder sonstige

Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Referates

Familie nicht zulässig.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne

Gewähr, Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Bildmaterial: Land Steiermark, FA6A - Referat Familie

Layout, Grafik und Satz: Philipp Leiß, Landespressdienst

Druck: Universitätsdruckerei Klampfer

